Die Gewerbe
der Stadt Zürich im Mittelalter.

Inauguraldiſſertation

zur

Erlangung der philoſophiſchen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen philoſophiſchen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Univerſität zu Freiburg i. Br.

von

OTTMAR FECHT

aus Trochtelfingen (Reg.-Bez. Sigmaringen).

Lahr.
Druck von Moritz Schauenburg.
1909.

Die Gewerbe
der Stadt Zürich im Mittelalter.

Inauguraldiſſertation

zur

Erlangung der philoſophiſchen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen philoſophiſchen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Univerſität zu Freiburg i. Br.

von

OTTMAR FECHT

aus Trochtelfingen (Reg.-Bez. Sigmaringen).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Lahr.
Druck von Moritz Schauenburg.
1909.

Referent:

Geh. Hofrat Profeſſor Dr. **von Below**.

Vorbemerkung.

In den letzten Jahren ſind aus dem Gebiete des mittelalterlichen ſtädtiſchen Gewerbeweſens mehrfach Abhandlungen erſchienen, die ſich mit den Verhältniſſen einer einzelnen Stadt beſchäftigen. Beſonders iſt es von Below, der ſolche Arbeiten angeregt hat. Auf ſeine Veranlaſſung iſt auch die vorliegende Unterſuchung vorgenommen worden. Die Verhältniſſe Zürichs zum Gegenſtand einer Studie zu machen, dazu mußten von vornherein die trefflichen Editionen von Zürcher Quellen, die uns heute zur Verfügung ſtehen, locken. Daneben bot auch ungedrucktes Material, das die Zürcher Archive noch bergen, Anregung und reichliche Belehrung.

Möge unſer Schriftchen dazu beitragen, die vielſeitigen Erkenntniſſe, die eine große Zahl erfolgreicher Geſchichtsforſcher für das mittelalterliche Zürich gewonnen hat, noch etwas zu erweitern.

An dieſer Stelle ſei es mir auch vergönnt, den Vorſtehern der Zürcher Stadtbibliothek ſowie des Zürcher Staatsarchives, Herrn Dr. Hermann Eſcher und Herrn Dr. Nabholz, für die mir in ſo liebenswürdiger Weiſe geſtattete Einſichtnahme in die Beſtände ihrer Inſtitute meinen aufrichtigen Dank auszuſprechen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Teil I.

Allgemeines über das Zürcher Gewerbeweſen.

Kapitel I: Statiſtik der für Zürich bis 1500 nachweisbaren Gewerbearten 1

Kapitel II: § 1. Die für Zürich charakteriſtiſchen Gewerbe; ihre Bedeutung und ihr Anſehen 12

a. Textilgewerbe 13

b. Metallinduſtrie 18

c. Leder- und Pelzinduſtrie 20

d. Nahrungsmittelgewerbe 21

e. Handelsgewerbe 22

§ 2. Betriebsart und Abſatzgebiet der Zürcher Gewerbe 28

§ 3. Nebenbeſchäftigungen der Handwerker . . 33

Kapitel III: § 1. Die Handwerker als Gemeindemitglieder. 35

§ 2. Die örtliche Gruppierung der Handwerker . 39

Teil II.

Die Zürcher Zünfte.

Kapitel I: § 1. Statiſtik der Zünfte 41

§ 2. Die Entſtehung der Zünfte 42

Kapitel II: Die Verfaſſung der Zünfte 43

§ 1. Der Zunftzwang 43

Seite.

§ 2. Die vollberechtigten Zunftmitglieder. Stellung der Frauen in der Zunft 47
§ 3. Lehrlinge und Gefellen 52
§ 4. Die Organe der Zunft 61
§ 5. Das Finanzwefen der Zunft 67
§ 6. Die Zunftgerichtsbarkeit 70
§ 7. Die Aufſichtsbehörde der Zünfte . . . 71
Kapitel III: Die wirtſchaftliche Seite der Zünfte. 75
§ 1. Die Sorge für die Konſumenten 75
§ 2. Die Sorge für die Produzenten 79
Kapitel IV: Die religiöſe, ſittliche und geſellige Seite der Zünfte 83

I.

Allgemeines über das Zürcher Gewerbewesen.

Kapitel I.

Statistik der für Zürich bis 1500 nachweisbaren Gewerbearten.[1])

I. Urproduktion.

1. gartner		
Gärtner	U. B. VII, S. 450[2]).	1318[2])
2. hirt		
Hirt	Staats-A., A 77[3].	1442.
3. vorſter		
Förſter (der Stadt)	S. B. I, S. 147.	1345.
4. holtzhower		
Holzhauer	S. B. II, S. 46.	1420.
(Als Name ſchon	S. B. I, S. 119.	ca. 1340).
5. vinitor		
Winzer	U. B. I, nr. 463.	ca. 1230.

[1]) Die Statiſtik iſt im weſentlichen nach Bücher, „Die Bevölkerung von Frankfurt am Main" eingeteilt.

[2]) Quelle bezw. Jahr der erſten Erwähnung; von den Abkürzungen bedeuten:

a) edierte Quellen:

U. B. = „Urkundenbuch der Stadt und Landſchaft Zürich."

S. B. = „Die Zürcher Stadtbücher."

HB. VI = „Helvetiſche Bibliothek", Bd. VI.

A. f. S. G. = „Archiv für Schweiz. Geſchichte."

b) Manuſkripte betr.:

Staats-A. = Zürcher Staatsarchiv.

Stadt-Bibl. = Zürcher Stadtbibliothek.

c) Veröffentlichungen, in denen nicht edierte Quellen benützt ſind:

A. Z. = Voegelin, „Das alte Zürich", II. Aufl.

M. T. = Bluntſchli, „Memorabilia Tigurina", III. Aufl.

Z. T. = „Zürcher Taſchenbuch."

6. rebliute		
Rebleute	S. B. II, S. 47.	1420.
7. piscator		
viſcher		
weidmann		
Fiſcher	U. B. I, nr. 365.	1209/1233.
(v. in dem nidern waſſer		
Niederwaſſerfiſcher	S. B. I, S. 309.	1336.)
(v. in dem obern waſſer		
Oberwaſſerfiſcher	S. B. I, S. 309.	1336.)
8. hegenner		
Felchenfiſcher	S. B. I, S. 193.	1359.

II. Metallverarbeitung.

1. aurifaber		
goltſmit	(U. B. IV, nr. 1485.	1272.)
Goldſchmied	U. B. IV, nr. 1478.	1272.
(Als Name ſchon	U. B. I, nr. 432.	1225.)
2. argentifaber		
ſilberſmit	(U. B. IV, nr. 1374.	1268.)
Silberſchmied	U. B. III, nr. 1206.	1263.
3. cuprifaber		
Kupferſchmied	U. B. III, nr. 1105.	1260.
4. faber		
ſmit	(U. B. V, nr. 1908.	1284.)
Schmied	U. B. III, nr. 1122.	1260.
5. ſpengler		
Blechſchmied	HB. VI, S. 5.	1336.
6. beggenhuber		
Waffenſchmied	S. B. I, S. 201.	nach 1336.
7. meſſerſmit		
Meſſerſchmied	S. B. I, S. 225.	1372.
(Der Name Meſſerer	S. B. I, S. 4.	1314.)
8. Drahtſchmied	S. B. III, S. 44.	1431.
9. Nagelſchmied	S. B. III, S. 44.	1431.
10. ſporer		
Sporenmacher	Stadt-Bibl., Mſkr. G 231 12	1467.

11.	huofffmid Hufſchmied	S. B. III, S. 218.	15. Jahrh.
12.	Dolchſchmied	Z. T. 1879, S. 145.	ca. 1500.
13.	Zeugſchmied	Z. T. 1879, S. 145.	ca. 1500.
14.	ſarwiurk Harniſchmacher	S. B. I, S. 9.	vor 1336.
15.	ſwerteveger ſwerter Schwertfeger	HB. VI, S. 5.	1336.
	(Die Namen: Gladiator } ſchon Swerter } ſchon	U. B. II, nr. 648. U. B. II, nr. 801.	1247. ca. 1251.)
16.	ſloſſer Schloſſer	S. B. III, S. 44.	1431.
17.	ſchlyfer Schleifer	A. Z. I, S. 470.	1455.
18.	kantengiesser Kannengießer	HB. VI, S. 5.	1336
19.	gloggener Glockengießer	HB. VI, S. 5.	1336.
20.	Hafengießer	M. T., S. 182.	1456.
21.	Rotgießer	Z. T. 1879, S. 145.	ca. 1500.
22.	giurtler Gürtler	S. B. I, S. 119.	ca. 1340.
23.	werchmeiſter, der die urgloggen machen und buwen ſol Uhrmacher	S. B. I, S. 206.	1366.
24.	Windenmacher	Stadt-Bibl. Mſkr. G 231 12.	1467.

III. Textilgewerbe.

1.	textor weber	(U. B. VI. nr. 2362.	1296.)
	Weber	U. B. V, nr. 1649.	1277.
2.	linin wibrin linweber Leineweber,-erin	A. f. S. G. V, S. 260.	vor 1300.

3. wollin weber Wollenweber	A. f. S. G. V, S. 257.	vor 1300.
4. gratucher Grautucher	A. f. S. G. V, S. 254.	vor 1300.
5. wullenſchleger Wollenſchläger	HB. VI, S. 5.	1336.
6. wibrin zetlerin Seidenweberin	S. B. I, S. 39.	vor 1336.
7. Baumwollenweber	S. B. III, S. 42.	1431.
8. (walche vor der ſtatt) lynwadter (Leine)-Walker	U. B. III, nr. 1047.	1258.
9. bleicher Bleicher	U. B. IV, nr. 1291.	1265.
10. kamber Kammacher	S. B. I, S. 39.	1336.
(Name Streler ſchon	U. B. VI, nr. 2013.	1288.)
11. ferwer Färber	S. B. III, S. 43.	1431.
(keſſell	S. B. II, S. 409.	ca. 1400.)
12. feiler Seiler	HB. VI, S. 5.	1336.

IV. Lederindustrie.

1. cerdo gerwer ledergerwer Gerber	U. B. III, nr. 1104.	1260.
2. Kordewangerber	A. f. S. G. V, S. 260.	vor 1300.
3. permendter Pergamentmacher	HB. VI, S. 5.	1336.
4. wysslaederer Weißgerber	HB. VI, S. 5.	1336.
5. teſcher teſchenmacher		

ſekler		
Taſchenmacher	S. B. I, S. 19.	vor 1336.
6. ſatteler		
Sattler	HB. VI, S. 4.	1336.

V. Holz verarbeitende Gewerbe.

1. binder		
vasbinder		
kueffer		
Böttcher	HB. VI, S. 5.	1336.
2. wanner		
Wannenmacher	S. B. I, S. 121.	1341.
3. zeinnemacher		
Korbflechter	S. B. I, S. 121.	1341.
4. Siebmacher	S. B. I, S. 121.	1341.
5. wagner		
Wagner	HB. VI, S. 5.	1336.
6. Tiſchmacher	A. Z. I, S. 211.	1482.
7. trachſel		
Drechsler	HB. VI, S. 5.	1336.
8. armbruefter		
bogener		
(werchmeiſter der ſtat)		
Armbruſtmacher	S. B. I, S. 131.	1340.
9. ſnetzer		
Schnitzer	S. B. I, S. 145.	1348.
(Als Name schon	U. B. IV, nr. 1433.	1270.)
10. Sägmüller	S. B. I, S. 131.	1340.
11. papierer		
Papiermacher	A. Z. I, S. 466.	1473.
(12. Ciſtilare als Name		
Kiſtenmacher	U. B. I, nr. 358.	1200.)

VI. Nahrungsmittelgewerbe.

1. piſtor		
pfiſter	(S. B. I, S. 43.	vor 1336.)
brotbek	(Staats-A., N. 560.	1336.)
Bäcker	U. B. I, nr. 401.	1220.

2. veilbacher		
Kleinbrötler	S. B. I, S. 52.	1331.
3. vokentzer		
Hausbäcker	S. B. I, S. 53.	1331.
4. molendinarius		
molendinator		
miuller	(U. B. VII, nr. 2612.	1301.)
Müller	U. B. V, nr. 1647.	1277.
5. mezier		
Metzger	U. B. VII, nr. 2548.	1300.
(Geſchlecht de Macello ſchon	U. B. I, nr. 429.	1225.
6. cocus		
Koch	U. B. I, nr. 401.	1220.

VII. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung.

1. tuochſcherer		
Tuchſcherer	HB. VI, S. 4.	1336.
2. ſartor		
ſnider		
ſchroeter	(U. B. IV, nr. 1485.	1272.)
Schneider	U. B. IV, nr. 1478.	1272.
(Als Name Sartor	U. B. III, nr. 1279.	1264.)
3. altwercher		
Kleiderflicker	Staats-A., A 73$_2$.	1336.
4. naygerin		
Näherin	S. B. III, S. 111.	1497.
5. ſutor		
ſchuomacher	(Staats-A., A 73$_2$.	1336.)
Schuhmacher	U. B. III, nr. 1169.	1262.
6. alt puotzer		
alt ſchuomacher		
ſuter		
Flickſchuſter	Staats-A., A 73$_2$	1336.
7. huoter		
Hutmacher	A. f. S. G. V, S. 261.	vor 1300.
8 henſchuer		

	hentſcher		
	Handſchuhmacher	U. B. VI, nr. 2335.	1295.
9.	pellifex		
	kiurſenner	(Staats-A., A 73 2.	1336.)
	nater	(U. B. VI, nr. 2248.	1293.)
	Kürschner	U. B. IV, nr. 1228.	1266.
10.	altwerker		
	Pelzflicker	S. B. I, S. 83.	vor 1336.
11.	ſydenſtiker		
	Seidenſticker	HB. VI, S. 32.	1497.
12.	ſcherer		
	bartſcherer		
	Scherer	U. B. VII, S. 425.[1])	1311.
13	(obre batſtube)		
	bader		
	Bader	U. B. VII, nr. 2679.	1303.

VIII. Baugewerbe.

1.	werchmeiſter		
	Bauwerkmeiſter	U. B. VII, nr. 2670.	1302.
2.	bumeiſter		
	Baumeiſter (der Stadt)	S. B. I, S. 30.	vor 1336.
3.	carpentarius		
	cinberman	(U. B. II, nr. 801.	ca. 1251.)
	zimbermann		
	zimberwerchmeiſter		
	Zimmermann	U. B. I, nr. 401.	1220.
4.	cementarius		
	murer	(U. B. IV, nr. 1332.	1266.)
	Maurer	U. B. II, nr. 857.	1253.
5.	lapicida		
	Steinmetz	U. B. I, nr. 449.	1229.
6.	tekken		
	teck		
	Dachdecker	U. B. VII, S. 448.[1])	1318.
7.	ziegler		
	Ziegler	S. B. I, S. 200.	1364.

[1]) Anhang des Bandes VII: „Erklärung zum Plane der Stadt Zürich."

8. hafner
   Hafner — S. B. II, S. 416. — 1422.
   (Name Ofner ſchon — S. B. I, S. 201. — vor 1336.)
9. maler
   Maler — HB. VI, S. 4. — 1336.
10. glaſer
    Glaſer — S. B. III, S. 53 — 1431.
11. pollierer
    Pollierer — S. B. III, S. 198. — 1449.

IX. Handel, Verkehr, Gaſtwirtſchaft.

1. inſtitor
   koufmann — (S. B. I, S. 71. — ca. 1336.)
   Kaufmann — U. B. I, nr. 478. — 1232.
2. merceler
   kramer
   kramerin
   kremer
   Krämer,-erin — U. B. VII, S. 425.[1]) — 1311.
3. pfragner
   hodel
   Kleinhändler — S. B. I, S. 79. — vor 1336.
4. ſpecier
   Spezierer — Staats-A., St. u. Ld., nr. 521. — 1341.
5. veiltragerin
   Trödlerin — S. B. I, S. 118. — 1336.
6. apothecarius
   Apotheker — U. B. VI, nr. 2237. — 1293.
7. gewandſchnider
   Gewandſchneider — HB. VI, S. 4. — 1336.
8. gremper
   grempler
   Obſt-, Gemüſehändler — HB. VI, S. 5. — 1336.
9. uffbisewer
   Gemüſehändler (?)[2]) — HB. VI, S. 5. — 1336.

[1]) Anhang des Bandes VII: „Erklärung zum Plane der Stadt Zürich."
[2]) vergl. Stadtbücher, Bd. I, S. 98, Anm. 3.

10. huenrer		
Geflügelhändler	S. B. I, S. 119.	ca. 1340.
11. viſchverkoeiffer		
Fiſchhändler	S. B. I, S. 302.	1396.
12. ſaltzmann		
ſaltzverkoeiffer		
Salzhändler	HB. VI, S. 4.	1336.
(Name Salzmann	U. B. I, nr. 478.	1313.)
13. Oeler	HB. VI, S. 5.	1336.
14. melmacher		
habermelwer		
brinmelwer		
Hafermehlbereiter	S. B. I, S. 391.	1415.
(Name Melwer ſchon	U. B. VII, nr. 2540.	1300.)
15. zigermanger		
zigerliut		
Kräuterkäſehändler	U. B. VII, S. 425.[1])	1311.
16. Südfrüchtenhändler	S. B. III, S. 24.	1430.
17. kornmacher		
Kornreller	A. f. S. G. V, S. 250.	vor 1300.
18. kornherren		
Kornhändler	S. B. I, S. 98.	nach 1336.
19. vichtriber		
Viehhändler	HB. VI, S. 5.	1336.
20. holtzkoeiffer		
Holzhändler	S. B. I, S. 302.	1292.
21. Seidenhändler	S. B. I, S. 158.	1349.
22. Eiſenhändler	S. B. III, S. 44.	1431.
23. underkoeiffer		
Unterkäufer	S. B. I, S. 79.	vor 1336.
24. Caurtschin		
Lamparter		
Oberital. Darleiher	U. B. V, nr. 1696.	1278.
25. wechſeler		
Geldwechsler	S. B. I, S. 69.	1335.

[1]) Anhang des Bandes VII: „Erklärung zum Plane der Stadt Zürich."

26. winrueffer Weinausrufer	A. f. S. G. V., S. 242.	vor 1300.
27. wynzuegel Faßzieher	HB. VI, S. 5.	1336.
28. miuntzmeiſter Münzer	S. B. I, S. 69.	1335.
29. ganntmeiſter Konkursleiter	S. B. III, S. 205.	nach 1336.
30. ſinner Aichmeiſter	S. B. II, S. 323.	1420.
31. ſchiffliut meiſter des fars Schiffer	HB. VI, S. 5.	1336.
32. karner fuorliut Fuhrleute	HB. VI, S. 5.	1336.
33. tregel Träger	HB. VI, S. 5	1336.
34. korntregel Kornträger	S. B. III, S. 197	1370/1400
35. ſoeimer Transportarbeiter (?)	S. B. III, S. 159.	1422.
36. vertger Spediteur (?)	S. B. II, S. 393.	1428.
37. hoſpes wirt wynſchenk winliutt Gaſtwirt	(S. B. I, S. 30 U. B. IV, nr. 1402.	vor 1336.) 1268.

X. Spielleute, fahrende Leute.

1. giger Geiger	U. B. V, nr. 2004.	1287.
2. pfiffer Pfeifer	S. B. II, S. 284.	1417.
3. pater noster Rosenkranzhändler	S. B. II, S. 238.	1414.

4. giler		
Bettler	S. B. III, S. 123.	1429.
5. gutzler		
Gaukler	S. B. III, S. 123.	1429.
6. ſtirnenſtoessel		
Landſtreicher	S. B. III, S. 123.	1429.
7. Quackſalber	S. B. I, S. 7.	1306.
8. abentiurer		
Juwelenhändler	S. B. III, S. 117.	1493.

XI. Verschiedene andere Erwerbsarten.

1. phisicus		
medicus	(U. B. II, nr. 796.	ca. 1250.)
arzat	(U. B. VI, nr. 2338.	1295.)
ſtattartzet	(S. B. III, S. 202.	1450/1500.)
Arzt	U. B. II, nr. 766.	1249.
2. wuntarzt		
Wundarzt	U. B. VII, S. 423.[1])	1334.
3. henker		
nachrichter		
Henker	S. B. I, S. 52.	1330.
4. grebil		
Tötengräber	S. B. I, S. 10.	1316.
5. binder		
Packer im Kaufhaus	S. B. II, S. 277.	1416.
6. Pulverſtampfer	A. Z. I, S. 467.	ca. 1456.
7. tagwanner		
Taglöhner	S. B. II, S. 362.	1424.
8. vriuntschaftswib		
froewelin		
Prostituierte	U. B. VI, nr. 2307.	1294.
9. (huorhus		
offene hiuser		
frowenhus)		
frowenwirt		
huorenwirt		

[1]) Anhang des Bandes VII: „Erklärung zum Plane der Stadt Zürich."

huorenwirtin
Bordellwirt, -wirtin S. B. I, S. 3 vor 1300.
10. Silwaldmeiſter
Sihlwaldmeiſter (der Stadt) S. B. I, S. 182. 1356.

Kapitel II.[1])

§ 1. Die für Zürich charakteriſtiſchen Gewerbe; ihre Bedeutung und ihr Anſehen.

Über die gewerbliche Tätigkeit des mittelalterlichen Zürich erfahren wir, wie ſchon aus vorliegender Statiſtik zu erſehen iſt, ſo gut wie nichts bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts. Dies haben wir in erſter Linie nur der Spärlichkeit des Urkundenmaterials zuzuſchreiben, das uns für die Zeit bis ca. 1250 überliefert iſt.

Von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab tritt uns nämlich eine ſolche Fülle von Nachrichten über ſtädtiſches Gewerbeleben in Zürich entgegen, daß kaum anzunehmen iſt, die nun plötzlich auftauchenden Gewerbearten ſeien erſt jetzt entſtanden und nicht ſchon länger in Zürich bekannt geweſen.

Neben der großen Zahl der damals vorkommenden Erwerbsarten — wir finden einen verhältnismäßig ſehr hohen Prozentſatz der im ganzen Mittelalter in Zürich betriebenen Berufe jetzt ſchon vertreten — iſt es beſonders die im 13. Jahrhundert ſchon herrſchende Spezialiſierung und Teilung mancher Gewerbe, die uns auffällt. Wenn wir uns im folgenden die Aufgabe ſtellen, zu unterſuchen, welche Bedeutung in Zürich die verſchiedenen Gewerbearten im Laufe des Mittelalters gehabt haben, ſo werden wir mit beſonderem Intereſſe uns denjenigen zuwenden, deren Produktionstätigkeit ſich über den Rahmen der allein dem örtlichen Bedarfe dienenden erſtreckte. Wir werden jedoch auch die

[1]) Für die Bearbeitung vorliegender Abhandlung leiſtete das unlängſt erſchienene Werk von Loeſch's, „Die Kölner Zunfturkunden" wertvolle Dienſte; des beſonderen enthält die Einleitung im erſten Bande eine Reihe neuer Geſichtspunkte, die für die Kenntnis und das Verſtändnis des mittelalterlichen Zunftweſens ſehr weſentlich ſind.

anderen durchaus nicht vernachläſſigen dürfen. Es iſt von vornherein zu erwarten und wird durch unſere Unterſuchung beſtätigt werden, daß die Mehrzahl der in Zürich in unſerer Periode betriebenen Gewerbe nie eine mehr als lokale Bedeutung erlangt hat. In den mittelalterlichen Städten herrſchte ja die Tendenz, ein möglichſt abgeſchloſſenes Wirtſchaftszentrum zu bilden, in dem Produktions- und Konſumtionsgebiet zuſammenfallen. Es darf aber natürlich keineswegs aus jener Tatſache gefolgert werden, daß die betreffenden Gewerbe minder bedeutend oder für Zürich weniger wichtig geweſen ſeien, als die für den Fernabſatz arbeitenden. Im Gegenteil, die Hauptſtärke der mittelalterlichen Städte beſtand ja gerade in ihrer großen wirtſchaftlichen Unabhängigkeit, mit welcher eben ein ausgebildetes, den örtlichen Bedürfniſſen vollauf gewachſenes Handwerk gegeben war.

a. Die Textilgewerbe.

Die hervorragendſten Zweige der Zürcher Textilinduſtrie waren von früher Zeit an die Leinen- und die Wollenweberei. Die erſten Nachrichten, die wir darüber haben, ſtammen aus der erſten Rezenſion des Richtebriefes (2. Hälfte des 13. Jahrhunderts).[1]) Hier wurden Beſtimmungen erlaſſen über Länge, Breite, Dicke und dergl. der einzelnen gewobenen leinenen und wollenen Tücher. Aus dem Umſtande nun, daß über „ellü wullinü tuoch“[2]) ſowohl, wie über „zwilch und linwant“[3]) je eigene Einunger (= Aufſichtsbeamte) geſetzt waren, geht hervor, daß nicht nur die Wollen-, ſondern auch die Leinenweberei ſchon damals ausgebildete ſtädtiſche Gewerbszweige darſtellten.

Die erſtere beſchäftigte ſich namentlich mit der Produktion von grauem Tuch, der in jener Zeit in Süddeutſchland am verbreitetſten Wolltuchſorte, ſchwarzem, ſowie „berower“-Tuch, wollenen Säcken[4]) usw. Ihren Zwecken diente die ſchon 1258 urkundlich erwähnte „Walche vor der ſtatt am Rennweg,“[5]) alſo eine öffentliche Walke, deren Vorhandensein ein weiterer Beweis für die frühzeitige Entfaltung der Zürcher Weberei iſt.

[1]) A. f. S. G. V, S. 258—260 u. S. 254 bis 257.
[2]) A. f. S. G. V, S. 257.
[3]) A. f. S. G. V, S. 260.
[4]) S. B. I, S. 250.
[5]) U. B. III, nr. 1047.

Zur Seite ſtanden den Wollenwebern die Wollſchläger,[1]) Handwerker, deren Arbeit in der Vorbereitung der rohen Wolle beſtand. Vor 1336 jedoch ſtoßen wir nicht auf deren Vorhandenſein in Zürich.

Die Leinenweberei fabrizierte Leinwandſtoffe, Zwilch, „linlâchen“ (= Bettücher),[2]) „gugeral“,[3]) d. i. Stoff zur Verfertigung von Kapuzen.

Eigene Bleicher[4]) übernahmen von den Leinewebern die Vollendung der zubereiteten Leinenſtoffe. Eine öffentliche Bleiche kommt urkundlich 1265 vor. Ein Bleicher erhält auch 1335 vom Rate die Konzeſſion zur Errichtung einer Mange „ze linwat und ze gugeral“.[5])

Die Hauptblütezeit für die Wollen- und Leineweberei ſcheint das 13. und das 14. Jahrhundert geweſen zu ſein. Dann erfolgte ein Rückgang, der im Jahre 1442 zu einer Verſchmelzung der bis dahin beſtehenden zwei beſondern Zünfte der Leine- und der Wollenweber Zürichs führte.[6]) So ſehr war demnach die Zahl der Angehörigen dieſer beiden Textilzweige in dieſer Zeit zurückgegangen, daß ihre Trennung in zwei Zünfte nicht länger zweckmäßig ſchien.

Neben dieſen Wollenwebern, die für den allgemeinen Bedarf arbeiteten, beſaß das Kloſter Oetenbach in Zürich noch im 14. Jahrhundert ſeine eigenen Kloſterweber, die die Gewänder für die Nonnen und Mönche herzuſtellen hatten.[7]) Ob ſie daneben auch noch Tücher und dergl. für den Markt herſtellen durften, darüber ſind wir nicht orientiert.

Eine nicht minder große Rolle ſpielte ein anderer Zweig der Zürcher Textilinduſtrie, die Seidenweberei, zur Zeit Kaiſer Friedrichs II. aus Oberitalien eingeführt.[8]) Schon in der erſten Rezenſion des Richtebriefes aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir eine obrigkeitliche Regelung des Seidekaufes.[9]) U. a. begegnet uns da eine Beſtimmung, wonach es einem Bürger von Zürich verboten war, weniger von einem

[1]) HB. VI, S. 5.
[2]) S. B. II, S. 252.
[3]) S. B. I, S. 82.
[4]) U. B. IV, nr. 1291.
[5]) S. B. I, S. 82.
[6]) S. B. III, S. 114. Anm.
[7]) S. B. I, S. 139, anno 1339.
[8]) vergl. Voegelin, A. Z. II, S. 261.
[9]) A. f. S. G. V, S. 248—250.

„gaſte“ zuſammenzukaufen als einen „Ruben“.[1]) Dieſes Verbot des Seidekaufs en détail von einem Fremden ſetzt doch wohl voraus, daß damals ſchon heimiſche Produzenten vorhanden waren, die berückſichtigt werden mußten, und denen demnach der Detailvertrieb von Seide vorbehalten war.

Auch das Vorhandenſein von vier Seideneinungern[2]) im 13. Jahrhundert läßt darauf ſchließen, daß dieſer Induſtriezweig in Zürich ſelbſt damals bereits ſehr umfangreich war. Denn es läßt ſich wohl kaum denken, daß allein zur Beaufſichtigung des Seidekaufs vier Leute nötig geweſen wären.

Welche Bedeutung das Zürcher „sidin antwerk“ zu Beginn des 14. Jahrhunderts erlangt hatte, geht aus den einzelnen reichhaltigen Verordnungen[3]) von 1336 über dieſes Gewerbe hervor: Vorſchrift, nur mit einem mit der Bürger und des „kambers“ Zeichen geſtempelten Kamme ze weben; genaue Feſtſetzung der obligatoriſchen Länge und Breite der einzelnen Seidenſtücke. Auf dieſe Beſtimmungen, die im Intereſſe der Produzenten und Konſumenten feſtgelegt waren, wird an einer anderen Stelle näher einzugehen ſein.

Die Bedeutung der Zürcher Seideninduſtrie können wir aber erſt in vollem Umfang würdigen, wenn wir erfahren, daß im 14. Jahrhundert ihre Produkte in Schwaben,[4]) Lothringen,[5]) Wien,[6]) Ungarn[7]), Polen[8]) Abſatz fanden. Somit blühte damals in Zürich nicht nur die Seidenweberei in vollem Umfang, ſondern es war ſchon eine lebhafte Seidenausfuhr in für damalige Verkehrsverhältniſſe ungemein entfernt liegende Gebiete entwickelt.

Das Herſtellungsvermögen der Zürcher Seidenweber beſchränkte ſich jedoch auf Flor und Gaze, alſo nur auf rohſeidene Stoffe, die aus ungezwirnter und ungefärbter Seide hergeſtellt wurden.[9])

Doch nicht lange hielt ſich die Zürcher Seidenweberei auf dieſer erfreulichen Höhe: aus der Zeit nach 1336 haben wir nur

---

[1]) A. f. S. G. V, S. 248. — „Ruben“ iſt ein Gewicht.
[2]) A. f. S. G. V, S. 250.
[3]) S. B. I, S. 84 ff.
[4]) dto. S. 45.
[5]) dto. S. 84.
[6]) S. B. I, S. 227.
[7]) dto. S. 227.
[8]) dto. S. 85.
[9]) vergl. Schulte, „Geſch. d. ma. Handels u. Verkehrs zw. Westdeutſchld. und Ital. m. Ausſchl. v. Venedig“, Bd. I, S. 699.

noch eine obrigkeitliche Verordnung über dies Gewerbe (1363);[1]) und diese wandte ſich gegen die „gebresten“, die im Seidenhandwerk eingeriſſen waren. Es ſcheint alſo ſchon damals die Blütezeit dieſer Induſtrie vorüber geweſen zu ſein.

Eine Urkunde von 1400[2]) endlich gibt einen Erlaß des Rates wieder, durch den diejenigen, die die Stadt verlaſſen haben, um die Seidenweberei anderswo zu treiben, aufgefordert werden, binnen Monatsfriſt nach Zürich zurückzukehren, widrigenfalls dauernde Verbannung aus der Stadt erfolgt. An einer andern Stelle[3]) erfahren wir, daß das nicht allzuferne Baſel zu den Orten gehörte, die von ſolchen Ausreißern gerne aufgeſucht zu werden ſchienen. Demnach hatte die Zürcher Seideninduſtrie ſchon Ende des 14. Jahrhunderts ſeine ehedem ſo große Bedeutung gänzlich eingebüßt. Die Überreſte des Gewerbes haben ſich allerdings noch bis 1450 erhalten.[4])

Der Vollſtändigkeit halber mag noch Erwähnung finden, daß 1555 die Seideninduſtrie von 211 Flüchtlingen, die „um der evangeliſchen Wahrheit willen“ Zürich als Zufluchtsort aufſuchten, wieder eingeführt und zu neuer Blüte gebracht wurde.[5])

Etwas ſpäter als die bis jetzt behandelten Zweige der Textilinduſtrie iſt offenbar die Baumwollenweberei in Zürich aufgekommen. Erſtmals tritt uns das „ſchiurlitztuoch“ in einem Ungeldtarif von 1379 entgegen.[6]) 1431 wird dann zum erſten Male in einer Zunftordnung der „weber, der ſchiurlitztuch machen kann“, erwähnt.[7]) Aber an die Exiſtenz einer beſonderen Klaſſe von Baumwollenwebern iſt kaum zu denken. Die Schürlitztuchweber ſind wohl Wollenweber geweſen, die ſich nebenbei auch auf die Bearbeitung von Baumwolle verſtanden.

Schon aus dem Umſtand, daß den Krämern und Gewandſchneidern der Vertrieb von Barchent und Schürlitztuch freiſtand,[8]) geht zur Genüge hervor, daß die Produktion derartiger Stoffe in Zürich ſelbſt damals nicht recht heimiſch war. Auch wurde ſie es wohl niemals, denn noch 1497 begegnen wir der-

---

[1]) S. B. I, S. 226 u. 227.
[2]) dto. S. 338.
[3]) dto. S. 359.
[4]) vergl. Schulte, Bd. I, S. 700.
[5]) M. T., S. 185.
[6]) S. B. I, S. 261.
[7]) S. B. III, S. 42.
[8]) dto. S. 42.

ſelben Beſtimmung[1]) über den Vertrieb von Schürlitztuch, wie ca. 60 Jahre vorher.

Des Handwerks des Kammachers, eines Hilfsgewerbes der Weberei, wurde oben ſchon gedacht. Dieſer Erwerbszweig iſt wohl zugleich mit dem Aufkommen der ſtädtiſchen Weberei in Zürich entſtanden. Schon der 1288 vorkommende Name „Streler",[2]) und das Vorhandenſein einer „Strelgaſſe" zur ſelben Zeit beſtätigen dieſe Annahme. Es hat ſogar die Vermutung einige Berechtigung, daß die Kammacherei — und mit ihr die Weberei — offenbar im 13. Jahrhundert in ſchon ziemlich umfangreicher Weiſe betrieben worden ſein muß, wenn bereits Ende dieſes Jahrhunderts eine Straße nach einem dort betriebenen Handwerk benannt wurde. Dagegen ließe ſich höchſtens einwenden, daß dieſe Straße auch ihren Namen nach dem darin befindlichen, eventuell größeren Beſitztum des oben genannten Streler erhalten haben könnte.

In engem Zuſammenhang mit der Textilinduſtrie ſteht ferner das Färberhandwerk. Den genauen Zeitpunkt ſeines Entſtehens können wir nicht ermitteln. In den Zunftordnungen von 1431 finden wir zum erſten Male die Berufsbezeichnung „ferwer" vor.[3]) Aber in einer früheren, leider undatierten Urkunde[4]) ſchon erfahren wir von der Aufſtellung eines Färberkeſſels ſeitens eines Zürcher Bürgers. Doch dürfte letztere Nachricht auch nur wenige Jahrzehnte früher anzuſetzen ſein als die Verordnung über die Färberei von 1431. Meiſtens ſcheint damals, und ſogar 1497 noch, der Färberberuf nur im Nebenamt ausgeübt worden zu ſein. Das geht aus den beiden Ordnungen von 1431[5]) und 1497[6]) hervor: . . . „Es mag aber en ieglicher ferwer nemen, weliche zunft er wil und weliche zunft er kunt, da mag er ouch derſelben zunft gewerb triben" . . . Und nur für den Fall, daß ſich jemand mit der Färberei allein zu begnügen wünſchte, wohl wenn ihm dies ſeine finanziellen Verhältniſſe geſtatteten, mußte er der Konſtafel beitreten.

---

[1]) S. B. III, S. 101.
[2]) U. B. VI, nr. 2013.
[3]) S. B. III, S. 102.
[4]) S. B. II, S. 409.
[5]) S. B. III, S. 49.
[6]) dto. S. 102.

In die Kategorie der Textilgewerbe fällt endlich noch die Hutmacherei, welche ebenfalls seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als selbständiger Beruf ausgeübt wurde.[1])

b. Metallindustrie.

Die Zürcher Metallindustrie stand schon in früher Zeit nicht minder auf der Höhe, wie die Textilgewerbe. Namentlich überrascht uns auch hier die große Spezialisierung, die schon im 13. Jahrhundert vorhanden war: Es gab da neben den eigentlichen Schmieden schon Gold-[2]), Silber-[3]), Kupferschmiede[4]); ferner als Zweige der Eisenverarbeitung „farwiurk“[5]) (= Panzerverfertiger) und Schwertmacher, vorausgesetzt, daß „Swerter“[6]) und „Gladiator“[7]) in jener Zeit noch Berufsbezeichnungen waren.

Die ersten sicheren Nachrichten über das Goldschmiedehandwerk stammen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1272).[8]) Schon in der ersten Hälfte genannten Jahrhunderts treten uns des öfteren Bürger von Zürich mit der Bezeichnung „Aurifaber“[9]) oder „Goltsmid“ entgegen, jedoch läßt sich jeweils hier nicht mit Sicherheit feststellen, ob wir es mit einer Berufsbezeichnung oder mit einem Namen zu tun haben.

Einen Silberschmied können wir seit 1263 nachweisen.[10]) Beachtenswert ist, daß dessen Haus bereits 1272 offiziell als „hus zi der Silberschmitten“ bezeichnet wurde.[11])

Diese beiden Erwerbszweige, das Gold- und das Silberschmiedehandwerk, sind das ganze Mittelalter hindurch wohl — neben den Gewandschneidern — die angesehensten Gewerbe Zürichs gewesen. Angehörige der ersten und vornehmsten Bürgergeschlechter zählten sie in ihren Reihen. So treffen wir einen Joh. de Lunchoft aurifaber[12]) und einen Silberschmied aus dem nicht minder bekannten Zürcher Geschlechte Terrere.[13])

---

[1]) A. f. S. G. V, S. 261.
[2]) U. B. I, nr. 432.
[3]) U. B. III, nr. 1206.
[4]) dto. nr. 1105.
[5]) S. B. I, S. 9.
[6]) U. B. II, nr. 801.
[7]) U. B. III, nr. 1279.
[8]) U. B. IV, nr. 1478.
[9]) U. B. I, nr. 432, a. 1225.
[10]) U. B. III, nr. 1206.
[11]) U. B. IV, nr. 1484.
[12]) U. B. V, nr. 1939.
[13]) U. B. III, nr. 1206.

In ſpäterer Zeit traten den Goldſchmieden noch die ſogenannten „abentiurer“[1] in der Bearbeitung von Edelmetallen zur Seite, d. ſ. nach Lexer eine Art von Juwelenhändlern.

Erwähnenswert iſt endlich das Vorkommen des Namens (oder Berufsbezeichnung?) „Goltslehere“[2] (= Goldſchläger) anno 1246.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts ſonderten ſich nun von dem Schmiedehandwerk noch eine Reihe von Spezialgewerben als ſelbſtändige Berufsarten ab: wir finden da Blechſchmiede,[3] Glockengießer,[4] Kannengießer,[5] Waffenſchmiede,[6] Meſſerſchmiede,[7] Schloſſer,[8] Sporer,[9] Windenmacher,[10] Hufſchmiede,[11] Schleifer,[12] Hafengießer.[13] Auch können wir wohl für das 15. Jahrhundert die Exiſtenz beſonderer Drahtſchmiede[14] ſowie ſelbſtändiger Nagelſchmiede[15] annehmen.

Beſonders intereſſiert uns die Nachricht von einem Uhrmacher, „werchmeiſter“, der die „urgloggen“ bis an ſeinen Tod „machen und buwen“ ſoll.[16]

Ein uns erhaltenes Zunftwappen der Schmiede aus der Wende des 15./16. Jahrhunderts endlich,[17] das u. a. die Embleme der hauptſächlichſten Unterabteilungen des Schmiedehandwerks darſtellt, gibt uns noch näheren Aufſchluß über ſämtliche am Ende unſerer Periode in Zürich vorhandenen Zweige der Metalltechnik: Glockengießer, Dolchſchmiede, Kupferſchmiede, Rotgießer, Münzmeiſter, Waffen-, Zeug-, Hufſchmiede, Silberſchmiede, Nagelſchmiede, Schloſſer, Schleifer.

Wie wir ſehen, ſind die Dolch- und Zeugſchmiede ſowie die Rotgießer dazugekommen. Somit blühte neben der ſchon zu Beginn des 14. Jahrhunderts betriebenen Zinngießerei (vergl. oben Kannengießer) Ende des 15. Jahrhunderts noch ein anderer Zweig der Metalltechnik, der ſich mit Herſtellung von Kunſtgegenſtänden beſchäftigte, die Rotgießerei. Dieſe hat ſich in

[1]) S. B. III, S. 117, a. 1493.
[2]) U. B. II, nr. 637.
[3]) HB. VI, S. 5.
[4]) dto. S. 5.
[5]) dto. S. 5.
[6]) S. B. I, S. 201.
[7]) dto. S. 225.
[8]) S. B. III, S. 44.
[9]) Stadt-Bibl. Mskr. G. 231 12.
[10]) Stadt-Bibl. Mskr. G. 231 12.
[11]) S. B. III, S. 218.
[12]) vergl. A. Z. I, S. 470.
[13]) M. T., S. 182, a. 1456.
[14]) S. B. III, S. 44.
[15]) dto. S. 44.
[16]) S. B. I, S. 206.
[17]) Z. T., 1879: „Rahn, Die Schmiedſtube in Zürich“, S. 145.

jener Zeit nach Moritz Heyne[1]) im wesentlichen mit der Bearbeitung von kirchlichen Kunstgefäßen, wie Taufkesseln, Rauchfässern und dergl. abgegeben.

Zu den Metallarbeitern sind endlich die Gürtler insofern zu rechnen, als sie auch das Recht auf Fabrikation von metallenen Beschlägen hatten.[2]) Erstmals ist ein Gürtler für ca. 1340 nachzuweisen.[3])

Zum Abschluß des über die Metall verarbeitenden Gewerbe Gesagten mögen die Schmiedeordnungen von 1431[4]) und 1497[5]) zeigen, worin das Herstellungsvermögen der Zürcher Schmiede im 15. Jahrhundert bestand: Sporen, Steigbügel, Gebisse, große Nägel, Striegel, Schnallen, Türen- und Balkenbeschläge, Zugmesser, Handbohrer, Hobeleisen, Schroteisen, Winden, eiserne Ketten, große Zirkel, Beschlaghammer, Beißzangen, Schneider- und gewöhnliche Scheren, Reißmesser, große Vorlegeschlösser, eherne Mörsel, Gabeln, Schaufeln u. a. m. gehörten in das Produktionsgebiet der Schmiede. Außerdem dürfen wir aus dem Umstande, daß nach dem Wortlaute dieser beiden Schmiedeordnungen der Verkauf von kleinen Nägeln, kleineren Vorlegeschlössern, Griffeln, Fingerhüten[6]), zinnernen Geschirren[7]) und dergl. den Krämern freistand, keineswegs folgern, daß deren Herstellung bei den Zürcher Schmieden damals noch nicht bekannt gewesen war. Wie wir später (siehe S. 33) hören werden, mischten sich im 15. Jahrhundert die Zürcher Krämer ab und zu als Zwischenhändler gerade auch bei dem Vertrieb von Schmiedeprodukten ein.

c. Leder- und Pelzindustrie.

Unter den Leder und Pelzwerk verarbeitenden Gewerben treten zunächst die Gerberei, Schuhmacherei und Kürschnerei hervor. Einen „cerdo" (= Gerber) treffen wir 1260 zuerst an.[8]) Dies Gewerbe hat sich schon frühe neben der Bearbeitung von Rindsleder mit Kordewangerberei beschäftigt.[9]) Seit 1336 lassen sich Weißlederer und Pergamenter nachweisen.[10]) Letztere waren

[1]) „Das altdeutsche Handwerk", S. 183.
[2]) S. B. III, S. 44.
[3]) S. B. I, S. 119.
[4]) S. B. III, S. 44.
[5]) dto. S. 103.
[6]) S. B. III, S. 103
[7]) dto. S. 103.
[8]) U. B. III, nr. 1104.
[9]) A. f. S. G. V, S. 260.
[10]) HB. VI, S. 5.

in jener Zeit überall, infolge ihres Zuſammenhanges mit dem Schriftweſen, ſehr angeſehene und vornehme Handwerker, „die nur in größeren und geiſtig gehobenen Städten beſtehen.“[1])

Der urſprünglich wohl noch enge Zuſammenhang der Gerberei mit der Schuhmacherei tut ſich darin kund, daß in Zürich drei Schuſter und zwei Gerber als Einunger über die Verordnungen der Lederbereitung obrigkeitlich eingeſetzt wurden.[2])

Das Schuhmachergewerbe, das ſich ſeit 1264 urkundlich nachweiſen läßt,[3]) ſonderte ſpäter eine beſondere Klaſſe von Flickſchuſtern ab, die ihre eigenen Ordnungen hatten.[4]) Außer mit der Herſtellung von Lederschuhen befaßten ſich die Schuhmacher auch mit der von Holzſchuhen.[5])

Das Kürſchnergewerbe, bereits vor 1336 in eigentliche Kürſchner und in „altwerker“ (= Pelzflicker) getrennt,[6]) iſt im 14. Jahrhundert wohl neben dem oben angeführten Goldſchmiedehandwerk das angeſehenſte in Zürich. 1266 finden wir Angehörige des bekannten Geſchlechtes „Futſchi“ als Vertreter dieſes Berufes vor.[7])

Dem Kürſchnerhandwerk reiht ſich die Handſchuhmacherei an. Ungefütterte Handſchuhe wurden allerdings auch von den Taſchenmachern[8]) hergeſtellt, alſo von Leder verarbeitenden Leuten. Ein ſelbſtändiger Handſchuhmacher wird ſchon 1295 erwähnt.[9])

d. Nahrungsmittelgewerbe.

Bei der Prüfung der Stellung und des Anſehens der Lebensmittelgewerbe kommen wir zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß die Bäcker, Metzger, Müller, Wirte und dergl., die in den erſten Jahrhunderten unſerer Periode, wie es ja ganz natürlich iſt, faſt ausſchließlich für lokale Bedürfnisbefriedigung eingerichtet waren und dort ſchon große Bedeutung hatten, im 15. Jahrhundert ihr Anſehen und ihren Reichtum noch um vieles ſteigerten, indem ſie ſich in regerer Weiſe an der Produktion für auswärtige

[1]) „Das altdeutſche Handwerk“, S. 142.
[2]) A. f. S. G. V, S. 261.
[3]) U. B. III, nr. 1255.
[4]) S. B. I, S. 97.
[5]) S. B. III, S. 44.
[6]) S. B. I, S. 83.
[7]) U. B. IV, nr. 1228.
[8]) S. B. III, S. 48.
[9]) U. B. IV, nr. 2335.

Märkte beteiligten. Denn die in den korn- und weinarmen Gebirgsgegenden wohnenden, mit Zürich verbündeten Eidgenoſſen waren darauf angewieſen, ihren hauptſächlichſten Lebensmittelbedarf bei Produzenten der Stadt Zürich zu decken.[1]) Ferner zogen die Gaſthofbeſitzer am Ende unſerer Periode großen Vorteil aus den vielen in Zürich, dem Haupte der Eidgenoſſen, ſtattfindenden eidgenöſſiſchen Tagen.[2])

Beachtenswert iſt dabei, daß hiernach das Steigen der Bedeutung und des Anſehens der Angehörigen der Nahrungsmittelgewerbe in eine Zeit fällt, wo die andern, früher ſo einflußreichen Gewerbe, wie Weberei, Kürſchnerei, Goldſchmiedekunſt uſw., wegen der vielen Kriege mit Öſterreich faſt ganz darniederlagen.

Das Emporkommen der Angehörigen der Lebensmittelgewerbe machte ſich übrigens auch in politiſcher Hinſicht geltend: im 15. Jahrhundert bekleideten von Gewerbetreibenden des öfteren neben Mitgliedern der Bäcker- und Krämerzunft ſolche der Weinleutezunft das Amt eines Bürgermeiſters; ſo war vor allem auch der erſte Nichtkonſtafler, der jemals zum Bürgermeiſter von Zürich gewählt wurde, der bei den Weinleuten zünftige Johannes Herter (1409 gewählt).[3])

e. Handelsgewerbe.

Auf die Menge der in Zürich blühenden Handelsgewerbe näher einzugehen, würde uns zu weit führen. Es möge nur das für Zürich ebenfalls ſo charakteriſtiſche Wechſlergewerbe, das von Juden und deren chriſtlichen oberitalieniſchen Konkurrenten, den „Caurtſchin", ausgeübt wurde, hervorgehoben werden. Schon im 13. Jahrhundert trieben dieſe das Darlehensgeſchäft in erheblichem Umfange in Zürich.[4])

Beſonders intereſſant iſt noch die Tatſache, daß in Zürich ſchon 1293 ein eigener „apothecarius burgenſium", alſo ein Stadtapotheker, vorhanden war.[5]) Unſere, aus der Statiſtik erſichtliche Annahme, in dieſem Manne einen Apotheker in unſerem Sinne, d. h. einen ſich faſt ausſchließlich mit der Zubereitung und dem

[1]) vergl. A. Z. II, S. 309.
[2]) vergl. A. Z. II, S. 348.
[3]) M. T., S. 589.
[4]) A. f. S. G. V, S. 263.
[5]) U. B. VI, nr. 2237.

Vertrieb von Heilmitteln beſchäftigenden Gewerbetreibenden, eher zu ſuchen, als einen gewöhnlichen Krämer, der nur nebenbei auch einige Heilkräuter und dergl. feilhält, läßt ſich doch wohl aus dem Umſtande begründen, daß dieſer apothecarius ſtädtiſch angeſtellt iſt. Denn es dürfte die Stadtbehörde einen gewöhnlichen Krämer in dieſer ſeiner Eigenſchaft zum ſtädtiſchen Beamten ſchwerlich geſtempelt haben.

Die übrigen in Zürich betriebenen Gewerbe intereſſieren uns hier weiter nicht, da ihr Vorhandenſein kein beſonderes Charakteriſtikum für das mittelalterliche Zürich iſt; es ſind ausſchließlich ſolche, die zur Gruppe der nur dem örtlichen Bedarfe dienenden Gewerbe gehören.

Nachdem wir uns über die Bedeutung und das Anſehen der Zürcher Gewerbe orientiert haben, drängt ſich uns von ſelbſt die Frage auf, ob ſich in unſerer Periode dieſen bis jetzt erwähnten durchweg geachteten Berufsarten auch beſonders verachtete gegenüberſtellen laſſen.

Dies können wir ohne weiteres verneinen. Denn — abgeſehen vielleicht von den Henkern und Totengräbern, ſowie den Dirnen, die durch eine eigene Kleidertracht öffentlich gekennzeichnet waren — finden wir keinen unehrlichen Beruf. Vor allem iſt hervorzuheben, daß ſich nichts derartiges für die ſonſt doch faſt durchweg, im ſpäteren Mittelalter wenigſtens, für unehrlich angeſehenen Berufe der Bader und Leineweber konſtatieren läßt, weder was ihren perſönlichen Ruf, noch was ihre rechtliche Stellung in der Gemeinde anbelangt.

Von der Bedeutung der Zürcher Leinenweberei haben wir oben ausführlich geredet, und was die Bader und Scherer betrifft, ſo bildeten ſie ja in Zürich nach dem 1. Geſchworenen Briefe von 1336[1]) mit den angeſehenen Schmieden zuſammen eine Zunft. Erſt in bedeutend ſpäterer Zeit, im 17. Jahrhundert, finden ſich Spuren von der Unehrlichkeit der Zürcher Bader und Scherer.[2]) Beneke läßt das Gewerbe der Bader „ſchon früh“ der Unehrlichkeit anheimfallen,[3]) d. h. alſo, er nimmt ſchon zum

[1]) HB. VI, S. 1 ff.

[2]) vergl. Martin, „Deutſches Badeweſen in vergangenen Tagen“, S. 95.

[3]) Beneke, „Von unehrlichen Leuten“, S. 79 ff.

mindeſten für das 14. Jahrhundert ganz allgemein die Unehrlichkeit des geſamten deutſchen Baderberufes an. Wie wir an Zürich ſehen, darf ſeine Anſicht nicht ſo verallgemeinert werden, wie er es tut.

Sowohl die Leineweber, wie auch die Bader, hatten in Zürich, wie jede andere Zunft auch, ihre Vertreter im kleinen und im großen Rate.

Martin ſchließt nun — ſo iſt wenigſtens aus dem Wortlaut der betreffenden Stelle zu entnehmen — aus dem Umſtande, daß die uffbisewer und Kornmacher (nicht Kammacher, wie M. meint) keine Zunft bildeten, ſondern als beſondere Geſellſchaft dem Stadtbanner zu warten hatten, auf eine mehr oder weniger große Unehrlichkeit dieſer Berufe.[1]) Dieſe Anſicht iſt meines Erachtens nicht ſtichhaltig. Denn die Verpflichtung der Geſellſchaft der uffbiſewer und Kornmacher, dem Stadtbanner zu warten, kommt doch wohl einer Angliederung derſelben an die Konſtafel gleich, welche der Stadt Banner führte. Und es läßt ſich kaum denken, daß unehrliche Gewerbe der Konſtafel angegliedert worden ſind, die ſich 1336 ausſchließlich aus den Rittern, Kaufherren, Goldſchmieden, Geldwechſlern und dergl., alſo den angeſehenſten Patriziern Zürichs, zuſammenſetzte. Erſt ſpäter, d. h. Ende des 15. Jahrhunderts, zählte die Konſtafel, die im Laufe der Zeit ihre früher ſo vorherrſchende Bedeutung gänzlich verloren hatte, auch Bettler,[2]) Vagabunden,[3]) Bordellwirte[4]) und ähnliches in ihren Reihen.

Was im übrigen das allgemeine Anſehen der einzelnen Gewerbe betrifft, ſo ſind ſie wohl je nach den für ihren Betrieb erforderlichen Leiſtungsfähigkeiten pekuniärer und ſonſtiger Art, ſowie beſonders auch nach ihrer Einträglichkeit eingeſchätzt worden. Ein Schuhflicker war natürlich nicht ſo angeſehen, wie ein Schuhmacher, und dergl.

Schon in früher Zeit ſtoßen wir auf Beiſpiele von verſchiedener Einſchätzung Zürcher Handwerker. Denn als ſolche müſſen wir es doch anſehen, wenn wir in der älteren Rezenſion des Richtebriefes hören, daß ein Gerberknecht, der Meiſter werden wollte, zum mindeſten 10 Pfund Vermögen nachweiſen

[1]) vergl. Martin, „Deutſches Badeweſen in vergangenen Tagen", S. 95.
[2]) S. B. III, S. 99.
[3]) S. B. III, S. 99.
[4]) vergl. A. Z. I, S. 554.

mußte, während von einem Hutmacherknecht hierzu nur „fiunf pfunt wert sines eigennen gutes“ verlangt wurden.[1]) Bei der Annahme als Meiſter zahlte ein Gerber 10 Schilling in die Gerberkaſſe. Ein Huter dagegen war ſeinem „antwerk“ nur 5 Schilling hierfür ſchuldig. Allerdings iſt hierbei zu berückſichtigen, daß für einen Hutmacher der Nachweis einer fünfjährigen Lehrzeit erforderlich war, während ein Gerberknecht, der Meiſterkandidat war, nur „vier iar ald me gelernet han“ mußte.[2])

Ein etwas geringeres Anſehen als dieſe beiden Handwerkerklaſſen ſcheinen wohl die Kornmacher genoſſen zu haben. Ihre „Knechte“ brauchten nach Ableiſtung einer nur 4-jährigen Lehrzeit auch bloß 5 Pfund Vermögen zu haben, um Meiſter zu werden; ihrem „antwerk“ hatten ſie auch nur 5 Schilling dafür zu zahlen.[3])

Über die übrigen Zürcher Gewerbe ſtehen uns keine derartigen Nachrichten zur Verfügung.

Nachdem wir nun einen kurzen Überblick über Bedeutung und Anſehen der für Zürich charakteriſtiſchen Gewerbearten geworfen haben, bleibt uns zur Vervollſtändigung des Bildes noch die Frage zu erörtern, wie groß etwa die Zahl der die einzelnen Gewerbe betreibenden Handwerker zu den verſchiedenen Zeiten unſerer Epoche geweſen iſt. Für die frühere Zeit läßt uns leider das zur Verfügung ſtehende urkundliche Material faſt gänzlich im Stich; höchſtens können wir einige indirekte Schlüſſe aus manchen Angaben ziehen.

So erfahren wir aus der ſchon öfters zitierten älteren Rezenſion des Zürcher Richtebriefes, daß von den über das „wullin tuoch“ geſetzten vier Einungern zweien die Oberaufſicht über die „gestüelde in dien stubon“ übertragen war,[4]) doch wohl ein Beweis, daß die Anzahl der Webſtühle und ſomit der Wollenweber keine geringe war.

An einer andern Stelle[5]) wird erwähnt, daß 1357 ein Haus von 22 der Leineweberzunft angehörigen Bürgern um 108 Goldgulden gekauft wurde, daß ſich aber dann die ganze Zunft wegen

[1]) A. f. S. G. V, S. 260 u 261.
[2]) dto. S. 260.
[3]) dto. S. 250.
[4]) A. f. S. G. V, S. 257.
[5]) vergl. A. Z. I, S. 495.

Mangels an Mitteln außerſtande ſah, das Haus von dieſen 22 als Zunfthaus zu übernehmen. Demnach ſtellten dieſe 22 wohl nur den, vielleicht ſogar um ein bedeutendes kleineren Teil der damals in Zürich lebenden Leineweber dar. Dies läßt ſich ja ganz gut mit der oben konſtatierten Bedeutung der Zürcher Tuchinduſtrie im 14. Jahrhundert in Einklang bringen. Vor allem ſehen wir auch hier wieder, daß dieſe Zahl weit über das Normalmaß von allein dem örtlichen Bedarfe dienenden Leinewebern hinausging.

Für das 15. Jahrhundert dagegen ſind wir nicht gänzlich ohne Nachrichten über den ungefähren Mitgliederbeſtand einzelner Gewerbe.

Nach einem Reisrodel des alten Zürichkrieges, aus dem Jahre 1442, zählten die Zünfte durchſchnittlich 80—100 wehrfähige Leute, die Leineweber deren allerdings nur 33, und die Wollenweber ſogar nur 12.[1])

Nach den Mannſchaftsrodeln ſind 1476 u. a. nach Murten ausgezogen: 11 Weber, 13 Krämer, 17 Pfiſter und Müller, 20 Mitglieder der Weinleutezunft.[2]) Das zahlenmäßige Überwiegen der Angehörigen der Nahrungsmittelgewerbe iſt im Hinblick auf das oben Geſagte beachtenswert.

Was die Verteilung der einzelnen Gewerbe auf die Geſchlechter anbelangt, ſo war, wie überall, auch in Zürich das männliche Geſchlecht faſt ausſchließlich am Erwerbsleben beteiligt; jedoch wurden auch namhafte Berufsarten von Frauen ausgeübt.

So war allem Anſcheine nach die Seidenweberei vollſtändig in Händen der Frauen. Moritz Heyne vertritt die Anſicht,[3]) die Zürcher Seidenweberinnen ſeien nur Hausarbeiterinnen für Zunftmeiſter geweſen, und ſeien zu letzteren in einer Art Geſellenverhältnis geſtanden; ſelbſtändig hätte keine Frau dies Handwerk ausüben dürfen. Heyne ſtützt ſich hierbei auf die ſich in der Seidenordnung von 1363 vorfindende Beſtimmung: „welh frouwe umb lôn werket, diu ſoll ir ſelben nicht werken und ſoll daz antwerk ſelber nicht haben.“[4])

[1]) Z. T. 1907: „Zeller-Werdmüller, Die Zunft zur Waag“, S. 47/48.
[2]) dto. S. 50.
[3]) „Das altdeutſche Handwerk“, S. 154
[4]) S. B. I, S. 226.

Dieſe Auslegung des Satzes iſt meines Erachtens nicht zwingend. Warum ſollen wir aus dieſer Verordnung, die doch wohl nichts anderes iſt, als ein gewöhnliches Verbot für Lohnwerkerinnen, das Seidengewerbe ſelbſtändig auszuüben, unbedingt den Schluß ziehen, daß die dies Gewerbe ſelbſtändig Ausübenden männliche Handwerker geweſen ſind? Fällt nicht vielmehr für unſere Anſicht, daß die Seidenweberei vor allem, ja vielleicht ausſchließlich ſelbſtändige Frauenarbeit war, der Umſtand ſchwer in die Wagſchale, daß in keiner Quelle des uns zur Verfügung ſtehenden Materials von einem Seidenweber, ſondern immer nur von den „wibrin“[1]) die Rede iſt?

Zudem haben wir ja analoge Verhältniſſe in andern bedeutenden deutſchen Städten, wie Köln,[2]) Lübeck.[3])

Natürlich ſoll die Möglichkeit keineswegs beſtritten werden, daß auch ein oder der andere männliche Handwerker in der Seideninduſtrie tätig war. Nur die Annahme ausſchließlicher Selbſtändigkeit und des Vorwiegens des männlichen Elements ſowie der nur untergeordneten Stellung der Weberinnen wird abzulehnen ſein.

Ferner betätigten ſich die Frauen neben den männlichen Handwerkern, als ſelbſtändige Krämerinnen[4]) und Leinewebe-rinnen.[5]) Für ſpätere Zeit (1497) finden wir die Erwähnung des Näherinnengewerbes.[6])

Daneben ſtanden auch „wip und junckfrouwen“ als „husgeſind“ (Arbeiterinnen) im Dienſte von Krämern[7]) und Webern[8]) und beſchäftigten ſich hier ebenfalls mit der Herſtellung von leinenen Kleidungsſtücken.

Bei den hier angeführten Fällen handelt es ſich, wie wir ſehen, faſt nur um Beteiligung von Frauen an Zweigen der Textil-induſtrie. Ob und wie weit ſich das weibliche Geſchlecht auch in andern Arbeitsgebieten ſelbſtändig betätigte, läßt ſich nicht nachweiſen. Wahrſcheinlich iſt jedoch, daß, wie in vielen andern

[1]) z. B. S. B. I, S. 39.
[2]) von Loeſch, „Die Kölner Zunfturkunden“ I, Einleitung, S. 23.
[3]) vergl. Hartwig, „Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck“, in „Hans. Geſchichtsbl.“ 1908, S. 50 ff.
[4]) vergl. Staats-A., H 73_1, Zunftbr. d. Krämer.
[5]) S. B. I, S. 93.
[6]) S. B. III, S. 111.
[7]) dto. S. 43.
[8]) dto. S. 43.

mittelalterlichen Städten — ich nenne hier nur Lübeck als typiſches Beiſpiel —, auch in Zürich die verſchiedenartigſten Berufe von Frauen, teils als ſelbſtändigen Meiſterinnen, teils als Arbeiterinnen, ausgeübt wurden.

§ 2. Betriebsart und Absatzgebiet der Zürcher Gewerbe.

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, in welcher Betriebsform das Zürcher Handwerk ausgeübt wurde.

Hierbei legen wir die Bücher'ſchen Kategorien Hauswerk, Lohnwerk, Handwerk (Preiswerk), Verlagsſyſtem, Fabrikſyſtem, zugrunde. In ſeinem Werke „Die Entſtehung der Volkswirtſchaft" ſtellt er die Theſe auf, daß die gewöhnliche Betriebsart des mittelalterlichen ſtädtiſchen Handwerks bis in das 14. Jahrhundert hinein das Lohnwerk geweſen ſei, eine Anſicht, die durch von Below zuerſt widerlegt wurde, indem letzterer nachwies, daß bereits im 12. und 13. Jahrhundert, alſo ſeit dem Beſtehen eines ſtädtiſchen Gewerbelebens, das eigentliche Handwerk (ſog. Preiswerk) die Regel geweſen iſt.

Was in dieſer Hinſicht von Below ſchon für eine Reihe von deutſchen Städten nachgewieſen hat, können wir auch für Zürich belegen. Da es zu weit führen würde, jedes einzelne in Zürich vorkommende Gewerbe auf dieſe Frage hin zu unterſuchen, ſo beſchränken wir uns auf diejenigen Handwerke, die wir oben als die erſten und bedeutendſten des mittelalterlichen Zürich kennen gelernt haben.

Aus dem Richtebrief (erſte Rezenſion) geht hervor, daß ſowohl die Wollen- wie die Leinenweberei damals ſchon in der Form des Preiswerks betrieben worden ſind: die ganzen Verordnungen über Länge, Breite, Gewicht, Verkauf der einzelnen Stücke beweiſen, daß die Wollen- bezw. die Leineweber für den Markt arbeiteten.[1])

Dasſelbe erfahren wir über die Seidenweber in der Ordnung von 1336. Hier hören wir ſogar von nach dem Auslande zu liefernden Seidenſtoffen[2]), eine für uns wertvolle Nachricht, auf

[1]) A. f. S. G. V, S. 255—259.
[2]) S. B. I, S. 84—87.

die wir weiter unten bei der Frage nach dem Abſatzgebiet der Zürcher Produkte noch zurückzukommen haben. Daß die Hauptbetriebsart der Seideninduſtrie das Preiswerk war, geht noch deutlicher aus dem Vorhandenſein einer eigenen Lohnwerkerklaſſe von Weberinnen hervor; eine ſolche können wir, worauf oben ſchon hingewieſen, doch wohl nach der Verordnung von 1363 annehmen.[1]) Dieſer ganze Ratserlaß nun wollte Mißbräuche, die im Laufe der Zeit in dem „ſyden antwerch“ eingeriſſen waren, wieder aus der Welt ſchaffen. Und welche Annahme läge uns jetzt näher als die, daß die Lohnwerkerinnen ſchon früher eine beſondere Abteilung für ſich gebildet hatten, und daß unter den zu regelnden „gebreſten“ großenteils gerade an Übertretungen dieſer, früher ſchon beſtandenen Beſtimmung ſeitens der Seidenweberinnen zu denken iſt, zumal da dieſe Beſtimmung als wichtigſte die erſte Stelle der Verordnung einnimmt?

Was das Goldſchmiedehandwerk anbelangt, ſo brauchen wir nur auf eine Silberkaufsordnung aus der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts hinzuweiſen, um unſere Anſicht ebenfalls beſtätigt zu finden: ein Goldſchmied durfte „allen wechſel“ kaufen, „den er im ſelber oder andern liuten verwiurken wil ane geverde.“ [2]) Überhaupt läßt ſich ja ein ſchon im 13. Jahrhundert in Zürich ſo angeſehener Handwerker, wie ein Goldſchmied, gar nicht als ausſchließlicher Lohnwerker denken.

Dasſelbe gilt von den Kürſchnern. Wenn dieſen 1335 bereits ein eigenes „Kiurſenhus“ als Verkaufshalle für Pelzwerk zur Verfügung ſtand,[3]) ſo iſt wohl die Annahme begründet, daß ſie ſchon lange vorher, oder beſſer geſagt, von jeher für den Markt gearbeitet hatten.

Es mögen nun noch einige Beiſpiele aus der Reihe der Nahrungsmittelgewerbe folgen, für welche ja auch Büchers Lohnwerkstheorie in ſo ſtarkem Maße geltend gemacht wurde.

1322 treffen wir urkundlich zum erſten Male Metzgbänke zum Fleiſchverkauf an.[4]) 1331 finden wir, ähnlich wie beim Seidengewerbe, eine Lohnwerkerklaſſe der Bäcker, die „pfiſter

[1]) S. B. I, S. 226.
[2]) dto. S. 136.
[3]) S. B. I, S. 83.
[4]) dto. S. 27.

die vochentz bachent“ im Gegenſatz zu den Feilbäckern, die in der Brotlaube am Rathauſe ihre Ware an den Mann brachten.[1])

Dieſe Belege unſerer Auffaſſung vom Vorwiegen des eigentlichen Handwerks mögen genügen. Wenn auch unſere Nachrichten großenteils erſt aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts ſtammen, alſo einer Zeit, die Bücher nicht mehr völlig als die Blüte des ſtädtiſchen Lohnwerks, ſondern eher ſchon als Übergangsperiode vom Lohn- zum Preiswerk anſieht, ſo laſſen ſie doch, wie ausgeführt, auf ein faſt unumſchränktes Herrſchen des Preiswerks ſchon im 13. Jahrhundert ſchließen. Dazu iſt zu bedenken, daß die Gewerbetätigkeit Zürichs auch erſt verhältnismäßig wenig Zeit vorher, im 13. Jahrhundert, eingeſetzt hat.

Zu einer Ablehnung jener Theorie gelangen wir auch, wenn wir die weitere Entwicklung der für dieſe Zeit nachweisbaren Lohnwerksbetriebe verfolgen. Nach Bücher müßten ſie im Laufe des 14. Jahrhunderts zum eigentlichen Handwerke übergehen, um ſomit ungefähr um 1400 den Charakter von Lohngewerben verloren zu haben. Aber unſere Unterſuchung ergibt gerade das Gegenteil: die Bäcker teilten ſich noch Ende des 15. Jahrhunderts in Haus- und in Feilbäcker, ebenſo wie faſt 200 Jahre vorher. Die Böttcher waren, ſoweit ſich ihre Tätigkeit auf Abfüllen von Fäſſern erſtreckte, ſelbſtverſtändlich noch im 15. Jahrhundert Lohnwerker, gerade ſo, wie ſie es 100 Jahre früher ſchon geweſen waren,[2]) und wie ſie es jetzt noch ſind. Dasſelbe können wir von den Zimmerleuten, die 1335 auch nach dem Lohnwerksbetrieb arbeiteten, annehmen.[3]) In der Urkunde von 1420[4]) erfahren wir des weiteren, daß die Küfer im weſentlichen Störarbeiter waren: es wurde hier beſtimmt, daß man einem ſolchen neben einer feſtgelegten Taxe täglich auch die Koſt als Lohn zu geben hatte.

Und auch alle übrigen Gewerbe, welche in früherer Zeit nach Art des Lohnwerksbetriebes betätigt wurden, wurden es auch noch im 15. Jahrhundert, gerade ſo, wie heute noch.

Dieſe Verhältniſſe führen uns zu der Frage nach dem Abſatzgebiet des Zürcher Preiswerks.

---

[1]) S. B. I, S. 52.
[2]) S. B. II, S. 46.
[3]) S. B. I, S. 72.
[4]) S. B. II, S. 46.

Wie bekannt, nimmt Bücher an, daß das ſtädtiſche mittelalterliche Handwerk faſt ausſchließlich Kundenproduktion war, d. h. daß ein jedes Produkt direkt aus der Hand des Produzenten in die des Konſumenten gelangte, ohne jede Zwiſchenſtufe.

Demgegenüber ſteht die ſogenannte „Kaufmannsproduktion", wie wir ſie nach von Loeſch nennen wollen.[1]) Die Produkte wandern hier nicht, wie oben, direkt vom Handwerker zu demjenigen, der ihrer unmittelbar bedarf, ſondern hier drängt ſich als Vermittler zwiſchen Produzent und Konſument der Kaufmann. Dieſer vertreibt die Waren teilweiſe am Orte ihrer Herſtellung ſelbſt, größtenteils aber nach auswärts.

Bei der Art der Kaufmannsproduktion arbeiten alſo die Handwerker für den Handelsbedarf, während ſich im erſteren Falle ihre Produktionstätigkeit nach der mehr oder minder großen Nachfrage ſeitens ihrer ſtädtiſchen und die Umgebung der Stadt bewohnenden Kunden richtet.

Es ſind nun eine Reihe von Forſchern, als erſter von Below, dieſer Bücher'ſchen Theorie von der faſt ausſchließlichen Exiſtenz der Kundenproduktion entgegengetreten, und haben feſtgeſtellt, daß zwar die Wichtigkeit dieſer Produktionsart keineswegs unterſchätzt werden darf, daß aber doch die Kaufmannsproduktion, alſo die Herſtellung von für den Fernabſatz berechneten Gütern, auch in jener Zeit ſchon keine geringe Rolle in den mittelalterlichen Städten ſpielte.

In Zürich finden wir ſchon im 14. Jahrhundert, alſo der erſten und ſozuſagen der Hauptperiode der gewerblichen Blütezeit der Stadt, Kaufleute in regem Handelsverkehr mit der übrigen Schweiz, mit Oberitalien,[2]) und, wie wir oben geſehen, ſogar mit damals faſt noch unkultivierten Ländern. Wir erfahren u. a., daß von den Schweizer Städten beſonders Baſel und Luzern Abſatzgebiete für Zürcher „koufmanſchaft" waren.[3]) Vorwiegend waren es zu Beginn des 14. Jahrhunderts Produkte der Zürcher Seideninduſtrie, die ihren Weg nach Oberitalien und vor allem nach Lothringen, Schwaben, Wien, Ungarn, Polen nahmen. Das ganze Mittelalter hindurch durchquerten Zürichs Kaufleute

[1]) v. L., „Die Kölner Zunfturkunden" I, Einleitung, S. 25.

[2]) S. B. I, S. 188.

[3]) dto. S. 161.

die Alpen,[1]) um namentlich in Mailand die Produkte ihrer heimiſchen Handwerker an den Mann zu bringen.[2])

Und von welch großſtilig durchgeführter Warenproduktion zeugen die ſchon des öfteren erwähnten Seidenordnungen von 1336 u. 1363, in denen Beſtimmungen über die Qualität der Exportseidenſtoffe getroffen wurden! Alſo zur Ausfuhr gelangten nicht etwa dieſelben gewöhnlichen Seidenſtoffe, die von den heimiſchen Seidenwebern in Zürich ſelbſt auf den Markt gebracht wurden, ſondern zu Handelszwecken nach vorgeſchriebenen Maßen für jedes einzelne der oben genannten Abſatzgebiete eigens fabrizierte Bänder, Kopftücher, Schleier und dergl.

Dagegen läßt ſich nicht mit Sicherheit nachweiſen, ob ein über den Rahmen der Kundenproduktion hinausgehender Handel mit Goldſchmiedeprodukten, Juwelen uſw. in Zürich getrieben worden iſt. Eine derartige Vermutung hat wohl einige Berechtigung in Anbetracht der großen Bedeutung und des großen Anſehens des Goldſchmiedehandwerks, das wir oben konſtatiert haben.

Denn das immerhin großen Einſchränkungen unterworfene Silberkaufsrecht der Goldſchmiede, wie wir es 1351[3]) u. 1364[4]) finden, darf uns nicht irremachen. In Köln z. B. beſtanden auch ähnliche Beſtimmungen für die Goldſchmiede,[5]) und trotzdem gelangten Produkte der Kölner Goldſchmiedekunſt in den Fernhandel.[6]) Gerade der Umſtand, daß der Zürcher Rat eine Wiederholung der 1351 erſtmals erlaſſenen Silberkaufsordnung wenig mehr als ein Jahrzehnt ſpäter für notwendig erachtete, legt die Annahme nahe, daß von ſeiten der Goldſchmiede dem Einſchränkungsgebote keine große Beachtung geſchenkt wurde.

Dann erſehen wir aus einem Ungeldtarif, daß neben Lebensmitteln auch namentlich Leder, graues Tuch, Schürlitztuch, Leinwand, Zwilch, ſeidene und gefärbte Tücher, Felle oft zu den Stadttoren hinausgeführt wurden.[7]) Hieraus dürfen wir den Schluß ziehen, worauf es uns jetzt ankommt, daß die Leinen- und

[1]) S. B. I, S. 183. Anm.
[2]) dto. S. 158.
[3]) dto. S. 177.
[4]) dto. S. 208.
[5]) v. L., „Die Kölner Zunfturkunden" I, Einleitung, S. 27.
[6]) dto. S. 25.
[7]) S. B. I, S. 249—250.

Wollenweberei, ſowie die Gerberei und Kürſchnerei, über den Bedarf des ſtädtiſchen Marktes hinaus auch Kaufmannsgut herſtellten.

Aber wir können auch den ganz ſicheren Nachweis liefern, für das 15. Jahrhundert wenigſtens, daß in Zürich ſelbſt ſich nicht immer der Verkauf als direkter Austauſch zwiſchen Produzenten und Konſumenten darſtellte, ſondern daß hier die Zürcher Krämer des öfteren als Vermittler auftraten: den Krämern war es geſtattet, wollene Hüte, die ſie von den heimiſchen Hutmachern,[1]) Schmiedewaren, die ſie von den Schmieden einkauften,[2]) weiter zu verkaufen. Kürſchner durften mit gefütterten Hüten, die ſie von den Wollenwebern Zürichs gekauft hatten, Handel treiben.[3]) Ähnlich durften ſich die Seckler von den Zürcher Kürſchnern Handſchuhe füttern laſſen, um ſie zu verkaufen.[4])

In Anbetracht der großen Ausdehnung mancher Zürcher Gewerbe, ſo vor allem der Textilinduſtrie, läge wohl die Vermutung nahe, daß neben dem Preiswerk auch ſchon das Verlagsſyſtem in jener Zeit bekannt geweſen wäre; jedoch nachweiſen läßt ſich nichts dieſer Art. Freilich wenn wir mit Heyne die Zürcher Seidenweberinnen als „Hausarbeiterinnen für Zunftmeiſter“ anſehen könnten,[5]) ſo hätten wir hier ein Beiſpiel des ausgebildetſten Verlagsſyſtems vor uns; wie wenig haltbar aber dieſe Heyne'ſche Annahme iſt, haben wir oben zu zeigen verſucht.

Nachrichten über etwaige Anfänge des Fabrikbetriebes liegen aus unſerer Periode für Zürich nicht vor. Ausgeſchloſſen wäre es nicht, daß die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts errichtete Pulverſtampfe,[6]) ſowie die etwa um dieſelbe Zeit entſtandene Papiermühle[7]) auf dieſe Art betrieben wurden.

§ 3. Nebenbeſchäftigungen der Handwerker.

Wenden wir uns den hauptſächlichſten Nebenbeſchäftigungen der Handwerker zu, ſo liegt am nächſten der Gedanke an die Ausübung landwirtſchaftlicher Berufe. Wie weit für Zürich die

[1]) S. B. III, S. 43.
[2]) dto. S. 43.
[3]) dto. S. 48.
[4]) dto. S. 45.
[5]) „Das altdeutſche Handwerk“, S. 154.
[6]) vergl. A. Z. I, S. 467.
[7]) vergl. A. Z. I, S. 466.

Bücher'ſche Theorie von der landwirtſchaftlichen Atmoſphäre der mittelalterlichen Städte zutrifft, haben wir hier nicht näher zu unterſuchen. Jedenfalls ſpielten Viehzucht, Ackerbau und Rebenkultur auch dort keine unbedeutende Rolle. Aus dem Jahre 1200 haben wir ein Verzeichnis der im Zürcher Gebiet vornehmlich gepflanzten Getreidearten: Weizen, Spelz, Winterweizen, Gerſte, Hafer.[1]). Daß der landwirtſchaftliche Charakter der Stadt auch im 15. Jahrhundert noch nicht verſchwunden war, beweiſt eine Ratsverordnung von 1431,[2]) die dem freien Umherlaufenlaſſen der Schweine und der Gänſe in den Straßen der Stadt Einhalt gebot und die Entfernung der an den Straßen gelegenen, nach dem Wortlaute der Urkunde in beträchtlicher Anzahl vorhandenen „ſwinſtigen" (= Schweineſtälle) anordnete. Wenn wir fernerhin erfahren, daß bereits 1433, alſo zwei Jahre ſpäter, dieſe Beſtimmung inſofern gemildert wurde, als von jetzt ab den Schweinen wenigſtens für die Herbſt- und teilweiſe für die Wintermonate der Zutritt zu den Straßen der Stadt geſtattet wurde,[3]) ſo dürfen wir annehmen, daß unterdeſſen die Beſitzer dieſer Haustiere beim Rat wegen obigen Verbotes vorſtellig geworden ſind, da ſie ſich wohl dadurch in den meiſten Fällen genötigt geſehen hatten, ihre Schweinezucht ganz aufzugeben oder doch wenigſtens bedeutend zu reduzieren, und auf dieſe Weiſe um einen vielleicht notwendigen Nebenverdienſt gekommen waren. Und welche Vermutung läge jetzt näher, als gerade die ſtädtiſchen Handwerker als die hauptſächlichſten Intereſſenten bei der Sache anzunehmen?

Endlich haben wir eine Nachricht, daß ſich Hufſchmiede auch nebenbei auf Tierheilkunde verſtanden und dieſe auch betrieben haben.[4])

Auch mit ſpekulativem Häuſerverkauf ſcheint man ſich in Zürich ſehr frühe abgegeben zu haben, wobei ſich u. a. auch Handwerker beteiligten. So verkaufte 1302 ein Gerber ein fünf Tage vorher um 100 Pfund gekauftes Haus um 104 Pfund weiter.[5])

---

[1]) U. B. III, nr. 1132.
[2]) S. B. III, S. 58.
[3]) dto. S. 58.
[4]) S. B. III, S. 218.
[5]) U. B. VII, nr. 2656.

Bei der Frage nach den Nebenbeſchäftigungen der Handwerker iſt endlich noch die Tatſache zu erwähnen, daß es — bis zum Jahre 1430 wenigſtens — jedem Handwerker freiſtand, mehrere Gewerbe nebeneinander zu betreiben. In genanntem Jahre wurde dies dann durch das Verbot der Doppelzünftigkeit unmöglich gemacht.

Kapitel III.

§ 1. Die Handwerker als Gemeindemitglieder.

Bei der Frage nach der Stellung der Zürcher Handwerker in der Gemeinde prüfen wir vor allem den Zeitraum vor 1336, dem Jahre der Brun'ſchen Umwälzung.[1]) Hier finden wir in den Quellen eine große Anzahl von Gewerbetreibenden aller Art als „cives" bezeichnet, ſo u. a.: 1232 einen inſtitor[2]) (= Kaufmann), ca. 1251 einen swerter,[3]) 1260 einen faber,[4]) 1260 einen cerdo[5]) (= Gerber), 1263 einen argentifaber,[6]) 1264 einen sartor[7]) (ev. nicht Berufsbezeichnung, ſondern Name; ein ſchroeter findet ſich 1295 als Bürger),[8]) 1266 einen pellifex,[9]) 1272 einen aurifaber,[10]) 1277 einen textor,[11]) 1292 einen arzat,[12]) 1293 einen apothecarius,[13]) 1293 einen ſmit,[14]) 1295 einen ledergerwer,[15]) 1302 einen viſcher,[16]) 1303 einen murer.[17]) Ferner aus den erſten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts noch Bäcker[18]) und Kupferſchmiede.[19])

Es wird nun von den Zürcher Geſchichtsforſchern — es ſei nur Bluntſchli mit ſeiner „Rechts- und Staatsgeſchichte der Stadt und Landſchaft Zürich" aus der großen Zahl derſelben hervorgehoben — allgemein die Anſicht vertreten, daß die Handwerker, welche vor 1336 ſchon Bürger waren, nur Ausnahmen geweſen ſeien, und daß die große Maſſe der Handwerker in

[1]) vergl. Z. T. 1898: „Zur Geſch. der Zürcher Verfaſſungsänderung."
[2]) U. B. I, nr. 478.
[3]) U. B. II, nr. 801.
[4]) U. B. III, nr. 1122.
[5]) dto. nr. 1104.
[6]) dto. nr. 1206.
[7]) dto. nr. 1279.
[8]) U. B. VI, nr. 2315.
[9]) U. B. IV, nr. 1328.
[10]) U. B. IV, nr. 1478.
[11]) U. B. V, nr. 1649.
[12]) U. B. VI, nr. 2192.
[13]) dto. nr. 2237.
[14]) dto. nr. 2248.
[15]) dto. nr. 2335.
[16]) U. B. VII, nr. 2630.
[17]) dto. nr. 2692.
[18]) vergl. A. Z. II, S. 185.
[19]) vergl. A. Z. II, S. 185.

dieſer Zeit noch keine vollberechtigten Gemeindemitglieder waren. In der Tat finden wir damals keinen Gewerbetreibenden in der leitenden Stadtbehörde, dem Rate, ſitzen, mit Ausnahme eines „meiſter Walther der arzat", der 1292 Ratsmitglied war.[1]) Indeſſen fällt die Fähigkeit zur Bekleidung wichtigerer Stadtämter nicht mit der Fähigkeit zum Erwerb des Bürgerrechts zuſammen. Und es dürfte in Anbetracht der großen Bedeutung, die wir oben für das Zürcher Gewerbe gerade im 13. und dem größten Teile des 14. Jahrhunderts konſtatiert haben — es ſei nur an die Textilinduſtrie erinnert —, die Vermutung nicht unberechtigt ſein, daß die Zahl der Handwerker, die vollberechtigte cives waren, auch vor 1336 doch größer war, als allgemein angenommen wird; ſchon Voegelin weiſt darauf hin.[2])

Sodann iſt nun einmal die Tatſache nicht zu beſtreiten, daß Angehörige der verſchiedenartigſten Gewerbe in jener Zeit direkt als cives bezeichnet werden, und zwar nicht nur Kaufleute, Goldſchmiede, Kürſchner, Gerber uſw., ſondern auch Mitglieder von weniger angeſehenen und reichen Berufen, wie Schneider, Maurer, Bäcker, Fiſcher und dergl.

Immerhin kann zugegeben werden, daß auch die Zahl der nichtbürgerlichen Handwerker vor 1336 nicht unbedeutend geweſen ſein mag. Iſt doch erſt 1409 der Beſitz des Bürgerrechts für die Zunftmitglieder — und ſolches mußte ſeit 1336 jeder werden, der in Zürich irgend einen Beruf ausüben wollte — obligatoriſch gemacht worden,[3]) alſo annähernd ein Jahrhundert nach der Einführung der Neuerung von 1336, wodurch die Handwerker Anteil am Stadtregiment erlangt hatten.[4])

An dieſer Stelle mag ein Hinweis auf die andersartigen Verhältniſſe einer der blühendſten Städte Niederdeutſchlands, Köln, Platz finden. Wie wir ſoeben gehört, mußten ſeit Beginn des 15. Jahrhunderts alle Zürcher Handwerker Bürger der Stadt ſein, während es vor dieſer Zeit, vor allem um die Wende des 13./14. Jahrhunderts, wohl eine große Anzahl Gewerbetreibender gab, die bloß „Einwohner" waren. Umgekehrt verhielt ſich dies

[1]) U. B. VI, nr. 2192.

[2]) vergl. A. Z. II, S. 184. — vergl. auch von Below, „Urſprung der deutſchen Verfaſſung" (1892), S. 51 ff.

[3]) S. B. I, S. 371.

[4]) vergl. Z. T. 1898: „Zur Geſch. der Zürcher Verfaſſungsänderung."

in Köln: hier waren zu Beginn des gewerblichen Lebens, alſo im 12. Jahrhundert, die Handwerker noch größtenteils Bürger der Geſamtgemeinde, wogegen ſeit Mitte des 14. Jahrhunderts ſehr viele Handwerker ſowohl, wie Kaufleute, das Bürgerrecht nicht mehr beſaßen.[1])

Unter den Zürcher Bürgern, und dabei haben wir hauptſächlich an Gewerbe ausübende zu denken, befanden ſich noch bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein, wie überall in jener Zeit, ſolche, die zugleich in einem Hörigkeitsverhältnis zu einem auswärtigen Herrn, Kloſter uſw. ſtanden:

So wurde 1225 zwiſchen dem Abt von Pfävers und einigen Zürcher Bürgern ein Erbſchaftsſtreit entſchieden, der wegen des Nachlaſſes des „Arnoldus servus monasterii Fabariensis et civis Turicenſis“ entſtanden war.[2])

1278 erhielt ein „Wernherus dictus Roder, civis Thuricensis“, der „servus“ des Kloſters St. Blaſien war, von dem Abte desſelben ein Haus im Niederdorf in Zürich zu Erblehen.[3])

1294 gab der Komtur des Kloſters Bubikon, G. von Lichtenſteig, ausdrücklich ſeine Einwilligung dazu, daß zwei ſeiner Eigenleute das Bürgerrecht von Zürich erwarben. Ihre Hörigkeit ſollten ſie aber beibehalten: „ſi ſiuln dienen recht, als ander unſers gotzhuſes eigenliute.“[4])

1303 verkaufte „Ruodolf Negelli, ein gerwer“, Bürger von Zürich[5]) und Eigenmann des Ritterhauſes Bubikon,[6]) ſein Haus in Zürich.

Auch Hörige der beiden Zürcher Stifte, der Abtei und der Probſtei, waren im Beſitze des Zürcher Bürgerrechts:

1272 wird ein „Hugo Milcheli“, der „servus“ und Inhaber des „officium sartoris“ der Abtei war, erwähnt.[7]) An einer andern Stelle erfahren wir, daß er „civis Thuricenſis“ war.[8]) Unter den Zeugen einer Urkunde von 1266[9]) begegnet uns ein Zürcher Bürger „C. frater Ber. dictus Virnin“, der an einer

[1]) v. L., „Die Kölner Zunfturkunden“ I, Einleitung, S. 30.
[2]) U. B. I, nr. 432.
[3]) U. B. V, nr. 1695.
[4]) U. B. VI, nr. 2298.
[5]) U. B. VII, nr. 2695.
[6]) dto. S. 295. Anm.
[7]) U. B. IV, nr. 1479.
[8]) dto. nr. 1298.
[9]) dto. nr. 1332.

früheren Stelle als „pistor claustralis“ des Chorherrenſtiftes bezeichnet wurde.[1])

Der bekannte mittelalterliche Rechtsſatz „Stadtluft macht frei“ bekam für Zürich erſt verhältnismäßig ſpät anerkannte Geltung, indem 1362 der damalige Kaiſer Karl IV. verordnete, „daß, wenn eine Weibs- oder Mannsperſon nach Zürich kommt und einen Tag und ein Jahr daſelbſt wohnhaft iſt, ..., und während dieſer Zeit von niemand der Leibeigenſchaft halber angeſprochen wird, ſie künftighin von der Leibeigenſchaft entledigt und frei ſein ſolle.“[2])

Die allgemeinen Bedingungen, welche die Zürcher Handwerker zu erfüllen hatten, um in den nun für ſie ſeit 1409 unbedingt erforderlichen Beſitz des Bürgerrechts zu gelangen, intereſſieren uns hier weiter nicht. Es beſtanden natürlich ähnliche Verpflichtungen, wie überall, ſo Entrichtung einer Einkaufsgebühr, Verpflichtung, binnen Jahresfriſt ſich ein Haus zu erwerben, u. a. m. Aber nicht nur durch Erfüllung derartiger ordnungsgemäßen Formalitäten konnte das Zürcher Bürgerrecht erworben, ſondern es konnte vom Rate auch ſchenkungsweiſe verliehen werden. Dieſes Verfahren wurde des öfteren gerade Gewerbetreibenden gegenüber in Anwendung gebracht, indem beſonders geſchickte und in Zürich benötigte auswärtige Handwerker auf dieſe Weiſe zur Anſiedelung in der Stadt bewogen wurden und dort außerdem frei von allen Steuern, Wachten und ſonſtigen Bürgerpflichten waren. Namentlich Armbruſtmacher, die wegen der vielen Kriege, in die Zürich im Mittelalter verwickelt war, ſehr nötig waren, und Ziegler gehörten zu dieſen Bevorzugten:

1417 nahm der Rat den „meiſter Philippen armbruſter von Oeſterreich zuo unſerm werchmeiſter“, und beſtimmte ferner: „. . . und ſol ouch dar zuo der ſelb meiſter Philip iunſer burger ſin, und ſol an all ſtûr, ann wacht und ann all dienſt fry ſitzen.“[3])

1434 verlieh der Rat die ſtädtiſche Ziegelhütte an den Ziegler Peter Hoenn von Rotweil: „. . . Min herren habend im ouch ſin burgrecht geſchenkt und ſoellent im ouch ſin zunfft er-

[1]) U. B. IV, nr. 1332, Anm. 3.

[2]) A. f. S. G. I, S. 121: „Die Zürcherichen Königs- und Kaiſerregeſten.“

[3]) S. B. II, S. 293.

werben und an ſtûr und wacht laſſen ſitzen. Er ſol ouch nit gebunden ſin zuo reiſen, es ſig dann ſach, das min herren mit ir ſtatt paner ussziechind.“[1])

Manchmal ſcheint auch von der Stadt eine Gegenleiſtung für die Schenkung des Bürgerrechts verlangt worden zu ſein. So erfahren wir z. B., daß der oben genannte Armbruſter Meiſter Philipp die Verpflichtung hatte, jährlich die beſte Armbruſt, die er herſtellte, der Stadt zu geben.[2])

Zur Beurteilung der Stellung der in Zürich bis 1409 vorhandenen, an Zahl aber im Laufe der Jahre immer mehr abnehmenden nichtbürgerlichen Handwerker wäre es von Belang, auch noch auf die Frage näher einzugehen, in welchem Verhältnis ſie im allgemeinen in Zürich ihren Wohnſitz hatten, ob als Hausbeſitzer, oder als Mieter. Leider läßt uns aber das zur Verfügung ſtehende Material im Stiche, ſo daß dieſe Frage nicht genügend unterſucht werden kann. Jedenfalls werden wir uns kaum täuſchen, wenn wir uns eine immerhin größere Anzahl von ſolchen Handwerkern bloß als Mieter in Zürich wohnend vorſtellen. Die uns überlieferten Nachrichten von zur Miete wohnenden Gewerbetreibenden hat ſchon Voegelin angeführt.[3])

§ 2. Die örtliche Gruppierung der Handwerker.

Wie anderwärts, ſo zeigten ſich auch im mittelalterlichen Zürich ſchon in früher Zeit lokale Vereinigungen beſtimmter Handwerkergruppen. Daraus erklärt es ſich, daß wir für das 14. Jahrhundert, teilweiſe ſchon für das 13., das Vorhandenſein einer Webergaſſe,[4]) Schmiedegaſſe[5]), Gerbergaſſe[6]), Wagnergaſſe[7]) nachweiſen können. Von der Strelgaſſe war an anderer Stelle ſchon die Rede. Ähnlich ſcheinen auch die Juden Zürichs, die das Wechſler- und Darleihergeſchäft trieben, in der ſeit 1350 ſo bezeichneten „Judengaſſe“[8]) ihren Wohnſitz gehabt zu haben. Ferner iſt erwieſen, daß, im 13. Jahrhundert vor allem, viele Maurer in dem dem Großmünſter gehörigen Hofe Fluntern wohnten.[9])

[1]) S. B. III, S. 169.
[2]) S. B. II, S. 293.
[3]) vergl. A. Z. II, S. 185 u. 186.
[4]) U. B. VII, S. 398: „Erklärung z. Plane d. Stadt Zürich.“
[5]) U. B. VII, S. 450.
[6]) vergl. A. Z. I, S. 487.
[7]) vergl. A. Z. I, S. 455.
[8]) U. B. VII, S. 434.
[9]) U. B. IV, S. 374, Artikel „Maurer“ im Orts- und Perſonenregiſter.

Für manche Handwerker mag bloße perſönliche Vorliebe bei der gemeinſamen Anſiedelung eine Rolle geſpielt haben. Andere waren dagegen ſchon wegen der Art ihres Berufes auf beſtimmte Teile der Stadt angewieſen: ſo die Gerber und Müller, Gewerbetreibende, die für die Ausübung ihres Handwerkes fließendes Waſſer nötig hatten. Desgleichen die Kürſchner, die genötigt waren, ihr Gewerbe des üblen Geruches wegen in der Nähe des Stadtgrabens auszuüben.[1]) Zudem war überhaupt nicht immer jede Straße der Stadt ſämtlichen Handwerksbetrieben ohne weiteres offen geſtellt: 1268 übergab der Propſt Heinrich von Zürich den Teil einer Hofſtatt an der Brunnengaſſe als offene Straße dem öffentlichen Gebrauche, mit der Beſtimmung: „ne in sepedicta strata opus carpentarium sive quodcunque mechanicum exerceatur.“[2])

Gewerbe, die die Nachbarſchaft aus irgend welchem Grunde ſtörten, waren der Gefahr ausgeſetzt, durch die Stadtobrigkeit unterſagt zu werden: 1428 wurde einem Schmiede vom Rat verboten, an der Strelgaſſe eine Schmiedewerkſtätte zu errichten, „won ûns das den nachgeburen ze uberlegen und ze ſchedlich bedunket.“[3])

Wie wir alſo beobachten können, trugen die verſchiedenartigſten Gründe dazu bei, die freie Auswahl von Wohnplätzen ſeitens der Handwerker mehr oder weniger einzuſchränken und ſo ihrer Neigung, ſich in derſelben Straße, oder doch wenigſtens in demſelben Stadtteil niederzulaſſen, noch Vorſchub zu leiſten.

Endlich kamen noch Fälle unmittelbarer obrigkeitlicher Wohnungsanweiſung vor. Hierbei iſt an das Gewerbe der Proſtitution zu denken. Offene Frauenhäuſer waren ſchon vor 1300 vorhanden.[4]) Ob aber damals ſchon die Kaſernierung der Dirnen auf dem Zwangswege durchgeführt war, entzieht ſich unſerer Kenntnis. Doch können wir wohl für das 15. Jahrhundert annehmen, wo uns des öfteren die Erwähnung von Bordellen begegnet,[5]) daß die konzeſſionierte Proſtitution nur in beſonderen Häuſern ausgeübt werden durfte.

[1]) U. B. V, nr. 1987.
[2]) U. B. IV, nr. 1387.
[3]) S. B. II, S. 391.
[4]) U. B. VI, nr. 2307; S. B. I, S. 3.
[5]) vergl. A. Z. I, S. 375, S. 426, S. 554.

II.

Die Zürcher Zünfte.

Kapitel I.

§ 1. Statistik der Zünfte.

Durch die Brun'ſche Neuerung von 1336 wurde die geſamte Einwohnerſchaft Zürichs folgendermaßen eingeteilt:[1])

a. Konſtafel: Ritter, Edelleute, Rentner, Kaufleute, Gewandſchneider, Wechſler, Goldſchmiede, Salzleute.[2])

b. Zünfte:

1. Krämer.
2. Tuchſcherer, Schneider, Kürſchner.
3. Weinſchenken, Weinrufer, Faßzieher, Sattler, Maler, Unterkäufer.
4. Bäcker, Müller.
5. Wollenweber, Wollenſchläger, Grautucher, Hutmacher.
6. Leineweber, Leinewalker, Bleicher.
7. Schmiede, Schwertfeger, Kannengießer, Glockner, Blechſchmiede, Harniſchmacher, Scherer, Bader.
8. Gerber, Weißgerber, Pergamenter.
9. Metzger, Viehhändler.
10. Schuhmacher.
11. Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechſler, Holzhändler, Faßbinder, Rebleute.
12. Fiſcher, Schiffleute, Fuhrleute, Seiler, Träger.
13. Gärtner, Oelmacher, Grempler.

[1]) Helv. Bibl. VI, S. 1 ff.

[2]) Außer dieſen hier angeführten Berufen bezw. Ständen umfaßte die Konſtafel noch eine Reihe von anderen Gewerbearten und dergl., die hier nicht beſonders hervorgehoben ſind. Zur Bildung von 2 Konſtafeln, wie anderwärts, iſt es in Zürich nicht gekommen. Wie ja auch die Konſtafelordnung von 1490 betonte, ſollte alles, was keiner Zunft beitreten konnte, in der Konſtafel untergebracht werden.

Im Jahre 1442 wurde die Zahl der 13 Zünfte infolge der oben ſchon erwähnten Verſchmelzung der Leineweber- mit der Wollenweberzunft auf 12 reduziert. Sonſt hat ſich der Beſtand an Zünften ſeit 1336 überhaupt nicht, die Zuſammenſetzung der einzelnen Zünfte nur unweſentlich verändert. Infolgedeſſen iſt das Bild, das wir um 1500 vom Stand der einzelnen Zünfte haben, nur inſofern verſchieden von dem des Jahres 1336, als durch die im Laufe des 14. u. 15. Jahrhunderts erfolgten weiteren Spezialiſierungen und Teilungen des „Mutterhandwerks“ eine Reihe neuer ſelbſtändiger Gewerbe aufkamen, die aber alle auch innerhalb der Zunft, zu der ihr „Mutterhandwerk“ und die ihnen verwandten Berufe gehörten, untergebracht wurden. Zu einer Loslöſung von der urſprünglichen Zunft hat das Entſtehen einer neuen Unterabteilung eines Handwerks nie geführt.

Im übrigen mögen vielleicht wohl gelegentlich kleinere Verſchiebungen durch Ausſcheiden eines Handwerks aus einer Zunft und Zuteilung desſelben zu einer anderen vorgekommen ſein.

§ 2. Die Entstehung der Zünfte.

Bei Behandlung der Frage, wann und wie die Zürcher Zünfte entſtanden ſind, können wir uns kurz faſſen. Denn es iſt ſchon von allen Zürcher Hiſtorikern zur Genüge feſtgeſtellt worden,[1]) daß vor 1336 tatſächlich keine Zünfte beſtanden haben, und daß erſt dieſes Jahr als hauptſächlichſte Verfaſſungsänderung die in § 1 angeführte Einteilung der Bewohner der Stadt in Konſtafel und Zünfte mit ſich gebracht hat. Wenn nun auch erſt ſeit 1336 anerkannte Zünfte nachweisbar ſind, ſo können wir Beſtrebungen der Zürcher Handwerker, ſich zu Zünften zuſammenzuſchließen, ſchon vorher beobachten. Die in der zweiten Rezenſion des Richtebriefes von 1304 erfolgte Wiederholung der in der älteren Rezenſion (aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) für Verſuche, Zünfte und dergl. zu gründen, feſtgeſetzten ſchweren Strafbeſtimmungen, läßt vermuten, daß die Zürcher Handwerker ſchon in dieſer Zeit des öfteren ihre Einungsbeſtrebungen geltend gemacht hatten. Um ſo wahrſcheinlicher

[1]) vergl. Bluntſchli, Staats- und Rechtsgeſch. der Stadt u. Landſchaft Zürich. Desgl. Voegelin, A. Z. uſw.

erſcheint dieſe Annahme, wenn wir bedenken, daß im allgemeinen in faſt allen namhafteren mittelalterlichen Städten die Handwerker ihr wirtſchaftlichen Motiven entſpringendes Ziel, die Bildung von Zünften zu gewerblichen Zwecken, ſpäteſtens im 13. Jahrhundert erreicht hatten. Es iſt deshalb auffallend, daß dies in Zürich damals noch nicht der Fall war. Im 13. Jahrhundert waren die Zürcher Handwerker jedoch wohl noch zu ſchwach dazu, um gegen die ihnen damals vereint gegenüberſtehenden Ritter und reichen altbürgerlichen Geſchlechter etwas durchſetzen zu können. Günſtiger dagegen geſtaltete ſich dann für ſie die Sachlage von ca. 1300 ab, wo ſie durch Zuwachs von auswärts und infolge des damals ſteigenden Anſehens des Handwerks überhaupt immer mehr Bedeutung erlangten. Mit Hilfe der Ritter, die infolge ihrer allmählich erfolgenden Zurückdrängung vom Stadtregimente durch die reichen Geſchlechter ſelbſt großes Intereſſe an einer Verfaſſungsänderung hatten, gelang es ihnen 1336 endlich, ihr langerſehntes Ziel, die Zunftverfaſſung, und zugleich damit auch Anteil an der Regierung der Stadt zu erreichen.

Kapitel II.

Die Verfaſſung der Zünfte.[1])

§ 1. Der Zunftzwang.

In Zürich wird der Zunftzwang in den Zunftbriefen von 1336 ausdrücklich feſtgeſetzt. So iſt z. B. im Schmiedezunftbrief beſtimmt: „Ouch hant si (die Schmiede) mit namen beredet, swer sich ir smidesantwerkes begat, daz in ein burgermeister Ziurich erloube, das si den twingen mugent, ir zunft ze haltenne.“ Nicht weniger deutlich lauten die bezüglichen Beſtimmungen im Krämerzunftbrief: „Swer ouch dekein kranwerk oder dekeinen kran oder dekeine wurtzen, ald speterie Ziurich uf den pfragen

[1]) Die Zunftbriefe von 1336, welche das hauptſächlichſte Material zur Bearbeitung vorliegenden Kapitels enthielten, werden aufbewahrt im Staatsarchiv zu Zürich:

Bäcker- und Müllerzunftbrief: N. 560.
Schmiedezunftbrief: N. 557.
Krämerzunftbrief: A 731.
Schuhmacherzunftbrief: A 732.
Schneiderzunftbrief: A 732.

veil hat oder veil bringet, der sol von hant nicht verkouffen, er habe danne dise zunft empfangen.“ Nach diesem Zunftbrief durfte wohl ein Bürger einem anderen derartige Dinge zum Hausbedarf verkaufen, aber nicht unter einem bestimmten Quantum: Gewürze und Pfeffer nicht unter 2 Pfund, Safran nicht unter 1 „vierling“. Man könnte allerdings auch daran denken, daß mit der letzten Bestimmung der Großhandel schlechthin freigegeben war.

Ausgeübt worden zu sein scheint der Zunftzwang in der Regel durch die Zunft selbst. Der Konstafelbrief von 1490 sagt darüber folgendes:[1]) „Wo aber ein sundrige person einicher zunfft inn irnn gewaerb und hanndtwerch langen und wider ir gerechtigkeit, guot gewonheit und harkommen darinn griffen wurde, das dann die zunfft, deren sollicher ingriff bescheche, die selben person darumb pfenden und ir das verbieten moegen, als das von alltem harkommen ist.“ Infolgedessen ist nach einer sich im Schuhmacherbrief von 1336 findenden Bestimmung, daß jedem, der in Zürich Schuhe feil halte, ohne Mitglied der Schusterzunft zu sein, die Schuhe weggenommen werden sollten, auch wohl anzunehmen, daß das Wegnehmen der betreffenden Schuhe durch die Zunft, und nicht etwa durch den Rat zu geschehen hatte. Daneben finden wir aber in einer Urkunde von 1431[2]) folgende Verordnung: „Und wer, das jeman soelichs fiurbass iuberseche und dem andern in sin hantwerch und gewerb langete, und das kuntlich wiurde, der sol von ieglicher getatt ze buoss geben unser gemeinen statt I pfund V s. h. und der zunft, darin er gelanget hette, ouch ein pfund, fiunf schilling, als dick das ze schulden kumpt . . .“ Wenn auch hier nur von dem Anteil der Stadt an den Strafgeldern die Rede ist, so dürfen wir doch wohl hieraus auch auf den Anteil an der Ausübung des Zunftzwanges zurückschließen. Es ist nun die Frage, ob sich die Stadtbehörde nur in dieser Zeit, also etwa in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, an der Handhabung des Zunftzwanges beteiligt hat. Dies ist jedoch meines Erachtens unwahrscheinlich. Eher ist anzunehmen, daß das ganze Mittelalter hindurch auch der Rat Anspruch auf Entrichtung einer Geldbuße seitens eines derartigen Übeltäters hatte, denn wenn auch

[1]) S. B. III, S. 99.
[2]) S. B. III, S. 41.

die Nachrichten von 1336 und 1490 nicht vom Anteil der Stadtbehörde an den Strafgeldern ſprechen, ſo iſt ein ſolcher doch wohl vorauszuſetzen. Derartige Beſtimmungen ſind hier eben als ſelbſtverſtändlich einfach weggelaſſen worden.

Wer mehrere Gewerbe ausübte, die nicht in dieſelbe Zunft gehörten, mußte, bis in die erſten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hinein, der bezw. den andern Zünften auch beitreten.[1]) 1430 unterſagte der Rat jedoch die Doppelzünftigkeit.[2])

Befreit vom Zunftzwang waren in Zürich zunächſt die Oetenbacher Kloſterweber und -fäger. Trotzdem mußten ſie aber „mit einem pfennig ze der fronvasten" den betreffenden Zünften dienen.[3])

Ferner waren die Färber,[4]) Glaſer[5]) und Dachdecker[6]) „frei". Wie aber aus den beiden bezüglichen Verordnungen von 1431,[7]) ſowie aus der von 1433[8]) hervorgeht, trieben die meiſten Handwerker, die ſich auf eines der drei obengenannten Handwerke verſtanden, noch ein anderes Gewerbe nebenher und gehörten dann natürlich zu der Zunft, in die ihr zweiter Beruf eingereiht war. Beſchränkten ſie ſich dagegen auf die Ausübung des Färber-, bezw. Glaſer- oder Dachdeckerhandwerks, ſo gehörten ſie der Konſtafel an.

Daneben kamen dann noch ſolche Befreiungen vom Zunftzwange vor, die nicht, wie in den obigen Fällen, einer ganzen Gewerbeart eine Ausnahmeſtellung gewährten, ſondern nur einzelne Angehörige eines in Zürich zünftigen Handwerkes vom Beitrittszwang, ev. nur für einen beſtimmten Zeitraum, ausnahmen. Es handelt ſich hier um die Gewerbetreibenden, die man in der Literatur herkömmlich als „Freimeiſter" bezeichnet. 1398 beſtimmte der Rat, daß anläßlich des Rathausneubaues hierhergekommene Maurer, Zimmerleute, Schmiede, ſolange ſie am Bau tätig waren, weder zu Steuer- noch zu Wachtleiſtungen herangezogen, und auch zum Eintritt in eine Zunft nicht gezwungen werden ſollten. Wollten dieſe Handwerker jedoch nach Vollendung des Neubaues weiterhin in Zürich bleiben, um zu

[1]) S. B. II, S. 44, 46.
[2]) S. B. III, S. 34.
[3]) S. B. I, S. 131.
[4]) S. B. III, S. 43.
[5]) S. B. III, S. 53.
[6]) S. B. III, S. 71.
[7]) S. B. III, S. 43 u. 53.
[8]) S. B. III, S. 71.

arbeiten, ſo ſollten ſie allen dieſen Verpflichtungen auch unterworfen ſein, wie andere Leute.[1])

Allgemein durfte ein fremder Zimmermann oder Maurer, der nach Zürich kam, Meiſter oder Knecht, 8 Tage lang ungeſtört in der Stadt arbeiten. Wollte er dann länger daſelbſt „werken", ſo mußte er ſich um Zunft und Bürgerrecht bewerben.[2])

In Zürich trat ſelbſtverſtändlich die Annahmepflicht für Zünfte beſonders ſtark hervor. Da die ganze Bürgerſchaft, wie wir geſehen, durch die Obrigkeit in Konſtafel und Zünfte eingeteilt war, ſo mußte eben jede Zunft einen Gewerbetreibenden aufnehmen, der ihr Handwerk ausüben wollte und die Aufnahmebedingungen erfüllte. Ein Gewerbe mit ſtatutengemäß beſchränkter Mitgliederzahl läßt ſich erſt für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweiſen: 1461 beſtimmten Bürgermeiſter und Rat, „das die schiffliut am niderwasser bis an sechtzechen absterben und dannenhin uff das vare nit mer dann sechtzehen genomen . . . . . werden soellent".[3])

Das räumliche Gebiet, auf das ſich der Zunftzwang ausdehnte, umfaßte zunächſt natürlich die Stadt Zürich ſelbſt. Im Schuhmacherzunftbrief von 1336 ferner hören wir von Mitgliedern der Zunft „inrenthalb oder usserhalb unser stat." Wer unter den außerhalb der Stadt wohnenden Zünftern zu verſtehen iſt, darüber gibt uns wohl eine Urkunde von 1408 Aufſchluß, in der die Dienſt- und Steuerverpflichtungen der „vor iunser statt in dien wachten an der Nidern und an der Obern strassen, ze Fluontran, ze Hottingen, ze Hirslanden, ze Rispach und an dem Seveld" anſäſſigen Zürcher Zünfter geregelt wurden.[4]) Demnach dehnte ſich der Beitrittszwang auch auf die Gewerbetreibenden dieſer Ausgemeinden Zürichs aus. In welchem Umfange es etwa den Zürcher Zünften freiſtand, Bewohner anderer Gemeinden, die nicht zu Zürich gehörten, aufzunehmen, darüber unterrichten einige bemerkenswerte, freilich manches Dunkel laſſende Quellenſtellen.

Im Jahre 1403 wurden die Grempler, die einigen von Zug und anderen Orten ihr Zunftrecht geliehen hatten, vom Rate aufgefordert, es dieſen ſofort wieder zu kündigen und ihre Zunft

[1]) S. B. I, S. 326.
[2]) S. B. II, S. 135.
[3]) S. B. III, S. 210/211.
[4]) S. B. I, S. 368.

niemanden mehr zu geben, der nicht in Zürich wohnhaft war.[1]) 1433 dagegen wurde es der Schiffleutezunft vom Rate erlaubt, auch den Schiffern von Pfäffikon ihre Zunft zu „leihen", wenn ſie wollten. Gezwungen jedoch ſollte die Zürcher Schiffleutezunft nicht dazu werden, wenn ſie es nicht gern täte.[2]) 1497 endlich erklärte der Rat, daß die Krämer nicht verpflichtet ſeien, jemanden, der „usserthalb den kriutzen" wohnte, in ihre Zunft anzunehmen, außer ſie wollten es auch freiwillig tun.[3])

Ob es ſich in den beiden letzten Fällen nur um Ausnahmebeſtimmungen handelt, die den Schiffleuten bezw. den Krämern ein beſonderes Recht einräumen wollten, von dem ſie Gebrauch machen konnten, wenn ſie Luſt hatten, oder ob der Rat ſeit der Zeit zwiſchen 1403 und 1433 ganz allgemein gegen Aufnahme von Auswärtigen in die Zürcher Zünfte nichts mehr einzuwenden hatte, müſſen wir unentſchieden laſſen.

§ 2. Die vollberechtigten Zunftmitglieder. Stellung der Frauen in der Zunft.

Die Handwerksmeiſter waren die vollberechtigten Mitglieder der Zunft. Um dieſe Stellung zu erwerben, mußte man verſchiedene Bedingungen erfüllen. Die erſte Bedingung war die Zahlung von Gebühren, die bei den einzelnen Zünften verſchieden hoch waren. Schmiede mußten bei ihrer Annahme als Meiſter „der zunfte ein pfunt pfenning in die biuchsen und ze dienste dem zunftmeister ein pfunt pfeffers, und dem antwerk vier schilling umb win, und ir zunftknechte einen schilling pfenning" geben.[4]) Ein Bäcker, der Meiſter werden wollte, mußte der Zunft 1 Pfund und 5 Schilling, dem Zunftmeiſter ½ Pfund Pfeffer und 1 Lot Safran, und dem „botten" (= Zunftbote) 1 Schilling entrichten.[5]) Ein Krämer (bezw. eine Krämerin), der Meiſterrecht erwerben wollte, war u. a. zur Zahlung von 25 Sch. verpflichtet. Davon erhielt die Zunft 1 Pfund in die Kaſſe, der Zunftmeiſter 3 Sch., der Zunftbote 6 Denare; 18 Denare wurden für Wachs ausgegeben.[6])

[1]) S. B. I, S. 347.
[2]) S. B. III, S. 68/69.
[3]) S. B. III, S. 101.
[4]) Schmiedezunftbrief.
[5]) Pfiſter- und Müllerzunftbrief.
[6]) Krämerzunftbrief.

Durch Zahlung ſolcher Gebühren waren jedoch noch nicht alle Bedingungen erfüllt: ſchon in den Zunftbriefen von 1336 wurde teilweiſe dazu noch ein beſtimmter Vermögensnachweis und die techniſche Vertrautheit mit dem Handwerk verlangt. Ein Schuhmacher mußte „V pfunt wert haben sines eigen guotes“,[1]) ein Pfiſter 6 Pfund,[2]) u. ähnl. m. Was die Forderung der Kenntnis des Handwerks, in dem einer Meiſter werden wollte, anbelangt, ſo ſchrieben auch ſchon 1336 die Mehrzahl der Handwerke eine beſtimmte Anzahl von Lehrjahren vor; darüber werden wir uns im folgenden Paragraphen näher orientieren. Ein Schmiedeknecht mußte mit ſeinem Meiſter vor den Zunftmeiſter und den Ausſchuß der Sechſer (vergl. unter § 4) treten, wo der Meiſter bezeugen ſollte, daß der Bewerber brauchbar war: „Und sol ouch der selbe sin meister danne durch des knechtes bette dem zunftmeister sagen und fiurlegen alle die gelegenheit, so er wissende ist an kunst oder an andren von dem knechte, der im gedienet hat.“ Der Zunftmeiſter und die Sechſer entſchieden dann über die Aufnahme.[3]) Die Bäcker verlangten, daß ein Bewerber „dem meister und dem antwerk ein biderber bewerter man“ ſein ſollte, „der sin antwerk wol koenne“.[4]) Ein Tuchſcherer mußte vor dem Zunftvorſtand „kuntlich machen, das er das antwerk kunne in der masse, das der liutten guot bi im wol versorget und behalten si“.[5])

Beſondere Erſchwerungen der Eintrittsbedingungen der Zürcher Zünfte ſind in unſerer Periode nicht zu beobachten. Verfertigung von Meiſterſtücken wurde noch nicht gefordert. Ebenſowenig waren unehelich Geborene von der Zunftmitgliedſchaft ausgeſchloſſen, auch nicht im 15. Jahrhundert: aus dem Jahre 1415 haben wir einen Ratserlaß, der ausdrücklich hervorhob, daß unehelich Geborene, die „bi ûns wonent, mit uns stiurent, wachent und dienent“, für Bürger der Stadt zu halten ſeien, wie alle andern eingeſeſſenen Bürger auch.[6]) Als ſolche mußten ſie natürlich auch zum Gewerbebetrieb zugelaſſen werden. Nur von beſonderen Ehrenämtern, wie vom Zunftmeiſteramt, waren uneheliche Kinder,

[1]) Schuhmacherzunftbrief.
[2]) Pfiſter- und Müllerzunftbrief.
[3]) Schmiedezunftbrief.
[4]) Pfiſter- und Müllerzunftbrief.
[5]) Schneiderzunftbrief.
[6]) S. B. II, S. 262.

ſowie Eigenleute eines Kloſters oder fremden Herrn ausgeſchloſſen.[1]) Dagegen haben wir Erleichterungen der Eintrittsbedingungen, die in erſter Linie den Söhnen und Schwiegerſöhnen von Zunftmitgliedern zugute kamen: Bei den Schmieden war ein Meiſterſohn, der noch bei ſeines Vaters Lebzeiten Vollgenoſſe der Zunft werden wollte, zwar ebenfalls zur Entrichtung von 1 Pfund Pfeffer an den Zunftmeiſter und von 4 Schilling der Zunft zum Vertrinken verpflichtet, wie jeder andere Bewerber, brauchte jedoch nur den halben Beitrag in die Zunftkaſſe zahlen. Letztere Verpflichtung ferner fiel dann bei einem ſolchen Schmiedemeiſterſohn, der ſeines Vaters „smitstock" beſaß, d. h. alſo, der erſt nach ſeines Vaters Tode ſich um die Meiſterſchaft bewarb, ganz weg.[2]) Bei den Schneidern hatte ein Meiſterſohn, der zu ſeines Vaters Lebzeiten oder nach deſſen Tode in die Zunft eintreten wollte, nur 5 Sch. der Zunft zu entrichten, nicht Privilegierte aber 25 Sch.[3]) Bei den Krämern dagegen war der Sohn eines Meiſters, der noch zu ſeines Vaters Lebzeiten Meiſter werden wollte, nicht bevorzugt vor den andern Bewerbern; „. . . ist aber, das er nach des vatters tode ze dem antwerke griffet, der sol zunftrecht von sinem vatter haben."[4]) U. a. m.

Ein Schmiedeknecht, „der dise zunft halbe" hatte, und eines Meiſters eheliche Tochter heiratete, ſollte „gantze zunft" haben, ſofern er den übrigen Verpflichtungen nachkam, d. h. er war von jedem Eintrittsbeitrag in die Zunftkaſſe befreit.[5]) Dasſelbe galt von einem Schmiedeknecht, der die Witwe eines Zünfters zur Frau nahm.[6])

Sogar auf fremde Meiſter und Knechte, die nach Zürich kamen, dehnte ſich dieſe Bevorzugung aus: ein ſolcher ſollte, wenn er mit der ehelichen Tochter oder mit der Witwe eines Schmiedemeiſters eine Ehe einging, „von der selben frouwen wegen halbe zunft haben", d. h. alſo wohl, er brauchte auch nur noch das halbe Eintrittsgeld der Zunft zu zahlen.[7])

In den andern uns erhaltenen Zunftbriefen finden ſich keine derartigen Beſtimmungen über die Vorrechte der Schwiegerſöhne,

[1]) S. B. I, S. 130 u. 403/404.
[2]) Schmiedezunftbrief.
[3]) Schneiderzunftbrief.
[4]) Krämerzunftbrief.
[5]) Schmiedezunftbrief.
[6]) „ dto.
[7]) „ dto.

wie in dem Schmiedezunftbrief. Wir dürfen jedoch annehmen, daß ſolche auch in den übrigen Zünften dieſelben oder doch ähnliche Privilegien genoſſen haben.

Erörtern wir im Anſchluß hieran die Frage nach der Stellung der Frauen in der Zunft. Wie wir oben geſehen, beteiligten ſich im mittelalterlichen Zürich die Frauen an verſchiedenen Berufen, des beſonderen im Krämer-, Leineweber- und Seidenweberhandwerk als ſelbſtändige Meiſterinnen. Als ſolche mußten ſie dann natürlich auch vollberechtigte Zunftmitglieder werden können. Im Krämerzunftbrief von 1336 finden wir beſtimmt: „Swer ouch dise zunft enpfahen wil, er si frouwe oder man, der sol ein erber bewerter man oder eine frouwe des antwerkes wesen, und sol . . .“ — 1336 verordnete der Rat auf Klage der Leineweberinnen hin, daß keine ſolche „wachte tun“ ſollte, deren Mann in einer andern Zunft wäre und dort die übrigen Bürgerverpflichtungen in ſeiner Zunft erfüllte. Demnach ſollten unter dieſen Vorausſetzungen die Weberinnen nur in Handwerksſachen ihrer Leineweberzunft verbunden ſein.[1])

Über ſelbſtändige Meiſterinnen in andern Zünften ſtehen uns keine Nachrichten zur Verfügung. Wir haben aber oben ſchon die Vermutung ausgeſprochen, daß ſich wohl noch in verſchiedenen anderen Gewerben Frauen ſelbſtändig betätigten. Überall dagegen durfte die Witwe eines Zünfters, ſolange ſie ſich nicht wieder verheiratete, das Gewerbe ihres verſtorbenen Mannes als ſelbſtändige Meiſterin weiterführen. Es möge von den vielen bezüglichen gleich- oder ähnlichlautenden Beſtimmungen nur die im Pfiſter- und Müllerzunftbrief von 1336 angeführt werden: „Es sol ouch ein iegliche frouwe, diu dis antwerkes iſt, alle di wile, so si wittewen ist, si habe kint oder nicht, dise zunft haben, ob si wil. Ist aber das si einen andern man nimet, der nicht des antwerkes iſt, so sol si mit der zunft nicht fiurbas me ze schaffen haben.“

Wenn ſich Ehefrauen zusammen mit ihrem Manne am Gewerbebetrieb beteiligten („ . . . zuo banck und ze laden stand und gewerb tribent, ouch in wirtschafften sitzent . . .“), ſo waren ſie nach einem Ratserlaß von 1443 für Geſchäftsſchulden mit-

[1]) S. B. I, S. 93/94.

haftbar. Um der Haftpflicht aus dem Wege zu gehen, konnte eine Frau jedoch jeweils von vorneherein erklären, daß ſie mit den Einkäufen ihres Mannes nichts zu ſchaffen haben wollte.[1])

Um das einmal erworbene Zunftrecht zu bewahren, war es erforderlich, jährliche Beiträge zu entrichten. In der Regel wurden ſie an vier Terminen erhoben: „Es siuln ouch alle, so in dirre ziunfte sint, alle zit vier stunt in dem iare, das wirt an dem sunnentag nach ieglicher fronvasten in des zunftmeisters hus, ... ze samen suln (sic!) gan, und sol ieder man der ziunfte danne bringen vier pfennig, durch das man sehe, wer die Zunft habe oder nicht. . . .“[2]) Bei andern Zünften waren die an den Fronfaſten zu leiſtenden Beiträge niedriger; bei den Krämern[3]), Schmieden[3]) und Schneidern[3]) z. B. betrugen ſie 2 Pfennig, bei den Schuhmachern[3]) sogar nur 1 Pfennig.

Zunftmitglieder, die ihren „dienst“ — darunter ſind wohl die Beiträge sowie auch die übrigen Verpflichtungen, die der Beſitz des Zunftrechtes mit ſich brachte, zu verſtehen — ein ganzes Jahr lang nicht erfüllten, wurden von der Mitgliedſchaft ausgeſchloſſen und konnten ſie nur wieder durch neuen Einkauf erwerben.[4]) Im übrigen kam die Strafe eines dauernden oder zeitweiligen Ausſchluſſes aus der Zunft gegen Meiſter bei gewerblichen Vergehen in Anwendung.

Freiwillig aufgegebenes Bürgerrecht hatte auch Ausſcheiden aus der Zunft zur Folge: Ende des 15. Jahrhunderts beſtimmte der Rat, daß derjenige, der ſein Bürgerrecht aufgegeben habe und Mitglied einer Zunft oder der Konſtafel geweſen war, bei einem etwaigen Wiedererwerb des Bürgerrechts nicht ohne weiteres auch wieder in ſeine frühere Zunft bezw. die Konſtafel aufgenommen ſein ſolle, ſondern daß ein ſolcher zuerſt um Wiederaufnahme bitten und ſich von neuem einkaufen mußte.[5]) Aus der früheren Zeit haben wir etwas mildere Beſtimmungen für ſolche, die die Stadt nicht aus unehrenhaften Gründen verlaſſen hatten: Im Schuhmacherzunftbrief von 1336 war verordnet, daß ein

[1]) S. B. III, S. 95/96.
[2]) Pfiſter- und Müllerzunftbrief.
[3]) vergl. die entſprechenden Zunftbriefe.
[4]) Schmiedezunftbrief.
[5]) S. B. III, S. 235.

Zunftmitglied, das Zürich „umb erber redelicher oder notdiurftiger sachen und von enkeiner Bosheit wegen“ den Rücken gekehrt hatte, im Falle einer Wiederkehr ohne weiteres die Zunftmitgliedschaft wie früher wieder haben sollte. Die Krämer jedoch erklärten in ihrem Zunftbriefe, daß ein Handwerksgenosse, der „von erlichen sachen oder von armuot“ Zürich verlassen hatte, nur unter der Bedingung bei seiner etwaigen Rückkehr wieder ohne Förmlichkeiten berechtigtes Zunftmitglied sein konnte, wenn er während seiner Abwesenheit der Zunft jährlich 8 Denare gesandt hatte.

§ 3. Lehrlinge und Gesellen.

Die Lehrlinge und die Gesellen waren Schutzgenossen der Zunft. In Zürich wird schon in einigen Zunftbriefen von 1336 zwischen „knecht“ und „lonknecht“, bezw. „lerknecht“ und „lerknabe“ ausdrücklich unterschieden. Dies überrascht, denn sonst war doch wohl in wenigen deutschen Städten schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Trennung dieser beiden Arten von Handwerksgehilfen bekannt. Ob jene Unterscheidung in Lehrlinge und Gesellen damals bereits in allen Zürcher Gewerben praktische Bedeutung hatte, können wir nicht mit Sicherheit feststellen. Bei den Schmieden bestand die Bestimmung, daß ein Gehilfe des Handwerks, „er si knecht oder lerknabe“, nach Ableistung seiner vorgeschriebenen Lehrjahre um Annahme als vollberechtigter Handwerksmeister nachsuchen konnte.[1]) Demnach konnte man also hier unmittelbar vom Lehrling zum Meister werden, ohne verpflichtet zu sein, zuerst noch eine Gesellenzeit durchzumachen. In Wirklichkeit werden ja wohl, auch in jener Zeit schon, nur wenige in der Lage gewesen sein, sofort nach Absolvierung ihrer Lehrjahre einen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen zu können, und sich deshalb genötigt gesehen haben, noch mehrere Jahre als „knechte“ Stellung zu nehmen.

Dagegen war bei den Tuchscherern und den Krämern schon 1336 eine Gesellenzeit satzungsgemäß vorgeschrieben. Dies geht hervor aus der Verordnung im Schneiderzunftbrief, die Tuch-

[1]) Schmiedezunftbrief.

ſcherer betr.: „swer unser zunft empfahen wil, der sol zem minsten zwei iar geschorn und ein iar lon empfangen han . . .“, d. h. alſo, wenigſtens 2 Jahre als Lehrling und 1 Jahr als Geſelle gearbeitet haben. Ebenſo mußte ein Krämerknecht, der Vollgenoſſe werden wollte, 3 Jahre gelernt und „1 Jahr Lohn empfangen“ haben.[1])

Wir wenden uns einer eingehenderen Betrachtung der Stellung der Handwerksgehilfen zu.

Die Lehrlinge.

Ein Lehrling, „lerknabe“, „lerknecht“ oder auch einfach „knabe“ genannt, der ſich einem Handwerksmeiſter verdingt hatte, mußte zunächſt dem Handwerk Abgaben entrichten: Bei den Schmieden hatte ein Lehrknabe der Zunft 1 Pfund Wachs „ze ir nottiurften“ und dem Zunftmeiſter 2 Pfennig, wozu noch ſein Meiſter ebenfalls 2 Pfennig beilegen mußte, „ze einem urkiunde des gedinges“ zu geben. Endlich ſollte der Knabe noch 18 Pfennig, und ſein Meiſter 2 Schilling zahlen, welcher Betrag teils für die Zunft zum Vertrinken, teils für den Stubenknecht beſtimmt war.[2]) Wenn bei den Tuchſcherern ein „lerknecht“ gedingt wurde, ſo mußte dieſer ſowohl wie der dingende Meiſter je 10 Sch. in die Zunftkaſſe zahlen.[3]) Bei den Schuhmachern hatte ein Lehrling bei ſeiner Dingung nur 1 Sch. zu entrichten; ſein Meiſter ebenfalls.[4])

Meiſtens war feſtgeſetzt, für welche Zeit ein Lehrling von ſeinem Meiſter mindeſtens gedingt werden mußte, ſowie wieviel Lehrlinge ein Meiſter nebeneinander halten durfte. 1336 ſchrieben die Schuhmacher ihren Mitgliedern vor, Lehrknaben mindeſtens auf 3 Jahre zu mieten.[4]) 1421 waren Zimmerleute und Maurer verpflichtet, ſolche auf nicht weniger als 1 Jahr zu dingen.[5]) Krämer durften nach ihrem Zunftbrief von 1336 nur 1 lerknecht, Zimmerleute und Maurer nach der Verordnung von 1421 nicht mehr als zwei in Dienſten haben.[5]) Zuwiderhandlungen ſeitens der Handwerksmeiſter hatten Geldbußen zur Folge. Beim Dingen von Lehrlingen — ſowie auch von Geſellen —, wohl beim Abſchluß des Dingvertrags, war die Anweſenheit von Zeugen er-

[1]) Krämerzunftbrief.
[2]) Schmiedezunftbrief.
[3]) Schneiderzunftbrief.
[4]) Schuhmacherzunftbrief.
[5]) S. B. II, S. 135.

forderlich. Wir finden z. B. eine Beſtimmung in dem Zunftbrief der Schmiede, die jedem Meiſter zur Pflicht machte, Lehrlinge bezw. Geſellen nur in der Gegenwart des Zunftmeiſters und von 2 Schmiedemeiſtern zu dingen. Wollte ein Handwerksmeiſter jedoch den Zunftmeiſter nicht dabei haben, ſo durfte er an deſſen Stelle einen andern Fachgenoſſen nehmen, der ihm mehr zuſagte. Wer ſich gegen dieſe Vorſchriften verging, wurde mit einer Strafe von 2 Schilling belegt. Eine ähnliche Verordnung treffen wir auch in den Handwerksartikeln der Schuhmacher aus dem 15. Jahrhundert, wonach das Dingen von Lehrlingen in Anweſenheit des Zunftmeiſters und eines oder zweien von den Zwölfern (ſ. § 4) zu geſchehen hatte.

Die Dauer der Lehrlingszeit betrug wohl bei allen Zünften zu allen Zeiten unſerer Periode durchſchnittlich 2—5 Jahre.[1])

Ob ſeitens der Lehrlinge dem Meiſter Lehrgeld bezahlt werden mußte, entzieht ſich unſerer Kenntnis. Es iſt jedoch kaum wahrſcheinlich, da ſich doch wohl ſonſt in den Zunftbriefen irgendeine Erwähnung desſelben befände.

Für die Handwerksgehilfen waren die Meiſter haftbar: 1345 beſtimmte der Rat, daß letztere für das Ungemach, das Kinder oder „dienende Knechte“ — hierbei ſind wohl die Lehrlinge ſo gut inbegriffen wie die Geſellen — den Juden zufügten, aufkommen ſollten.[2])

Endlich möge noch die intereſſante Tatſache Erwähnung finden, daß im 15. Jahrhundert in Zürich eine Art internationalen Lehrlingsaustauſches vorkam: In einer Urkunde von 1422 iſt die Rede von einem italieniſchen Lehrknaben „Peter von Milen“, der bei einem Zürcher Handwerksmeiſter in Lehre ſtand, während gleichzeitig der Sohn des betreffenden Zürcher Meiſters als Lehrling in Italien weilte.[3]) Dieſe Urkunde iſt übrigens auch ein Beweis dafür, daß in Zürich die deutſche Abſtammung nicht erforderlich war, um als Lehrling, und infolgedeſſen wohl auch als ſelbſtändiger Gewerbetreibender angenommen zu werden.

---

[1]) vergl. die Zunftbriefe; ferner die Kornmacherfatzung ca. 1460 im Staats-A. A 77_1.

[2]) S. B. I, S. 143.

[3]) S. B. II, S. 346.

Die Gefellen.

Der Handwerksgefelle hieß im mittelalterlichen Zürich im allgemeinen „knecht", „lonknecht", „hantwerch knecht". Daneben kam im 15. Jahrhundert die Bezeichnung „gesell" oder „gsell" auf. Erftmals finden wir diefe Bezeichnung 1467.[1])

Die Zunftbriefe von 1336, fowie befondere Ratserlaffe des 14. und 15. Jahrhunderts regelten das Verhältnis der Gefellen zu ihren Meiftern und zur ganzen Zunft eingehend. Die Gefellen gehörten in Zürich, ebenfo wie die Lehrlinge, wohl immer zum Haushalte des Meifters. Im Schneiderzunftbrief ift die Rede von dem „knecht, dem man spise und lon git." Daß die Meifter für ihre „dienenden Knechte" haftbar waren, haben wir oben fchon angeführt. Beim Dingen hatten die Gefellen ebenfalls wie die Lehrlinge der Zunftkaffe eine Abgabe zu entrichten, desgleichen die dingenden Meifter.[2]) Des weiteren waren die „knechte" verpflichtet, 4 Beiträge jährlich jeweils zu Fronfaften beizusteuern, in der Regel halb foviel als die Handwerksmeifter.[3])

Was die Dingzeit anbelangt, fo beftanden über ihre Mindeftdauer keinerlei Vorfchriften. Aber die jeweilige Dauer derfelben wurde bei der Dingung durch perfönliche Abmachung zwifchen Meifter und Gefelle genau feftgelegt, und beide Teile waren dann an den Vertrag gebunden. Einem Knecht, der feinem Meifter vor Ablauf der verabredeten Zeit entlaufen war, durfte kein anderer Meifter Arbeit geben. Wollte der entlaufene Gefelle etwa dann wieder zu feinem früheren Herrn zurückkehren, fo mußte er erft einige Schilling der Zunft zur Buße zahlen, ehe ihn fein Meifter wieder nehmen durfte.[4]) Bei den Schuhmachern war es im 15. Jahrhundert erlaubt, daß ein anderes Zunftmitglied einen Gefellen, der feinem Meifter wegen Streitigkeiten entlaufen war, mit Zuftimmung des letzteren einftellte.[5])

Um die Meifter vor allzugroßem materiellen Schaden bei etwaigem Davonlaufen der Knechte vor Ablauf der Frift zu bewahren, beftand in der Schuhmacherzunft folgende Beftimmung:

[1]) „Vertrag zw. den Meiftern und Gefellen des Schloffer-, Sporer-, Windenmacherhandwerks". Stadt-Bibl., Mfkr. G. 231_9.

[2]) vergl. Zunftbriefe.

[3]) Schneiderzunftbrief.

[4]) Schuhmacherzunftbrief.

[5]) Handwerksartikel d. Schuhmacher. Staats-A. A 77_{10}.

„swas dem knecht lones gedinget wirt, da sol der meister III s. inne haben, untz ze dem zill, durch daz der meister des knechtes deste sicher si.“ [1])

Im 15. Jahrhundert ſcheint die vorherige Ableiſtung einer Probezeit ſeitens der Geſellen üblich geweſen zu ſein, bevor der Dingvertrag endgültig abgeſchloſſen wurde. Wenigſtens war in den Handwerksartikeln der Schuhmacher eine Verordnung, die den Meiſtern verbot, einen Knecht länger als 14 Tage „ungedinget“ zu halten. Nur mit Zuſtimmung des Zunftmeiſters durfte ein Meiſter die Friſt noch um 8 Tage verlängern.

Ein Geſelle, der ſeinen Meiſter beſtohlen hatte, wurde dauernd vom Handwerk ausgeſchloſſen, und kein Meiſter ſollte ihm jemals wieder Arbeit geben. Tat es irgend ein Meiſter trotz des Verbotes, ſo hatte er z. B. bei den Kürſchnern für jeden Tag, den er den Dieb beſchäftigte, 5 Schilling zu zahlen.[2])

Wenn ein Handwerksgeselle einen Werktag „muotwillig“ feierte, ſo konnte ihm ſein Meiſter für den Tag einen beſtimmten Betrag, der wohl die Höhe des Tageslohnes überſchritt, von ſeinem Lohn abziehen.[3])

Andererſeits waren aber auch die Meiſter verpflichtet, den Geſellen in gewiſſer Hinſicht entgegenzukommen. So mußte ein Schneidermeiſter ſeinem Knechte, wenn dieſer für ſich ſelbſt etwas herzuſtellen hatte, „ze iechlichem stuke“, d. h. also jedesmal, wenn ſich der Geſelle ein Kleidungsſtück und dergl. machen wollte, 1 Werktag freigeben.[4])

Lohntaxen waren wohl auch in Zürich feſtgeſetzt, um einerſeits die Geſellen gegen Übervorteilungen ſeitens ihrer Dienſtherren zu ſchützen, andererſeits aber auch etwaigen anmaßenden Forderungen ſeitens der Geſellen ſelbſt vorzubeugen. Beſondere Nachrichten über das Vorhandenſein ſolcher Taxen haben wir jedoch nicht.

Betreffs der Zahl der Handwerksgeſellen, die ein Gewerbetreibender ſich halten durfte, beſtanden in Zürich anſcheinend zu keiner Zeit unſerer Periode Beſtimmungen. In dieſem Sinne ſetzte eine Ratsverordnung von 1421 auch ausdrücklich feſt, daß

[1]) Zunftbrief.
[2]) Schneiderzunftbrief.
[3]) Schneiderzunftbrief.
[4]) dto.

ein jeder Zimmermann oder Maurer „knechte, die denn dz hantwerch kunnen," ſoviel dingen durfte, als er wollte.[1]) Daß aber in jener Zeit bei wirtſchaftlich wohl weniger günſtig geſtellten Zimmerleuten und Maurern die Tendenz beſtand, einige ihrer Fachgenoſſen mit Hilfe des Rates zur Einſchränkung ihrer Geſellenzahl zu zwingen, beweiſt dieſe Urkunde von 1421: denn der Rat ſah ſich gerade auf Vorſtellungen einiger Mitglieder dieſer Zunft hin, die den Standpunkt vertraten, keiner ihrer Handwerksgenoſſen dürfe mehr als 2 Geſellen halten, zu obiger Verfügung veranlaßt. Vielleicht war es in jener Zeit im allgemeinen Brauch geweſen, nicht mehr als 2 Arbeiter zu dingen.

Streitigkeiten, die zwiſchen Meiſtern, Geſellen und Lehrlingen ausbrachen, ſollten, ſofern ſie nur die betreffende Zunft berührten, vor den Zunftmeiſter und die Sechſer (Zunftausſchuß, ſ. § 4) gebracht und dort erledigt werden. Ausgenommen waren „freveni" und andere ſchwere Fälle, „dz ein gerichte und einen rat an gat ze richtenne."[2]) Bei den Schloſſern beſtand infolgedeſſen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Vorſchrift, daß ein Meiſter, wenn er einen Geſellen gedingt hatte, mit demſelben vor den Zunftmeiſter treten mußte, damit der Knecht dieſem gelobte, ſich bei etwaigem Zwiſt mit ſeinem Meiſter nur an das Handwerk in Zürich zu wenden.[3])

Aus dem Jahre 1413 haben wir eine Abmachung zwiſchen den Schmiedemeiſtern und -knechten, in der feſtgeſetzt wurde, daß Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern und Geſellen, die vor dem Zunftausſchuß nicht in befriedigender Weiſe aus der Welt geſchafft werden könnten, vor dem Schultheiß erledigt werden ſollten.[4])

Aus einem Vertrag zwiſchen Meiſter und Geſellen des Schlofferhandwerks erfahren wir,[3]) in welcher Form ein Geſelle, der ſich etwa mit ſeinem Dienſtherrn entzweit hatte, die Sache vor das Zunftgericht zu bringen hatte: er mußte ſich an die beiden Handwerksmeiſter wenden, die eigens zu dieſem Zwecke eingeſetzt waren, und dieſe bitten, „Im ein Gebott zesamlen u. zemachen."

---

[1]) S. B. II, S. 135.

[2]) Schmiedezunftbrief.

[3]) „Vertrag zw. den Meiſtern und Geſellen des Schloſſer-, Sporer-, Windenmacherhandwerks". a. 1467. Stadt-Bibl., Mſkr. G 231_9.

[4]) vergl. Stadt-Bibl., Mſkr. G. 231_2.

Zwistigkeiten zwischen Gesellen, welche Handwerksangelegenheiten betrafen, sind im allgemeinen wohl auch vor der Zunft geschlichtet worden. Ein Messerschmiedsgeselle hatte das Recht, zu einem „pott" bei „4 kopf win" zu „pieten". Für die Verleihung dieses Rechtes, ein Gebot einzuberufen, mußte der Geselle aber den Meistern für den einzelnen Fall 5 Sch. entrichten.[1])

Seit Beginn des 15. Jahrhunderts scheint Zürich in größerem Maßstabe von fremden Handwerksgesellen aufgesucht worden zu sein, die auf ihrer Wanderschaft auch für einige Zeit hier Arbeit nahmen. Vereinzelt war dies wohl schon im 14. Jahrhundert der Fall. Der Schmiedezunftbrief von 1336 brachte ja schon Bestimmungen über etwa in die Stadt kommende fremde Meister und Knechte. Sehr erbaut war die Bürgerschaft wohl nicht immer vom Benehmen dieser fremden Gesellen: 1414 sah sich der Rat veranlaßt, „von der frefninen und unfuoges wegen, so dik und vil in unser statt geschehent von froembden knecht," energische Maßregeln zu ergreifen.[2])

Kam ein auswärtiger Handwerksgeselle nach Zürich, um daselbst Stellung zu nehmen, so mußte er von seinen Zürcher Kameraden in zuvorkommender Weise empfangen werden. Bei den Schlossern, Sporern, Windenmachern, Messerschmieden gestaltete sich sein Einzug etwa folgendermaßen:[3]) Zunächst sollte er zu den schon in Zürich in Diensten stehenden Knechten seines Handwerks schicken und sie bitten, ihm zu einem Meister zu verhelfen. Äußerte er spezielle Wünsche, bei dem oder jenem Handwerksmeister Arbeit nehmen zu wollen, so sollten es die Zürcher Gesellen versuchen, den Ankömmling bei einem der betreffenden Meister unterzubringen. Hatte der fremde Geselle keine solchen Wünsche, so waren seine Zürcher Kameraden verpflichtet, ihm einen Meister zu suchen, der entweder noch gar keinen Gesellen hatte, oder der eines solchen am notwendigsten bedurfte. Kam dann eine Dingung zustande, so mußten ihm die Mitgesellen seines Handwerks „uff den nechsten firtag schencken."

Über andere Zürcher Gewerbe stehen uns leider keine derartigen Nachrichten zur Verfügung. Jedenfalls aber werden in

[1]) „Ordnung des Messerschmiedehandwerks", im Zunftarchiv d. Schmiede, Zürich.

[2]) S. B. II, S. 17.

[3]) „Vertrag zw. d. Meistern u. Gesellen d. Schlosser-, Sporer-, Windenmacherhandwerks." a. 1467. Stadt-Bibl., Mskr. G. 231$_9$.

allen Zünften von auswärts kommende Gefellen auf diefe oder ähnliche Weife empfangen worden fein.

Wir wenden uns nunmehr der Frage der Gefellenverbände zu. Wir haben hierbei zu unterfcheiden zwifchen lokalen Vereinigungen und zwifchen interlokalen Verbänden von Gefellen desfelben Handwerks. Für das Vorhandenfein von lokalen Vereinigungen von Zürcher Handwerksgefellen im 15. Jahrhundert fpricht wohl der fchon des öfteren zitierte Vertrag zwifchen den Meiftern und den Gefellen des Schloffer-, Sporer-, Windenmacherhandwerks, in dem die Rede ift vom „Ürtin-Meister“ (= Zechmeifter) der Gefellen. Es wäre nun allerdings denkbar, daß der Zechmeifter nicht aus der Zahl der Handwerksgefellen genommen wurde, fondern daß mit diefem Amte immer ein felbftändiger Handwerksmeifter betraut war. In letzterem Falle würde es fich hier nicht notwendigerweife um einen Gefellenverband handeln. Trifft dagegen unfere erftere Annahme zu, fo ift doch jedenfalls erwiefen, daß diefe Gefellen zum mindeften zu einem Verbande für gefellige Zwecke zufammengefchloffen waren.

Ebenfo vereinzelt find die Nachrichten, die wir über interlokale Verbände von Handwerksgefellen haben. Uns ift, neben zwei immerhin unficheren Nachrichten von 1421 bezw. 1426, nur eine „rechtunge“ der Gefellen des Weber- und Wollenfchlägerhandwerks aus dem 15. Jahrhundert bekannt[1]) (genaueres Datum läßt sich leider nicht ermitteln), aus der hervorgeht, daß die Handwerksgefellen obiger Gewerbe „bi dem Rine in allen stetten, da man ziunfte hat,“ zu einer Organifation zufammengefchloffen waren. In jeder zu dem Verbande gehörenden Stadt war eine Kaffe, in die jeder Gefelle jeweils zu Fronfaften 1 Pfennig der Geldwährung, die an dem .Orte üblich war, zu entrichten hatte. Außerdem mußte jeder „knecht“ einen einmaligen Beitrag von 4 Pfennigen leiften, und zwar im allgemeinen bei feiner Niederlaffung in der betreffenden Stadt. Als Pfleger über diefe „Gotzgabe“ waren 4 ehrbare Gefellen eingefetzt. Der Hauptzweck diefer Organifation war allem Anfcheine nach die Unterftützung kranker arbeitsunfähiger Gefellen: „. . . und ist, daß kein knecht under uns so krank wirt von siech-

[1]) f. Staats-A., A 77_{12}.

tome, so gant denne die vier knechte (= die Pfleger) zuo mit der gemeinde guotem willen und gunst und lichent denne dem siechen knechte uf biurgen oder uf pfant, das er fiurbas moege komen.“ Falls der Knecht dann genas, so mußte er den geliehenen Betrag wieder zurückzahlen. Starb er, so machte der Verband keinen Anspruch mehr auf Rückerstattung seitens der Bürgen.

Eine ähnliche Organisation scheinen die Schuhmacherknechte der Städte Konstanz, Überlingen, Schaffhausen, Winterthur, Luzern, Aarau, Bremgarten, Baden, Brugg, Kaiserstuhl, Laufenburg besessen zu haben. Im Jahre 1421 nämlich haben die Schuhmachergesellen genannter Orte einen „Mayen“ (= Gesellenversammlung) zu Zürich abgehalten.[1]) Der Umstand nun, daß diese Zusammenkunft in der Stadt Zürich stattfand, macht es zum mindesten wahrscheinlich, daß auch die Zürcher Schuhmacherknechte Mitglieder der Organisation waren, obgleich Zürich selbst nicht unter den betreffenden Städten besonders aufgezählt ist. Des näheren sind wir nicht über diesen Gesellenverband unterrichtet.

Daß es nicht alle Zürcher Gewerbe gerne gesehen haben, wenn ihre Gesellen sich an derartigen gemeinsamen Versammlungen beteiligten, zeigt die oben erwähnte Nachricht von 1426. Hier bestätigte der Rat eine Abmachung der Bäcker- und Müllerzunft, die u. a. den Knechten ihres Gewerbes verbot, fernerhin „an deheinen meyen“ zu gehen.[2]) Ob es durch dieses Verbot den Gesellen zugleich auch untersagt war, dem demnach wohl bestehenden interlokalen Verbande der Pfister- und Müllergesellen der oberrheinischen Gegend beizutreten, müssen wir unentschieden lassen.

Über etwaige weitere interlokale Verbände von Gesellen anderer Gewerbe haben wir keine Nachrichten.

Die bisher erwähnten Gesellen waren alle Handwerksgehilfen, die ihr Gewerbe regelrecht erlernt hatten und ihrer Zunft als Schutzgenossen angehörten. Daneben waren aber noch in einer Reihe von Handwerken Hilfsarbeiter beschäftigt, die wohl unzünftig und deshalb jedenfalls der Konstafel zugeteilt waren.[3])

[1]) A. f. S. G. II: „Regesten des Archivs Baden“, S. 92.

[2]) f. Staats-A., A 77_1.

[3]) vergl. z. B. S. B. B. II, S. 363.

§ 4. Die Organe der Zunft.

Nach der Zunftverfaſſung von 1336 ſtand an der Spitze jeder Zunft 1 Zunftmeiſter, dieſem zur Seite ein Ausſchuß von Zunftgenoſſen, nach der Anzahl der Mitglieder die „Sechser“ bezw. „Zwölfer“ genannt.[1]) Der Geſellſchaft der Kornmacher und „uffbisewer“, die bekanntlich der Konſtafel zugeteilt war, ſtand ein beſonderer „Pfleger“ vor.[2])

Was zunächſt den Ausſchuß der Zunftgenoſſen anbetrifft, ſo umfaßte er an und für ſich bei allen Zünften 6 Mitglieder, die jedes halbe Jahr wechſelten. Die beiden Sechſerausſchüſſe der beiden Jahreshälften zuſammengenommen wurden mit dem oben erwähnten Namen „Zwölfer“ bezeichnet. Einige Zünfte haben vielleicht eine kurze Zeit hindurch einen Achterausſchuß beſeſſen, wenigſtens iſt im Schuhmacher-, ſowie im Schneiderzunftbrief von den „achtowe“ die Rede. Da jedoch dieſe beiden uns erhaltenen Zunftbriefe nicht die Originale, ſondern Kopien wohl aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ſind, die allem Anſcheine nach als Konzepte für Neufaſſungen der Briefe mit kleineren Abänderungen verwandt wurden, ſo beſteht die größere Wahrſcheinlichkeit, daß die Einrichtung der „Achter“ nie in Kraft trat, ſondern eine nur geplante Änderung war. Zudem iſt an einigen Stellen des Schuhmacherzunftbriefes die Zahl VIII von derſelben Hand geſtrichen und durch „sechse“ erſetzt. Auch der Umſtand, daß in unſerem ganzen urkundlichen Material ſonſt nie etwas von einem Achterausſchuß irgend einer Zunft die Rede iſt, ſpricht eher für eine einmal nur geplante als für eine durchgeführte Einrichtung.

Wählbar zum Zunftmeiſter war jeder Vollgenoſſe der Zunft, falls er nicht unehelich geboren oder Eigenmann eines fremden Herrn war.[3]) 1422 wurden dazu noch ſolche, die von ihrem Leibe fallpflichtig, oder Amtleute der Zürcher Gotteshäuſer waren, von der Befähigung zum Zunftmeiſter-, ſowie auch zum Sechſeramt ausgeſchloſſen.[4])

---

[1]) vergl. Zunftbriefe.
[2]) Kornmacherſatzung, Staats-A., A 77$_1$.
[3]) S. B. I, S. 130.
[4]) S. B. I, S. 404.

In den Zünften, die mehr als ein Gewerbe umfaßten — und das war ja in Zürich bei faſt allen der Fall —, war durch die Zunftbriefe wohl ſtets genau geregelt, in welchem Maße und in welcher Weiſe die einzelnen Gewerbearten der Zunft an der Beſetzung der Ämter beteiligt ſein ſollten. Wir finden zwar nur im Schneiderzunftbrief, ſowie in einem Ratserlaß von 1433 Beſtimmungen, die unſere Annahme berechtigen. Doch iſt ſehr wahrſcheinlich, daß in allen Zünften ähnliche Vorſchriften beſtanden haben, wie bei den Schneidern und Schmieden. Die Schneiderzunft umfaßte bekanntlich die drei Handwerke der Schneider, Kürſchner und Tuchſcherer. In deren gemeinſamem Zunftbrief war verordnet: „. . . swenn ein snider ein halb iar zunftmeister si gewesen, das man darnach von den kiursennern einen zunftmeister dar setze, und swenne sich der selben antwerken beide, snider und kiursenner, ietwedes zwei zil erlouffen hant, so sol man danne ze dem fiunften zil einen zunftmeister von den tuochscherern dar setzen.“ Desgleichen war genau feſtgeſetzt, in welcher Anzahl die drei verſchiedenen Gewerbe der Schneider, Kürſchner und Tuchſcherer unter den Zunftausſchußmitgliedern vertreten ſein ſollten. In dem Zunftbriefe, den wir oben als Kopie aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts charakterisiert haben, iſt die Rede von einem Ausſchuß von 8 Mitgliedern, wovon je 4 Schneider (darunter 1 „altwercher“), 3 Kürſchner, 1 Tuchſcherer ſein ſollten. Am Schlusse genannten Zunftbriefes, wo das Kürschnergewerbe eingehender geregelt war, finden wir aber dann nur noch „zwene“ Ausschußmitglieder der Kürſchner erwähnt, während die Zahl „drie“ geſtrichen iſt. Dieſer Umſtand beſtätigt nur noch unſere oben geäußerte Annahme, daß ein Achterausſchuß der Schneiderzunft in Wirklichkeit nie vorhanden war, ſondern daß wir es nur mit dem Entwurf zu einer kleinen Änderung zu tun haben, die jedoch wohl nie zur Durchführung kam. Wir dürfen infolgedessen das Beſtehen eines Sechſerausſchusses wohl mit dieſer Zuſammenſetzung annehmen: 3 Schneider (darunter ev. 1 „altwercher“), 2 Kürſchner, 1 Tuchſcherer.

Die andere Nachricht, die wir über den Anteil der einzelnen Gewerbe *einer* Zunft an den Stellen im Zunftausſchuſſe

haben, handelt von der Schmiedezunft.[1]) Im Jahre 1433 beſchwerten ſich die Scherer und Bader, die der Schmiedezunft zugeteilt waren, daß unter den „Zwölfern“ der Zunft je 10 Schmiede und nur 2 Scherer bezw. Bader ſeien. Daraufhin beſtimmte der Rat, daß fernerhin die letzteren immer durch 4 Mitglieder, die Schmiede nur noch durch 8 jährlich im Ausſchuß vertreten ſein ſollten.

Die Wahl des Zunftmeiſters und der Sechſer fand zweimal im Jahre ſtatt: auf Johannestag im Sommer und auf Johannestag gegen Weihnachten, in der Regel 2—3 Wochen vor den betreffenden Terminen.[2]) Bei einigen Zünften wurden Zunftmeiſter und Sechſer anſcheinend von ſämtlichen verſammelten Vollgenoſſen der Zunft gewählt: „und sol gemeinlich alle die zunft einen zunftmeister kiesen.“[3])

In der Mehrzahl von Zünften dagegen geſtaltete ſich die Wahlart folgendermaßen: Der abgehende Zunftmeiſter zuſammen mit den abgehenden Sechſern wählten andere Sechſer, und dieſe 13 Leute zuſammen dann den neuen Zunftmeiſter.[4])

Aus den allgemeinen Handwerksartikeln der Schmiede[5]) erfahren wir ferner, in welcher Form bei der Wahl hier abgeſtimmt wurde. Der abgehende Zunftmeiſter wählte 2 beliebige Zunftgenoſſen zu ſich. Dieſe drei ſetzten ſich dann abſeits von den andern und hießen einen Zunftgenoſſen nach dem andern zu sich herantreten und jeden bei ſeinem Eide ausſagen, welchen er für den zum Zunftmeiſteramt geeignetſten Genoſſen halte, abgeſehen von dem jetzt abgehenden Zunftmeiſter, der für das nächſte halbe Jahr nicht wählbar war. Zuletzt gaben die beiden Mitglieder der Wahlkommiſſion vor dem abgehenden Zunftmeiſter, und endlich dieſer ſelbſt ſeine Stimme ab. Beſonders intereſſant iſt hier die Durchführung der geheimen Abſtimmung. Jeder war ebenfalls bei ſeinem Eide verpflichtet, ſeinen Mitgenoſſen nichts darüber verlauten zu laſſen, wem er ſeine Stimme gegeben hatte. War dann der neue Zunftmeiſter gewählt, ſo hatte er an Stelle

[1]) „Span zwiuchent der zunfft und scherer gesellschaft“. Zunftarchiv der Schmiede, Zürich.

[2]) ſ. Zunftbriefe.

[3]) Bäcker- und Müllerzunftbrief.

[4]) vergl. z. B. Krämerzunftbrief, Oberwaſſerfiſcherzunftbrief uſw.

[5]) Staats-Arch., A. 73_1.

des abgehenden Zunftmeiſters mit den beiden Zunftgenoſſen auf dieſelbe Weiſe zur Wahl der neuen Sechſer zu ſchreiten.

Überall entſchied die einfache Majorität. Bei etwaiger Stimmengleichheit ſollte die Sache, falls man ſich nicht einigen konnte, vor den Bürgermeiſter gebracht werden, der dann der Zunft einen Meiſter nach ſeinem Gutdünken ernannte.[1])

Aus dem 15. Jahrhundert endlich haben wir noch eine allgemeine Ratsverordnung über die Wahlart der Zunftmeiſter, die anſcheinend für alle Zünfte verbindlich gemacht wurde[2]): „Item und welicher under einer zunft zuo einem meister genempt wirt, der sol usstan und alle die mit im, die inn angehoerend, und was denn das mer under denen wirt, die in der stuben blibend, umb einen meister ze nemend, daby sol es gentzlich bestan, also das man die nit fragen sol, die mit dem meister ussgestanden sind, der sig denn vil oder wenig.“

Auf wen die Wahl zum Zunftmeiſter gefallen war, der war gezwungen, dieselbe anzunehmen.[3])

Der Zunftmeiſter war mit ſeinen „ratgeben“, wie die Sechſer des öfteren genannt werden[4]), verantwortlich für die Befolgung der Statuten ſeitens der Zunftmitglieder.[5]) Dieſer ſeiner Verantwortlichkeit entſprang die Pflicht, beim Dingen von Lehrlingen und Geſellen zugegen zu ſein, ſowie das Entſcheidungsrecht des Zunftmeiſters und der Sechſer bei der Aufnahme eines Bewerbers als Vollgenoſſe in die Zunft.[6])

Der Zunftmeiſter hatte ferner das Recht, bei Strafe zu „gedinge“ und „ze wachte“ zu gebieten.[7]) Er führte den Vorſitz in den Verſammlungen der Zunft, als deren Leiter ihm die Befugnis zuſtand, über ſolche Teilnehmer, die die Verhandlungen ſtörten, Geldſtrafen bis zu einer beſtimmten Höhe zu verhängen. Bei den Schmieden z. B. durfte er bis zu 1 Schilling „gebieten“, konnte er ſich dann noch nicht die nötige Ruhe und Ordnung verſchaffen, ſo durfte er höhere Strafen nur gemeinſam mit den Sechſern anordnen.[8])

---

[1]) ſ. Zunftbriefe.
[2]) S. B. III, S. 151.
[3]) Handwerksartikel der Schmiede, Staats-A., A. 73_1.
[4]) z. B. Schmiedezunftbrief.
[5]) z. B. Schmiedezunftbrief.
[6]) dto.
[7]) Bäcker- und Müllerzunftbrief.
[8]) Schmiedezunftbrief.

Der Zunftmeiſter hatte ferner die oberſte Aufſicht über das Rechnungsweſen der Zunft. Er legte mit den Sechſern den Zunftgenoſſen außerordentliche Beitragspflichten auf, falls die Zunft größere notwendige Ausgaben hatte.[1]) Wenn ein Zunftmitglied ſeinen Geldverpflichtungen der Zunft oder ſonſt jemand gegenüber nicht rechtzeitig nachkam, ſo konnte der Zunftvorſtand den Zunftboten dem Schuldner in die Wohnung ſenden, um das rückſtändige Geld bezw. ein Pfand dafür einzutreiben. In der Regel verfügte der Zunftmeiſter, und auch ein oder der andere Sechſer, über einen Schlüſſel zur Zunftkaſſe.

Was die politiſchen Funktionen und ſonſtigen Rechte und Pflichten der Zunftmeiſter und ihrer Ratgeber anbetrifft, ſo führte der Zunftmeiſter im Felde das Banner der Zunft. Mit dieſer ſeiner militäriſchen Stellung hing es zuſammen, daß er mit den Sechſern ſtreng darauf ſehen mußte, daß jeder Mann ſeiner Zunft ſtändig mit einem Harniſch verſehen war. Der Zunftvorſtand war infolgedeſſen verpflichtet, während ſeiner halbjährigen Amtsperiode bei jedem Zunftgenoſſen nachzuſehen, ob der obligatoriſche Harniſch wirklich vorhanden war. Wer bei der Reviſion keinen beſaß, den durfte der Zunftmeiſter mit 5 Schilling ſtrafen.[2])

Der Zunftmeiſter war ferner der ſtimmberechtigte Vertreter der Zunft im kleinen Rate. Die Sechſer einer jeden Zunft gehörten dem großen Rate an. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts wohl fandten die Zünfte je ihren abgehenden und ihren angehenden Zunftmeiſter ſowie ihre alten und neuen Sechſer, alſo die ſogenannten Zwölfer, deren Mitglieder ja immer nur zur Hälfte amtierten und jedes halbe Jahr wechſelten, in den kleinen bezw. den großen Rat. Als Ratsmitglieder waren Zunftmeiſter und Sechſer an die Wahrung des Ratsgeheimniſſes gebunden. 1377 wurde ein Zunftmeiſter der Weinleutezunft wegen Nichtachtung dieſes Geheimniſſes für dauernd aus dem kleinen und dem großen Rate ausgeſchloſſen.[3])

Ferner fungierte jede Woche einer von den 13 Zunftmeiſtern neben 1 Ritter und 1 bürgerlichen Konſtafler als Gerichtsbeiſitzer beim Schultheißengericht.[4]) Ebenſo gehörten dem i. J. 1362 der

[1]) Schmiedezunftbrief.
[2]) dto.
[3]) S. B. I, S. 258.
[4]) S. B. I, S. 172.

Stadt Zürich von Kaiſer Karl IV. verliehenen königlichen Landgericht auch Zunftmeiſter als Beiſitzer an.[1]) Endlich war der Zunftmeiſter auch zum Wachtdienſt der Stadt herangezogen: 1420 ſetzte der Rat feſt, daß jede Nacht jeweils 2 Ratsmitglieder, „ein ratzherr und ein zunftmeister" auf das Rathaus gehen und „wacht anleggen" ſollten.[2]) Wer vom Zunftmeiſter den Befehl erhalten hatte, Wachtdienſte zu tun, und ſich deſſen weigerte, zahlte der Zunft eine Geldbuße. Bei beharrlicher Weigerung durfte, bei den Bäckern und Müllern[3]) z. B., der Zunftmeiſter allein eine Strafe bis zu 4 Schilling über einen ſolchen Delinquenten verhängen. Nützte dieſes auch nichts, ſo ging der Zunftmeiſter unter Beiſtand ſeiner Ratgeber weiter gegen ihn vor.

Die Ämter des Zunftmeiſters und der Sechſer waren Ehrenämter. Nichtsdeſtoweniger fielen dem Zunftmeiſter wenigſtens manche Gebühren und Abgaben zu: Bei den Schmieden erhielt, wie oben ſchon angeführt, der Zunftmeiſter bei Dingung eines Lehrlings ſeitens eines Schmiedemeiſters, von dieſem, ſowie von erſteren je 2 Pfennige „ze einem urkiunde des gedinges". Im übrigen kamen meiſtens dem Zunftmeiſter Abgaben in Naturalien zu bei Neuaufnahme von Vollgenoſſen der Zunft: bei den Bäckern und Müllern z. B. hatte ein ſolcher u. a. dem Zunftmeiſter ½ Pfund Pfeffer und 1 Lot Safran zu geben.[4]) Von Geld- oder Naturalienbezügen der Sechſer hören wir nichts. Außerdem ſcheinen den Zunftmeiſtern ſonſt noch andere kleine Vergünſtigungen zugute gekommen zu ſein. 1422 verpflichtete der Rat den ſtädtiſchen Sihlwaldmeiſter, einem Zunftmeiſter jährlich bis zu 200 Stück Buchen- und Tannenholz aus dem Sihlwalde zu verkaufen, während ein gewöhnlicher Bürger der Stadt nur auf den Kauf von 150 Stück Anſpruch hatte.[5])

An ſonſtigen Organen haben wohl die Zünfte nur noch beſondere „stubenmeister",[6]) die für die Inſtandhaltung der Zunftſtuben zu ſorgen hatten, beſeſſen, ſowie Zunftboten, „zunftknecht",[7]) „botte",[8]) „stubenknecht"[9]) genannt, als Exekutiv-

[1]) S. B. I, S. 272.
[2]) S. B. II, S. 326.
[3]) Bäcker- und Müllerzunftbrief.
[4]) dto.
[5]) S. B. II, S. 340.
[6]) Handwerksart. der Schuhmacher, Staats-A., A. 77 10.
[7]) Schmiedezunftbrief.
[8]) Bäcker- und Müllerzunftbrief.
[9]) f. Note 6; S. B. II, S. 145.

organe zuhanden des Zunftvorſtandes. Für ihre Mühewaltung hatten die Zunftboten auch teil an manchen Eintrittsgebühren, Strafgeldern und dergl.[1]) Zunftſchreiber können wir für unſere Periode nicht nachweiſen.

Im Anſchluß hieran iſt noch einiges über die Verſammlungen der Zünfte zu ſagen. Ordentliche Verſammlungen fanden zunächſt ſtatt, wie ſchon geſehen, zweimal jährlich zur Wahl des Zunftvorſtandes. Ferner trat jeweils am Sonntage nach jedem Fronfaſten, alſo viermal im Jahre, die Zunft zuſammen zur Abgabe der Fronfaſtenpfennige. Verſammlungsort war in der Regel das Haus des Zunftmeiſters.[2]) Bei dieſen Zuſammenkünften wurde über die Zunftangelegenheiten beraten. Bei Beſchlußfaſſungen entſchied einfache Majorität, und zwar endgültig: nichts durfte von der Minorität „fiurbas gezogen werden", was die Billigung der Mehrheit gefunden hatte.[3]) Wer in Zunftverſammlungen beim Beraten einer Sache das Wort ergriff, ohne gefragt zu ſein, verfiel einer Geldbuße.[4])

§ 5. Das Finanzwesen der Zunft.

Jede Zunft hatte eine Kaſſe, „biuchse" genannt.[5]) Waren mehrere, nicht miteinander verwandte Gewerbearten in einer Zunft, ſo hatte jeder Teil eine eigene Büchſe: in der Schmiedezunft gab es eine beſondere Kaſſe der Scherer und Bader einerſeits, und der Schmiede im weiteren Sinne, d. h. ſämtlicher Angehörigen der Metallinduſtrie andererſeits.[6]) In der Schiffleutezunft hatten Fiſcher und Schiffer getrennte Kaſſen,[7]) in der Schneiderzunft die Schneider und die Kürſchner.[8]) Verwaltet wurde die Kaſſe in der Regel durch einen beſonderen Ausſchuß, dem jeweils mindeſtens 1 Mitglied des Zunftvorſtandes angehörte. Bei den Kürſchnern hatten die beiden Sechſer, die dies Gewerbe in den Zunftausſchuß der Schneiderzunft zu ſenden hatte, je 1 Schlüſſel zur Büchſe, welche einer von den zweien aufbewahrte.[9])

[1]) Bäcker- und Müllerzunftbrief.
[2]) f. Zunftbriefe.
[3]) Bäcker- u. Müllerzunftbrief; Schmiedezunftbrief.
[4]) Schmiedezunftbrief.
[5]) f. Zunftbriefe.
[6]) „Ratsentscheid zw. Schmieden u. Badern", Stadt-Bibl., Mskr. G. 231 9.
[7]) S. B. III, S. 54.
[8]) Schneiderzunftbrief.
[9]) dto.

Intereſſante Nachrichten haben wir aus dem 15. Jahrhundert über das Rechnungsweſen der Schuhmacher[1]). Dort ſtand die Kaſſe in der Verwaltung des Zunftmeiſters, 1 Zunftausausſchußmitgliedes und 1 anderen Zunftgenoſſen. Daneben waren 2 „pfleger“ aufgeſtellt, die das Einziehen des Geldes (Eintrittsgebühren, Fronfaſtenbeiträge uſw.) zu beſorgen und mit dem einkaſſierten Gelde dann die laufenden Ausgaben der Zunft zu decken hatten. Am Ende ihrer halbjährigen Amtsperiode mußten die Pfleger vor einer Art Reviſionskommiſſion, die ſich aus den beiden Zunftmeiſtern des Jahres, zweien Zwölfern und zweien von den übrigen Vollgenoſſen der Zunft zuſammenſetzte, Rechenſchaft über ihre Einnahmen und Ausgaben ablegen. War noch bares Geld erübrigt, ſo nahm es der derzeitig amtierende Zunftmeiſter in Empfang und legte es in die Zunftbüchſe. Der halbjährige Rechnungsabſchluß mußte dann vor verſammelter Zunft verleſen werden.

Der Inhalt der Zunftkaſſe war gemeinſames Zunftgut. 1412 ſah ſich der Rat veranlaßt, zu verordnen, daß keine Zunft fernerhin mehr ihr Gut unter ihre einzelnen Mitglieder verteilen, ſondern dasſelbe der ganzen Stadt und der Zunft „ze nutz und ze eren bruchen“ ſollte.[2]) Was haben wir uns nun unter dem Ausdruck „das Zunftgut zu Nutz und zu Ehren gebrauchen“ vorzuſtellen?

In dem Schneiderzunftbrief iſt bezüglich der Kürſchner u. a. geſagt: Von den beiden Sechſern, durch die die Kürſchner im Zunftvorſtand vertreten waren, ſollte jeder einen Schlüſſel zur Kürſchnerkaſſe beſitzen „und suln (sc. die beiden) das guot behalten, noch an enkein stat tuon, si nemen danne vier ander von dem antwerche zuo in, und die VI danne das guot niendert hin tuon, wan da es dem antwerch und der stat nutz und erlich si bi ir eide.“ Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir dieſe beiden Stellen als Belege dafür anſehen, daß auch in Zürich wie in andern Städten, z. B. Köln, ſchon im 14. und 15. Jahrhundert die Zünfte ihr verfügbares flüſſiges Vermögen nicht ruhig in der Zunftkaſſe liegen ließen, ſondern es nutzbringend anlegten, wohl durch Beteiligung an Handelsunternehmungen und dergl.

---

[1]) Handwerksart. der Schuhmacher, Staats-A., A. 77 10.

[2]) S. B. II, S. 10.

Wir haben nun noch zu unterſuchen, worin im allgemeinen die Einnahmen und die Ausgaben der Zunft beſtanden.

Die Haupteinnahmequellen einer Zunft waren die Gebühren, die bei der Annahme als Vollgenoſſe, ferner bei der Dingung von Lehrlingen und Geſellen von dem dingenden Meiſter ſowohl, wie auch von dem betreffenden Lehrknaben bezw. Knechte zu entrichten waren. Dazu kamen die regelmäßigen Fronfaſtenabgaben der einzelnen Zunftmitglieder, endlich die Einnahmen an Geldſtrafen, die der Zunft durch die Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit zufielen. Außer dieſen jeder Zunft zufließenden Einnahmen hatte wohl auch noch eine oder die andere Zunft ſolche ſpezieller Natur. So hören wir im Kürſchner- bezw. Schneiderzunftbrief, daß jeder Gaſt, der in Zürich fremdes Pelzwerk verkaufen wollte, dies nur an den Markttagen im Kürſchnerhauſe beſorgen durfte, und für jedes verkaufte Stück der Kürſchnerkaſſe 2 Pfennig als Steuer entrichten mußte.

Von den reichlichen Einnahmen, die der Zunftkaſſe zufloſſen, waren nicht minder bedeutende Ausgaben zu beſtreiten.

Regelmäßige Ausgaben waren wohl ſolche für religiöſe Zwecke, für die in jener Zeit überall viel aufgewandt wurde, vor allem für Anſchaffung von Wachskerzen, für Totenmeſſen für verſtorbene Zunftgenoſſen,[1]) und dergl. Bei den Schuhmachern z. B. mußte ein Zunftmitglied, das wegen Armut nicht aus eigenen Mitteln begraben werden konnte, auf Koſten der Zunft beerdigt werden.[2])

Allgemeiner Natur waren ferner Zunftausgaben für Anſchaffung und Inſtandhaltung des Zunftinventars. Beſaß die Zunft ein eigenes Haus, ſo waren daran von Zeit zu Zeit Reparaturen oder auch bauliche Veränderungen nötig.[3]) Für die Heizung der Zunftſtuben mußte Holz angeſchafft werden. Zu den Heizkoſten hatte allerdings auch jeder Zunftgenoſſe einen Beitrag zu zahlen.[4]) Umfangreiche finanzielle Leiſtungen erwuchſen den Zünften ſeit Beginn des 15. Jahrhunderts in ihrer Eigenſchaft als militäriſche Organiſationen: 1416 beſtimmte der Rat anläßlich eines Kriegszuges ins Eſchental, daß jede Zunft

[1]) Krämerzunftbrief.
[2]) Schuhmacherzunftbrief.
[3]) vergl. S. B. II, S. 279.
[4]) S. B. I, S. 246.

die Koſten für Ausrüſtung und Beſoldung ihrer Leute jetzt ſelbſt zu tragen habe, während, dieſer Verordnung zufolge, früher die Unkoſten eines notwendigen Feldzuges offenbar nach Erhebung einer allgemeinen außerordentlichen Steuer von dem Stadtſäckel beſtritten worden waren.[1]) Eine ähnliche Ratsbeſtimmung haben wir aus dem Jahre 1431, wo Zürich ſich mit einigen hundert Mann an der Romfahrt König Sigismunds beteiligte.[2]) Des weiteren waren ſeit 1439 auch die Koſten des ſtädtiſchen Wachtdienſtes auf Konſtafel und Zünfte verteilt, Ausgaben, die bisher auch der Stadtkaſſe zur Laſt gefallen waren.[3])

Eine beſtimmte Summe ſcheint bei den Zünften jährlich zur Veranſtaltung von gemeinſamen Feſteſſen ausgeworfen geweſen zu ſein.[4]) Bei größeren Ausgaben wurde, falls die Beſtände der Zunftbüchſe nicht ausreichten, unter den einzelnen Zunftmitgliedern repartiert.[5]) Aehnlich mußten ſeit 1442 die Mitglieder der Metzgerzunft erhöhte Beiträge bezahlen, damit von Zunft wegen ein Hirte gehalten werden konnte.[6])

§ 6. Die Zunftgerichtsbarkeit.

Die Zunftgerichtsbarkeit beſtand nicht nur darin, Vereinsſtrafen zu verhängen, ſondern ihre Kompetenz erſtreckte ſich ganz allgemein auf Dinge, die „antwerch oder gewerb“ angingen.[7]) Ausgeübt wurde die Zunftgerichtsbarkeit durch den Zunftmeiſter gemeinſam mit den Sechſern.

Oben ſahen wir (ſ. S. 64), daß dem Zunftmeiſter allein in den Zunftverſammlungen die Verhängung von Ordnungsſtrafen nur bis zu einer gewiſſen Höhe zuſtand. Bei weiterem Einſchreiten war der Beiſtand des Zunftausſchuſſes nötig, das heißt wohl, daß der Delinquent vor dem ordentlichen Zunftgericht abgeurteilt werden mußte.

Gerichtsverſammlungen ſcheinen immer nur bei Bedarf vom Zunftmeiſter einberufen worden zu ſein. Sogenannte „ungebotene

---

[1]) S. B. II, S. 69.
[2]) S. B. III, S. 57.
[3]) S. B. III, S. 81.
[4]) Handwerksart. der Schuhmacher, Staats-A., A. 77 10.
[5]) Schmiedezunftbrief.
[6]) vergl. „Erkantnus wegen underhaltung eines hirthen und stiers“. Staats.-A., A. 73 3.
[7]) S. B. III, S. 151.

Dinge“ hat es anſcheinend nicht gegeben. Zu „gedinge“ wurde durch den Zunftmeiſter geboten.[1]) Wer ein „geding“ ohne genügende Entſchuldigung verſäumte, verfiel einer Geldbuße.[2])

Die Strafmittel, über die die Zunft verfügte, waren Geldſtrafen, zeitweiliger und dauernder Ausſchluß aus der Zunft.[3]) In der Regel fielen natürlich die Strafgelder der gemeinſamen Zunftkaſſe zu. Bei den Schuhmachern war jedoch die Buße von 1 Schilling, die für Verſäumnis von Gerichtsſitzungen feſtgeſetzt war, dem Zunftmeiſter zu entrichten.[4]) Neben den Geldſtrafen kamen auch Naturalſtrafen zur Anwendung, ſo bei den Pfiſtern und Müllern Strafen in Pfeffer und Safran[5]), bei den Schuhmachern Wachsſtrafen[6]) u. a. m.

Ein Zunftmitglied, das ſich weigerte, eine vom Zunftgericht verhängte Geldſtrafe zu zahlen, wurde von der Zunft dem Rate bezw. dem Bürgermeiſter angezeigt.[7]) Denn die hohe Gerichtsbarkeit über die Zünftler, die über ſchwere Fälle („freveni“), ſtand ja dem Rate zu.[8]) Ab und zu ſcheint aber bei manchen Zünften die Neigung vorhanden geweſen zu ſein, auch ſchwere Fälle, die mit Meſſerzücken, Schlagen, Verwundungen endigten, vor dem betreffenden Zunftgericht zu regeln und die richterliche Einmiſchung der Stadtbehörde fernzuhalten. Im Jahre 1402 ſah ſich deshalb der Rat genötigt, gegen dieſe Überſchreitung der Kompetenz ſeitens der einzelnen Zünfte vorzugehen.[9])

§ 7. Die Aufsichtsbehörde der Zünfte.

Die Aufſichtsbehörde der Zürcher Zünfte war der Rat. Seine Obergewalt über dieſelben äußerte ſich zunächſt im Beſtätigungsrecht der Zunftgeſetzgebung. Die Zunftbriefe und -ordnungen wurden zumeiſt unter dem Beiſtande des Zürcher Rates von der Zunft ſelbſt ausgearbeitet und erlaſſen und mußten von der Stadtbehörde nur beſtätigt werden.

Der uns im Original überlieferte Schmiedezunftbrief von 1336 beginnt folgendermaßen: „In Gottes namen Amen. Allen

[1]) Bäcker- und Müllerzunftbrief.
[2]) Schmiedezunftbrief.
[3]) vergl. z. B. Bäcker- u. Müllerzunftbrief.
[4]) Schuhmacherzunftbrief.
[5]) Bäcker- und Müllerzunftbrief.
[6]) Schuhmacherzunftbrief.
[7]) z. B. Schmiedezunftbrief.
[8]) Schmiedezunftbrief.
[9]) S. B. I, S. 402/403.

den disen brief ansehent oder hoerent lesen, kiunden wir Ruodolf Bruno, Burgermeister, der nachgeschriben Rat, die zunftmeister, und die burger gemeinlich der stat Ziurich, das wir mit aller unser gemeinde guotem rate die zunft und die geselleschaft der smiden, ... , durch ir antwerkes fromen, unser stat nutz und ere besteten dis nechste Jar von dem tage hin, als dirre brief geben ist mit allen worten und artikeln, so si (= Schmiede) mit unsrem rate und heissene gesetzet hant, ..."

Ungefähr derſelbe Wortlaut leitet den Pfiſter- und Müllerzunftbrief ein.

Ähnlich lautet der Anfang der uns nur als Kopien aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhaltenen Zunftbriefe von 1336, ſo z. B. beim Krämerzunftbrief: „In Gotz namen Amen. So si allen mangelichem ze wissenne, das wir die kramer Ziurich nach des burgermeisters und der burger Ziurich gemeinlich guotem rate und heissene eine zunft . . . . . geordnet hant, ..." Wenn auch hier nicht von der obrigkeitlichen Beſtätigung die Rede ist, so ist doch eine ſolche nach dem Inhalte dieſer Stelle ohne weiteres vorauszuſetzen.

Um Übergriffen der Zünfte vorzubeugen, erließ der Rat sofort nach der Umwälzung von 1336 eine Verordnung, die den Zünften verbot, eine „einung" eigenmächtig „über sich zu setzen." [1])

Ferner ſtand der Stadtbehörde die hohe Gerichtsbarkeit über die Handwerker zu, wie wir im vorigen Paragraphen ſchon gehört haben.

Der Rat regelte die Beziehungen der Zünfte untereinander. So beſtimmte er in den Zunftordnungen von 1431[2]) und 1490[3]), daß keine Zunft „uff die andern kein ufsatz tuon" ſollte.

Waren Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen 2 Zünften ausgebrochen, ſo hatten ſich dieſe an den Rat zu wenden.[4]) Dieſe Pflicht hob auch die Konſtafelordnung von 1490 ausdrücklich hervor.[5]) Ebenſo griff der Rat auch zur Beilegung von Diffe-

[1]) S. B. I, S. 88.
[2]) S. B. III, S. 49.
[3]) S. B. III, S. 99.
[4]) S. B. II, S. 120 und 121.
[5]) S. B. III, S. 99.

renzen ein, die zwiſchen derſelben Zunft zugeteilten Gewerben ausgebrochen waren. So entſchied er 1433 über eine Beſchwerde, die die Scherer und Bader gegen die Schmiede vorzubringen hatten.[1]) Gelegentlich fanden auch Streitfragen, die zwiſchen den Genoſſen desſelben Handwerks ſchwebten, vor dem Rate ihre Erledigung: 1416 vermittelte dieſer zwiſchen 2 ſich gegenüberſtehenden Parteien der Krämer in einer Trinkſtubenangelegenheit.[2]) 1421 wandten ſich einige Mitglieder der Zimmerleute- und Maurerzunft an die Stadtbehörde mit der Bitte um Unterſtützung gegen einige Fachgenoſſen, durch die ſie ſich wirtſchaftlich geſchädigt glaubten.[3]) Wie oben ſchon erwähnt, wurde ein Zunftmitglied, das ſich weigerte, eine vom Zunftgericht verhängte Geldſtrafe zu zahlen ſowie auch ſonſtigen Geldverpflichtungen der Zunft gegenüber nachzukommen, von der Zunft dem Rate bezw. dem Bürgermeiſter angezeigt. Letzterer ſorgte dann dafür, daß die Zunft zu ihrem Gelde kam, und hatte für ſeine Perſon auch Anſpruch auf Entrichtung eines Betrages ſeitens des betreffenden Schuldners von derſelben Höhe wie das der Zunft geſchuldete Geld.[4]) Bei den Schuhmachern beſtand im 15. Jahrhundert die Beſtimmung, daß derjenige, der eine Buße nicht zahlen wollte, „einem burgermeister oder obristen meister“ (= Vorſteher des Zunftmeiſterkollegiums) anzuzeigen ſei.[5]) Demnach hatte hier wohl das Zunftmeiſterkollegium allein, ohne die übrigen Ratsmitglieder (aus der Konſtafel), die Befugnis, auch in derartige Dinge ſelbſtändig einzugreifen. Dieſes Recht des Kollegiums iſt leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß ja durch den geſchworenen Brief von 1373 dieſer Behörde freigeſtellt wurde, für ſich, ev. mit Zuzug ihr genehmer Räte, in wichtigen Angelegenheiten unter ſich zu beraten.[6]) Ferner ſtand es dem Bürgermeiſter ſpeziell zu, den Tag der Vorſtandswahlen in den Zünften des genaueren zu beſtimmen.[7]) Der Berechtigung des Bürgermeiſters, bei Stimmengleichheit der Zunft nach ſeinem Gutdünken einen Zunftmeiſter einzuſetzen, haben wir ebenfalls ſchon gedacht, des-

[1]) „Span zwiuchent der zunfft und scherer gesellschaft“, Zunftarchiv der Schmiede, Zürich.

[2]) S. B. II, S. 60.

[3]) S. B. II, S. 135.

[4]) z. B. Schmiedezunftbrief.

[5]) Handwerksart. der Schuhmacher, Staats-A., A. 77 10.

[6]) S. B. I, S. 258, Anm.

[7]) f. Zunftbriefe.

gleichen des Umſtandes, daß der Rat die Zünfte in der Ausübung des Zunftzwanges unterſtützte.

Nach erfolgter Wahl waren die Zunftmeiſter verpflichtet, dem Rat einen Eid zu leiſten. Eine Stelle der Eidesformel bezog ſich auch auf ihr Verhältnis zum Rate: „Und wer, das sy iutzit in ir zûnften vernemind, das dem burgermeister, dem rat, gemeiner statt oder dem land schaden oder gebresten bringen moecht", das ſollten ſie ſofort dem Rate melden.[1])

Pflichtvergeſſene Zunftmeiſter und Sechſer endlich hatte der Rat zurechtzuweiſen.[2])

Im übrigen ließ der Rat den Zünften ihre volle Freiheit. Der Mehrzahl derſelben ſtand auch das Recht der eigenen gewerblichen Geſetzgebung zu, natürlich vorbehaltlich der Zuſtimmung der Stadtbehörde. So finden wir, um nur eine Art von gewerblichen Vorſchriften, das Verbot der Materialfälſchungen, zu erwähnen, z. B. im Krämerzunftbrief für Taſchenmacher von Zunft wegen eine Buße von 5 Schilling für Verwendung von Papier oder Zwilch bei der Herſtellung von Taſchen feſtgeſetzt; das Geld floß in die Zunftbüchſe.

Etwas abhängiger vom Rate ſcheinen dagegen die Nahrungsmittelgewerbe geweſen zu ſein, namentlich was die gewerbliche Geſetzgebung anbetrifft. So haben wir eine Fülle von ſtadtobrigkeitlichen Vorſchriften für Bäcker. Der Rat ſchrieb vor, welche Art von Brot gebacken werden mußte. Die Bäcker mußten ferner dem Rate ſchwören, die gewerblichen Vorſchriften zu beachten. Infolgedeſſen fielen auch die von Pfiſtern wegen Überſchreitung der Bäckerordnungen verwirkten Geldſtrafen zumeiſt der Stadtkaſſe zu. Intereſſant iſt in dieſer Hinſicht eine Beſtimmung aus dem Jahre 1348,[3]) wo der Rat verordnete, daß eine Geldbuße, die einem Bäcker auferlegt werde, zur Hälfte der Stadt und zur Hälfte der Bäckerzunft zukommen ſollte, falls der Delinquent von einem Handwerksgenoſſen dem Rate wegen gewerblicher Vergehen angezeigt werde. Wurde er jedoch von ſonſt jemanden, der nicht Pfiſter war, dem Rate gemeldet, ſo zog die Stadt

[1]) S. B. III, S. 150.
[2]) Schmiedezunftbrief.
[3]) S. B. I, S. 162.

die ganze Strafe für ſich ein. Zu der größeren Abhängigkeit des Bäckergewerbes mag wohl auch der Umſtand beigetragen haben, daß die Feilbäcker auf Verleihung der Brotlaube ſeitens des Rates angewieſen waren, um ihren Beruf ausüben zu können.[1])

Ähnlich erließ der Rat auch für die Metzger die gewerblichen Beſtimmungen. Er regulierte die Fleiſchpreiſe, ſetzte obrigkeitliche Fleiſchſchätzer ein, verlieh die Metzgbänke uſw. Vor dem Rate mußten die Metzger die Gewerbevorſchriften beſchwören. Weigerte ſich einer, den Eid zu leiſten, ſo war er laut Ratsbeſchluß vom Metzgergewerbe ſuspendiert, bis er nachgab.

Endlich ſtanden die Fiſcher in engerem Abhängigkeitsverhältnis zur Stadtbehörde. 1426 verordnete der Rat, daß von jetzt ab die Fiſcherzunftmeiſter nimmer befugt ſein ſollten, die Fiſchbänke zu verleihen, da dies Recht allein ihm zuſtände.[2])

Von andern Gewerbetreibenden hat der Rat wohl vor allem noch gegenüber den Schiffleuten ſeine Obergewalt geltend gemacht. Er war es ja, der die ſchon oben berührte Einſchränkung der Zahl der berechtigten Schiffmeiſter auf 16 Mann angeordnet hat.[3])

Kapitel III.

Die wirtſchaftliche Seite der Zünfte.[4])

§ 1. Die Sorge für die Konsumenten.

Neuerdings hat von Loeſch darauf hingewieſen, daß man bei der Frage nach der Sorge für die Konſumenten ſeitens der Zünfte in den mittelalterlichen Städten genau auseinanderzuhalten habe zwiſchen gewerblichen Verordnungen, die von der Stadtobrigkeit, und ſolchen, die von den Zünften ausgingen.[5]) Die verſchiedenartigen Motive, aus denen die gewerblichen Beſtimmungen der Stadtbehörden und die der Zünfte entſprungen ſeien,

---

[1]) S. B. I, S. 334.
[2]) S. B. II, S. 381.
[3]) S. B. III, S. 210.
[4]) Da eine ausführliche Arbeit über die Lebensmittelpolitik des mittelalterlichen Zürich demnächſt erſcheinen wird, ſo konnten wir uns in dieſem Kapitel etwas kürzer faſſen.
[5]) v. Loesch, „Die Kölner Zunfturkunden", Bd. I, Einleitung, S. 100.

bedingten ſchon eine derartige Auseinanderhaltung. Denn für die Stadtobrigkeit ſei wohl ausſchließlich das Intereſſe der Allgemeinheit maßgebend geweſen, wenn ſie für die Herſtellung nur guter Produkte ſeitens der Gewerbetreibenden Sorge getragen habe. Die Zünfte dagegen hätten dies weniger aus idealen Gründen, als vielmehr aus Sorge um den Abſatz ihrer Produkte getan.[1]) Vor allem, ſagt von Loeſch, dürfe man ſich dadurch, daß in den mittelalterlichen Städten die Zünfte vielfach mit der Nahrungsmittelpolizei des Rates wetteiferten, durch gewerbliche Vorſchriften für die Zunftgenoſſen gute Bedienung des Publikums zu erzielen, nicht irremachen laſſen.[1])

Eine allgemeine Prüfung dieſer Anſichten von Loeſchs zu verſuchen, iſt hier nicht der Ort. Was jedoch ſeine erſtere Annahme anbetrifft, daß bei den zum Schutze der Konſumenten erlaſſenen gewerblichen Vorſchriften diejenigen, die von der Stadtbehörde ausgingen, von den durch die Zünfte erlaſſenen genau zu ſondern ſeien, ſo wird gewiß die Frage, wer denn die Stadtbehörde darſtellte, beſondere Berückſichtigung verdienen.

Man wird ſich gegenwärtig zu halten haben, ob und in welcher Anzahl die Gewerbetreibenden ſelbſt darin vertreten waren.

In Zürich war die Stadtverfaſſung ſozuſagen auf der Zunftverfaſſung begründet. Wir wiſſen, daß im 14. Jahrhundert faſt genau die Hälfte der Ratsmitglieder Zünfter waren. Im 15. Jahrhundert ſteigerte ſich der Prozentſatz der zünftigen Ratsgenoſſen allmählich noch, ſo daß gegen Ende unſerer Periode die Zunftmitglieder etwa dreiviertel Majorität im Rate beſaßen.[2])

Daß unter ſolchen Verhältniſſen — namentlich, wie wir ſie im 15. Jahrhundert finden — einer Unterſcheidung zwiſchen gewerblichen Verordnungen der einzelnen Zünfte und ſolchen des ganzen Rats geringe Bedeutung zukommt, dürfte leicht erſichtlich ſein.

Die Sorge für die Konſumenten zeigte ſich in erſter Linie als Sorge für die Güte der Produkte. Wir haben ſchon im vorigen Kapitel der Vorſchrift für die Gewerbetreibenden, eine Anzahl Lehrjahre abzuleiſten, um ſich hierdurch die nötige Ver-

[1]) v. Loesch, „Die Kölner Zunfturkunden", Bd. I, Einleitung, S. 40, Anm. 2.

[2]) vergl. Zürcher Taschenbuch 1907.

trautheit mit dem Handwerk anzueignen, gedacht. Dieſes Erfordernis für die Handwerker war doch ſchon eine gewiſſe Garantie dafür, daß die Produkte nur von ſachkundigen Händen hergeſtellt wurden. Daneben beſtanden eine Reihe von Beſtimmungen und Verboten, die ihren Zweck, für gute, preiswerte Produkte zu ſorgen, noch deutlicher zum Ausdruck brachten.

Die Tuchſcherer verboten ihren Mitgliedern, bei Licht oder Mondſchein zu ſcheren oder zu nähen.[1]) Denn für ſaubere Arbeit war nur Tageslicht verwendbar. Den Goldſchmieden war es unterſagt, ſich heimliche Eſſen oder heimliche Werkſtätten zu halten.[2]) Jedenfalls mußte das Schmelzen von Gold und Silber in Zürich auch, wie vielfach im Mittelalter, zwecks beſſerer Kontrolle öffentlich vor ſich gehen. Die Grempler waren daran gehalten, nur ausgereiftes Obſt auf den Markt zu bringen.[3])

Schwerer Beſtrafung ſeitens der Zunft waren Gewerbetreibende ausgeſetzt, die ſich Materialfälſchungen oder Betrug zuſchulden kommen ließen. Ein Kürſchner, der zur Herſtellung von neuem Pelzwerk und dergl. altes verwandte, zahlte 10 Pfund Strafe an die Zunft.[4]) Desgleichen war es einem Taſchenmacher bei 5 Sch. Strafe verboten, Taſchen mit Papier oder Zwilch auszufüttern.[5]) Ein Schuhmacher wurde beſtraft, wenn er bocks- oder kalbslederne Schuhe als ziegenlederne verkaufte.[6]) Die Hausbäcker mußten ſchwören, keinem, der eine beſſere Getreideſorte zum Backen gegeben hatte, Brot mit Zuſatz von Roggen- oder Gerſtenmehl zu liefern.[7]) Den Metzgern wurde 1412 eingeſchärft, das Wäſſern des Fleiſches, wie es zur Erhöhung des Gewichtes geſchehen war, zu unterlaſſen.[8]) Ebenſo wurde ihnen ſtrenge verboten, Nieren mit Holz oder mit Stroh auszuſtopfen.[9]) Bei den Hafengießern war genau geregelt, wieviel Zink dem Kupfer bei Herſtellung von Gefäßen beizumengen war. Materialfälſchungen durch Zuſatz von Blei wurden geahndet.[10]) Ähnliche

[1]) Schneider-, Tuchſcherer-, Kürſchnerzunftbrief.
[2]) S. B. II, S. 250; S. B. III, S. 116.
[3]) S. B. I, S. 193.
[4]) Schneider-, Tuchſcherer-, Kürſchnerzunftbrief.
[5]) Krämerzunftbrief.
[6]) Schuhmacherzunftbrief.
[7]) S. B. III, S. 18.
[8]) S. B. II, S. 6.
[9]) dto. S. 10.
[10]) Hafengießer betr., Zunftarchiv der Schmiede, Zürich.

Beſtimmungen beſtanden bei den Goldſchmieden bezüglich des zu verarbeitenden Silbers.[1])

Um die Waren nicht unnötig zu verteuern, war zumeiſt der Vorkauf verboten. Den Metzgern z. B. war der Wiederverkauf von eingekauftem Schlachtvieh unterſagt.[2]) Grempler durften kein Geflügel, Obſt uſw. innerhalb des durch Kreuze bezeichneten ſtädtiſchen Weichbildes „uf den pfragen“ kaufen.[3]) In einer Gremplerordnung von 1403 ferner finden wir die Beſtimmung: „und ensol ouch der ussren nieman enkeinen gemeinder in iunser statt haben, durch das dester minder grempels mit dem anken (= Butter) getrieben werd.“[4])

Der Feſtſetzung von Fleischtaxen ſeitens der Stadtobrigkeit haben wir im vorigen Kapitel ſchon gedacht. Solche Taxen waren natürlich die direkteſten Maßregeln, um übertriebenen Preisforderungen ſeitens der Produzenten vorzubeugen.

Ein Mittel, um die Konſumenten vor Übervorteilungen auch ſeitens auswärtiger Produzenten zu bewahren, ergriff 1371 die Gremplerzunft: ſie ſetzte Leute (Zunftmitglieder) ein, die darüber wachen ſollten, daß auch die „usliut“ richtige Maße hatten, als da ſind, „gerechti viertel, gerechti halbiu viertel, gerechti vierdling und gerecht halb vierdling.“[5])

Der Charakter der Zunft als eines Inſtituts, das allen ohne Unterſchied zugute kommen ſollte, zeigte ſich ferner in der Verpflichtung für die Gewerbetreibenden, jedermann, dem Armen ſo gut wie dem Reichen, zu arbeiten.[6])

Aber die Zunft ſollte natürlich ſpeziell nur der Einwohnerſchaft der Stadt in vollem Umfange dienlich ſein. Infolgedeſſen waren Auswärtige verſchiedentlichen Einſchränkungen des Einkaufsrechts auf dem Zürcher Markte und ähnlichen Beſtimmungen unterworfen: 1433 wurde es den fremden Händlern und Bäckern verboten, in der Woche mehr als 6 „stuk“ (= Mütt, bezw. Malter) Getreide auf dem Zürcher Kornmarkt einzukaufen.[7]) Ein „gast“, der Butter in Zürich gekauft hatte, war daran gehalten, einem

[1]) S. B. II, S. 250.
[2]) S. B. I, S. 201.
[3]) dto. S. 219.
[4]) dto. S. 347.
[5]) S. B. I, S. 219/220.
[6]) dto. S. 240.
[7]) S. B. III, S. 158.

Bürger der Stadt von ſeinem Einkauf ſoviel abzutreten, als dieſer verlangte und zwar um denſelben Preis, wie er die Butter ſelbſt erſtanden hatte.[1]) Der Pfiſter- und Müllerzunftbrief unterſagte den Feilbäckern, Brot vor der Stadt zu verkaufen.

Im übrigen finden ſich noch in verſchiedenen Zunftbriefen von 1336 im Intereſſe der Konſumenten bis ins einzelne detaillierte gewerbliche Verordnungen, von denen nur eine aus dem Kürſchner- bezw. Schneiderzunftbrief erwähnt werden möge: Kaufte ein Bürger von einem Kürſchner einen weißen oder ſchwarzen Pelz, der ſich dann als zu weit oder zu lang für den Rock des Käufers erwies, ſo war der Kürſchner bei 5 Sch. Strafe in die Zunftkaſſe verpflichtet, den betreffenden Pelz nachträglich unentgeltlich ſo umzuändern, bis er paßte.

Ein weſentliches Mittel endlich, die Gewerbetreibenden zur Lieferung nur guter Produkte anzuſpornen, war die, wenigſtens in beſchränktem Maße zugelaſſene, fremde Konkurrenz. Namentlich waren es die beiden großen Jahrmärkte in der Pfingſtwoche bezw. im Monat September,[2]) an denen allgemeine „frigheitt“ des Verkaufes herrſchte.[2])

Eine beachtenswerte Beſtimmung im Intereſſe des Publikums findet ſich auch in der Wollenweberzunftordnung von 1431: „Es sol ouch nieman, weder schnider noch ander liut, kein gewand noch tuoch verschniden, es sye dann besser, denn das die wullweber hie Ziurich machent.“[3])

§ 2. Die Sorge für die Produzenten.

Der Sorge für die Konſumenten gegenüber ſtand die Sorge für die Produzenten. Dieſe äußerte ſich zunächſt im Zunftzwange: wer die Zunft nicht hatte, war nicht zum Gewerbebetrieb zugelaſſen. Eine ſtrenge Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe war durchgeführt; namentlich war dies bei verwandten Gewerben erforderlich. Die Produktions- bezw. Verkaufsrechte der Krämer, Leineweber, Schneider, Gewandſchneider z. B. waren genau geregelt.[4]) Gelegentlich entſtand auch Streit zwiſchen zwei Gewerben, wenn ſich das eine ſeitens des andern durch unzuläſſige

[1]) S. B. II, S. 307.
[2]) S. B. III, S. 42.
[3]) S. B. III, S. 49.
[4]) dto. S. 41 ff.

Übergriffe in ſein Arbeitsgebiet geſchädigt glaubte. Beſonders oft ſcheinen in Zürich, was ja leicht erklärlich iſt, die Krämer mit andern Zünften in Konflikt geraten zu ſein, ſo z. B. 1420 mit den Schneidern [1]), 1436 mit den Schmieden.[2])

Vergleichen wir das im Kapitel II, § 1 über den Zunftzwang Geſagte mit dem ſoeben hier Erwähnten, ſo kommen wir zu dem Reſultat, daß der Zunftzwang in Zürich im weſentlichen ausſchließende Tendenz hatte.

Ein Hauptziel der mittelalterlichen Stadtwirtſchaft war die Schaffung und Erhaltung eines geſunden gewerblichen Mittelſtandes. Dem modernen Unternehmertum mit ſeinen Großbetrieben waren die mittelalterlichen Städte durchweg abhold. Von hier aus ſorgten in der Regel die Stadtbehörde bezw. die Zünfte durch verſchiedenerlei Verordnungen und Verbote dafür, daß kein Gewerbetreibender ſeinen Gewerbebetrieb über das Durchſchnittsmaß hinaus ausdehnen konnte. Merkwürdigerweiſe haben wir für das mittelalterliche Zürich nur ſehr ſpärliche Nachrichten über Beſchränkungen von Gewerbebetrieben. Das im vorigen Paragraphen ſchon erwähnte Verbot für Goldſchmiede, heimliche Eſſen und heimliche Werkſtätten zu halten, diente doch wohl eher zur bequemeren Kontrolle des Arbeitsbetriebs, als zur Einſchränkung der Produktionstätigkeit der Goldſchmiede. Aus dem Jahre 1344 haben wir zwar eine Gremplerverordnung, wonach kein Gemüſe- oder Obſthändler mehr als 3 Körbe auf dem Markte vor ſich ſtehen haben ſollte.[3]) Dem gegenüber aber iſt nochmals an den Ratserlaß von 1421 zu erinnern, der den Zimmerleuten und Maurern freiſtellte, ſoviel gelernte Handwerksgeſellen nebeneinander in Dienſten zu haben, wie ſie wollten. In dem Pfiſter- und Müllerzunftbrief von 1336 endlich ist ausdrücklich feſtgeſetzt, „das ein ieglich pfister ze der wochen bachen sol, was er gebachen mag ane geverde.“ Eine Wiederholung dieſer Beſtimmung findet ſich noch in den Zunftordnungen von 1497.[4])

Aus dieſen Verhältniſſen darf jedoch nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß in Zürich die Gewerbetreibenden in der Aus-

[1]) S. B. II, S. 120/121.
[2]) S. B. III, S. 77.
[3]) S. B. I, S. 144.
[4]) S. B. III, S. 107.

übung ihres Berufes überhaupt keinen oder nur geringfügigen Schranken unterworfen gewesen seien. Jedenfalls haben auch hier, wie überall in jener Zeit, die Stadtobrigkeit und die Zünfte für eine wirtschaftliche und soziale Gleichstelluug der Gewerbetreibenden Sorge getragen. Zudem waren die Gewerbe der Zimmerleute, Maurer, Feilbäcker, bei denen wir die ungewöhnlichen Freiheiten nachwiesen, ihrer Natur nach weniger dazu geeignet, sich zu Großbetrieben zu entwickeln.

In reichlicher Anzahl haben wir andersartige Bestimmungen, die die wirtschaftliche Gleichstellung der Gewerbetreibenden erstrebten. Hierher gehören zunächst die Verbote, Fachgenossen durch unnoble Reklame zu benachteiligen. 1400 wurde es den Schiffleuten untersagt, von ihren Schiffen hinweg den Fahrgästen entgegenzulaufen, um sie zum Besteigen ihrer Schiffe einzuladen. Jeder Schiffer sollte in seinem Fahrzeug stehen bleiben und durfte die Leute höchstens durch Zuruf auffordern.[1]) 1402 wurde den Gastwirten eingeschärft, den Gästen nicht nachzulaufen. Dagegen mochte wohl ein Wirt vor seiner Türe stehen und „do einen gast in sin hus vordern mit bescheidenheit.“ [1])

Eine ähnliche Bestimmung haben wir für die Tuchscherer schon im Schneiderbrief von 1336: Kein Tuchscherer sollte von seinem Gaden hinweg vor den eines Gewandschneiders zu jemanden hintreten, der Tuch oder Gewänder kaufen wollte, außer er würde dazu aufgefordert; nur der Freitag war dabei ausgenommen. Auch war jedem Tuchscherer das Umherstehen auf dem Markte verboten, „durch das er ze dekeinem kouffe gewandes durch sines nutzes willen geruoffet werde.“

1429 wurde es den Feilbäckern untersagt, „in eins pfundz wert“ Gratisbrote von mehr als „ein schillings wert“ den Käufern beizulegen.[2]) Diese Bestimmung wurde jedoch im Interesse der Zürcher Produzenten wenige Wochen später wieder aufgehoben, da nach Erlaß dieser Vorschrift nun viele Leute ihr Brot aus Rapperswil bezogen hatten.[3])

Im Krämerzunftbrief von 1336 finden wir für die Zunftmitglieder das Verbot des Straßenhandels ausgesprochen: Kein

[1]) S. B. I, S. 336.
[2]) S. B. III, S. 17.
[3]) S. B. III, S. 17/18.

Krämer durfte mit ſeinem Krame vor einer Kirche oder einem Kloſter ſtehen, noch einen Hof betreten, außer es wurde nach ihm geſandt. Dieſes Hauſierverbot wurde jedoch wohl ebenſoſehr in Rücksicht auf die Handwerkswürde erlaſſen, wie aus materiellem Intereſſe.

Strenge Strafen wurden über ſolche Gewerbetreibende verhängt, die ihre Handwerksgenoſſen durch Überbieten und dergl. ſchädigten. So ſagt der Pfiſter- und Müllerzunftbrief von 1336: „Swel pfister ouch dem andern sin lehen, sin hus, oder sinen gedingoten knecht und dienst underdinget oder beswert mit dekeiner sachen, ..., der git dem antwerke zehen schilling ze buosse.“ Dieſelben Beſtimmungen finden wir auch in den meiſten andern Zunftbriefen von 1336 ſowie noch in verſchiedenen Verordnungen unſerer Periode.

Ähnlich war es unterſagt, bei Einkäufen den Fachgenoſſen zu überbieten.[1])

Ein weiteres wirkſames Mittel, um die wirtſchaftliche Erhebung eines Einzelnen über ſeine Handwerksgenoſſen zu verhindern, war die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, an größeren Materialeinkäufen Zunftgenoſſen teilnehmen zu laſſen, wenn ſolche es wünſchten. Sehr detaillierte Beſtimmungen hierüber haben wir im Schneider- bezw. Kürſchnerzunftbrief: Kaufte ein Kürſchner bis zu 1 Pfund 5 Sch. ein, ſo brauchte er niemanden an ſeinem Einkauf teilhaben zu laſſen. Ging jedoch ſein Einkauf über den Preis von 1 Pfund 5 Sch. hinaus, und zwar bis 23 Pfund, so war er daran gehalten, etwa dazugekommene Fachgenoſſen daran teilnehmen zu laſſen. Überſchritt der Einkaufsbetrag 23 Pfund, ſo mußte der betreffende Kürſchner von dem Abſchluß des Kaufes durch den Zunftknecht den andern Zunftgenoſſen davon Mitteilung machen, damit ein jeder von dem Einkaufe wußte und dann Gelegenheit hatte, ſich ev. daran zu beteiligen. Jedoch hatte nur ein ſolcher Anſpruch auf Anteil, der den Kauf „verbiurgen oder verpfenden“ konnte.

Eine ähnliche Nachricht haben wir aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den Zimmerleuten. Hatte ein ſolcher

[1]) z. B. Schuhmacherzunftbrief.

Rohmaterial und dergl. eingekauft, ſo mußte er Handwerksgenoſſen, die den Wunſch äußerten, um den Einkaufspreis davon abtreten.[1])

Eine weitere im Intereſſe der Gleichſtellung der Produzenten beſtehende Beſtimmung haben wir ſchon oben kennen gelernt: es iſt dies die Pflicht der Meſſerſchmiedegeſellen, neuangekommene fremde Geſellen, die in Zürich arbeiten wollten, eventuell zunächſt bei ſolchen Meiſtern unterzubringen, die überhaupt noch gar keine, oder eine unzureichende Zahl von Handwerksgeſellen in Dienſten hatten. Nur derjenige Gewerbetreibende aber hatte das Recht, Handwerksgehilfen zu beſchäftigen, der das Gewerbe ſelbſt verſtand. Dies hebt der Krämerzunftbrief ausdrücklich hervor.

Um die Produzenten endlich gegen ſäumige Zahler unter den Konſumenten zu ſchützen, war in der Zunft der Zimmerleute, Maurer und Binder Ende des 15. Jahrhunderts folgendes verordnet:[2]) Übernahm ein Zimmermann, bezw. Maurer oder Binder eine Arbeit, die ein Fachgenoſſe ſchon begonnen, oder zu der er doch mindeſtens das Material bereitgelegt hatte, und die er nicht mehr zu Ende führen wollte, ſo durfte der erſtere nicht eher an die Vollendung des Auftrages gehen, bis er ſich erkundigt hatte, ob ſein Handwerksgenoſſe ſchon für die begonnene Arbeit bezahlt war. War der Betreffende noch nicht bezahlt, ſo durfte das „werck“ von keinem andern ohne deſſen Zuſtimmung beendigt werden.

Kapitel IV.

Die religiöſe, ſittliche und geſellige Seite der Zünfte.

Unter den übrigen Seiten der Zunft ſteht in erſter Linie die religiöſe. Es ſind uns keine Nachrichten von dem Vorhandenſein von religiöſen Brüderſchaften in oder neben den Zünften überliefert. Aber hieraus darf natürlich nicht gefolgert werden, daß es keine gegeben hat. Dagegen hören wir wohl aus der

[1]) Zimmerleute betr., Staats-A., N. 565.
[2]) dto. Staats-A., N. 565; S. B. III, S. 109.

Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, daß die einzelnen Gewerbe den Zürcher Kirchen zugeteilt waren.[1]) Es gehörten zum Fraumünſter: die Metzger, Leineweber, Wollenweber, Krämer, Schmiede, Schuhmacher; zur Probſtei: die Müller, Bäcker, Schneider, Binder, Zimmerleute, Maurer, Weinleute. Keiner beſondern Kirche ſcheinen die Fiſcher, Grempler, „ufbisewer", Kürſchner, Gerber und Kornmacher, ſowie vielleicht auch die übrigen Gewerbe, die hier überhaupt nicht erwähnt werden, zugeteilt geweſen zu ſein. In derſelben Urkunde erfahren wir auch, daß die einzelnen Gewerbe Prozeſſionskerzen führten, und zwar die Krämer und die Schmiede je 4 Kerzen, die Leineweber und die Bäcker je 3 Kerzen, die Wollenweber, Schuhmacher, Müller, Schneider, Binder, Zimmerleute, Maurer, Weinleute je 2 Kerzen, die Metzger nur 1 Kerze. Keine Prozeſſionskerze hatten die oben erwähnten Gewerbe, die keiner Kirche zugehörten.

Aus dem Umſtande, daß in den Zunftbriefen des öfteren von Wachsabgaben die Rede iſt, die teils beim Eintritt in die Zunft[2]), teils als Strafen für mancherlei Vergehen[3]) zu entrichten waren, können wir ſchließen, daß jede Zunft einen Altar in einer Kirche innehatte, für deſſen Ausſtattung mit Kerzen dies abgelieferte Wachs verwandt wurde. Eine beſonders wichtige Betätigung der religiöſen Funktionen der Zunft war die Teilnahme bei Beerdigungen von Zunftmitgliedern. Der Schmiedezunftbrief von 1336 verordnete: „. . . swas in dirre ziunfte gewachsener liute stirbet, dar in sy ouch ir gesinde gantzlich sliessent, dz ir brot isset, und swer derselben lich under zunftgenossen ze der kilchen nicht nachvolgent, dem es kiundet wirt, der git vier pfenning in die biuchsen." Dagegen konnte wohl ein Zunftgenoſſe, der ſelbſt nicht kommen mochte, ſeine Frau an ſeiner Stelle ſenden, ohne ſtrafbar zu ſein. Aus dem Krämerzunftbrief von 1336 erfahren wir ferner, daß bei den Beerdigungen die Leiche des Zunftbruders von Zunftgenoſſen getragen wurde. Die Zimmerleute ſchrieben Ende des 15. Jahrhunderts vor, daß der Leichnam eines Zunftmitgliedes jeweils von den „vier nechsten zunftbriuder," die bei ihm geſeſſen, zu tragen ſei.

[1]) S. B. I, S. 301.
[2]) z. B. Schmiedezunftbrief.
[3]) z. B. Krämerzunftbrief.

An der Seelenmeſſe für einen verſtorbenen Genoſſen beteiligte ſich die Zunft ebenfalls. Bei den Schuhmachern wurde, wie wir ſchon gehört haben, ein verſtorbener Zunftbruder, der ſo arm war, daß er nicht aus eigenen Mitteln begraben werden konnte, auf Koſten der Zunft beerdigt. Ebenſo wurden ihm der Sarg, das Grab und die Totenlichter angeſchafft. Zur Beſtreitung dieſer Ausgaben wurde von jedem Zunftmitglied 1 Pfennig erhoben.

Religiöſen Motiven ſind wohl auch die Verbote der Feiertagsarbeit entſprungen, die wir in den Zunftbriefen finden. Es war in der Regel unterſagt, „an unser frouwen, aller zwelfbotten und alle gebannen tagen“ ſein Gewerbe auszuüben.[1]) Aus einer Schiffleuteordnung von 1438[2]) erfahren wir, daß die Zunft auch ſtreng auf ſittliches Benehmen ihrer Mitglieder achtete: „ . . . ob deheiner mit Bilgrinen oder andern liuten, so man denn vertiget oder vertigen wollt, unbescheidenlich rette, wandelte oder taete anders, denn er tuon sollt, der sol ouch der zunfft zehen schilling ane gnad vervallen sin . . .“

Aus der Zeit um 1500 haben wir dann zu den Handwerksartikeln der Schuhmacher Zuſatzbeſtimmungen, die ausführliche Straffeſtſetzungen für Vergehen gegen Religion und gute Sitte enthielten[3]): wer „fraefenlich“ ſchwörte „bi gotslidern“ oder einem andern fluchte, ihn zur Lüge verführte, ſchlug oder bewarf, gegen ihn das Schwert zückte, verfiel Wachsſtrafen. Wie wir ſogleich hören werden, beſtanden auch beſondere Strafbeſtimmungen für unanſtändiges Betragen auf der Zunftſtube.

Neben den religiös-ſittlichen Funktionen tritt uns die gefellige Seite der Zunft in den Quellen entgegen. Den Zwecken der Geſelligkeit dienten in erſter Linie die Zunftſtuben. Hier verſammelten ſich die Zunftgenoſſen, um ſich die Zeit mit Würfel-, Schach- und Kartenſpiel, mit Kegeln und dergl. zu vertreiben.[4]) Geſpielt wurde um Geld und um die „ûrten“ (= Zeche)[5]). In der Regel waren auch die Zunftſtuben neben den Stuben „ze dem Rûden“, „ze dem sneggen“, ſowie der Schützenſtube die

[1]) z. B. Oberwaſſerfiſcherzunftbrief.
[2]) Staats.-A., N. 568.
[3]) Staats-A., A. 77 10.
[4]) z. B. S. B. II, S. 151, S. 256 usw.
[5]) S. B. II, S. 262.

einzigen Örtlichkeiten in der Stadt, an denen derartige Spiele überhaupt obrigkeitlich geſtattet waren.[1]) Für ſtrenge Zucht und Ordnung wurde auch auf der Zunftſtube Sorge getragen. Wer beim Spiele die Würfel wegnahm, das Kartenſpiel zerriß oder zum Fenſter hinauswarf, zahlte eine Geldbuße.[2]) Desgleichen wurde beſtraft, wer ſich ſchwere Trunkenheit oder ſonſtige grobe Verſtöße gegen gute Sitte und Anſtand zuſchulden kommen ließ.[2])

Von andern geſelligen Veranſtaltungen der Zünfte wiſſen wir nichts; die Vermutung, daß auch gelegentlich Feſteſſen veranſtaltet wurden, haben wir oben ſchon ausgeſprochen.

---

[1]) z. B. S. B. II, S. 151, S. 256 usw.

[2]) Beilage zu den Handwerksartikeln der Schuhmacher; Staats-A., A. 77 10.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 15. Januar 1887 zu Trochtelfingen, preuß. Reg.-Bez. Sigmaringen. Nach einjähriger privater Vorbereitung beſuchte ich von Oſtern 1894 bis Herbſt 1896 die ſtädtiſche Volksſchule zu Freiburg i. Br., von Herbſt 1896 bis Juli 1905 das Großh. Bertoldsgymnaſium daſelbſt. Daraufhin gehörte ich als Studierender der neueren Philologie und Geſchichte folgenden Hochſchulen an: W. 1905/06 S. und S. 1906 S. der Großh. Univerſität zu Freiburg i. Br., W. 1906/07 S. der Sorbonne zu Paris, S. 1907 S. und W. 1907/08 S. der Großh. Univerſität zu Freiburg i. Br., S. 1908 S. der Großh. Univerſität zu Heidelberg, und endlich W. 1908/09 S. und S. 1909 S. zum dritten Male der Großh. Univerſität zu Freiburg i. Br. Hier promovierte ich am 9. Juni 1909 zum Dr. phil.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu großem Danke verpflichtet, beſonders aber Herrn Geh. Hofrat Profeſſor Dr. von Below für die reiche Anregung und Belehrung, die ich in ſeinen hiſtoriſchen Seminarübungen und bei der Bearbeitung vorliegender Unterſuchung empfing.